
POLICY PLATFORM | White Paper

Anfechtungsklagen und
Freigabeverfahren
Eine empirische Studie

Theodor Baums
Institute for Law and Finance

Florian Drinhausen
Linklaters LLP, Frankfurt

Astrid Keinath
Linklaters LLP, Frankfurt

November 2011

Anfechtungsklagen und Freigabeverfahren. Eine empirische Studie

*Theodor Baums/Florian Drinhausen/Astrid Keinath**

- I. Anlaß der Untersuchung
- II. Die Änderungen durch das ARUG im Überblick
- III. Grundlagen der Datenerhebung
 - 1. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - 1.1 Mitteilung von Klageerhebungen
 - 1.2 Bekanntmachungen zu Verfahrensbeendigungen
 - 2. Verwendete Daten
 - 2.1 Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen
 - 2.2 Freigabeverfahren
- IV. Die Ergebnisse zu den Beschlußmängelklagen
 - 1. Anzahl der Aktiengesellschaften
 - 2. Entwicklung der Anzahl der Beschlußmängelklagen
 - 3. Analyse der Verfahren im Einzelnen
 - 3.1. Kläger
 - 3.1.1. Subjektive Klagehäufungen
 - 3.1.2. Nebeninterventionen
 - 3.1.3. Mehrfachkläger (natürliche Personen)
 - 3.1.4. Mehrfachkläger (Gesellschaften und Vereinigungen)
 - 3.1.5. „Berufskläger“
 - 3.2. Beklagte Gesellschaften
 - 3.3. Angegriffene Beschlüsse
 - 3.4. Anfechtungsgründe
 - 3.4.1. Allgemeines
 - 3.4.2. Informationspflichtverletzungen
 - 3.4.3. Stimmverbot; Verstoß gegen Mitteilungspflichten (§ 28 WpHG)
 - 3.4.4. Falsche Erklärungen gemäß § 161 AktG
 - 3.4.5. Vom Beschlußinhalt abhängige Anfechtungsgründe
 - 3.5. Tragende Urteilserwägungen
 - 3.6. Der Einwand des Rechtsmißbrauchs

* *Prof. Dr. Dres. h. c. Theodor Baums*, ILF, Goethe – Universität Frankfurt; *Dr. Florian Drinhausen*, Rechtsanwalt, *Astrid Keinath*, Rechtsanwältin, beide Linklaters LLP, Frankfurt. Die Verfasser danken *Herrn Rechtsanwalt Dr. Tobias Moog* und den Mitarbeitern *Caspar Behme*, *Jochen Keßler*, *Krasen Krastev*, *Konrad Uhink* und *Thomas Wallrich*, Linklaters LLP, Frankfurt, sowie den Mitarbeitern *Farnaz Badii*, *Tabinda Ghaffar*, *Daniel Gutmann*, *Sebastian Lenz* und *Jan Walbrecht*, ILF, Goethe-Universität Frankfurt, für ihre Unterstützung. Die Studie wird in gekürzter Form in der ZIP/Zeitschrift für Wirtschaftsrecht veröffentlicht.

- 3. 7 Verfahrensdauer
- 3. 8 Verfahrensbeendigung
- 3. 9. Vergleiche und Vergleichsinhalte
 - 3. 9. 1 Anzahl; Beteiligte
 - 3. 9. 2 Vergleichsinhalte (ohne Kostenregelung)
 - 3. 9. 3 Die Vergütung des Anfechtungsklägers
 durch Vergleich
- V. Die Ergebnisse zu den Freigabeverfahren
 - 1. Die materiellen Neuerungen
 - 2. Angaben zu den untersuchten Verfahren
 - 3. Auswirkungen des ARUG auf die Anzahl der Verfahren
 - 4. Faktische Registersperre
 - 5. Dauer der Freigabeverfahren
 - 6. Begründung der Beschlüsse in den Freigabeverfahren
- VI. Rechtspolitische Empfehlungen
 - 1. Allgemeines
 - 2. Begrenzung der Vergleichswerte
 - 3. Zuständigkeitskonzentration für Beschlußmängelklagen und
 Freigabeverfahren
 - 4. Einschränkung der Nichtigkeit von Aufsichtsratswahlen
 - 5. Verstöße gegen Meldepflichten (§ 28 WpHG)
- VII. Zusammenfassung

I. Anlaß der Untersuchung

Die Studie schließt an einschlägige frühere Untersuchungen der Verfasser an.¹ Sie sind als empirische und rechtspolitische Vorarbeiten zu Maßnahmen erstellt worden, die der Gesetzgeber im vergangenen Jahrzehnt im Bereich der Anfechtungsklagen und Freigabeverfahren ergriffen hat.² Aus Anlaß der Übertragung der Eingangszuständigkeit für das Freigabeverfahren auf die Oberlandesgerichte durch das ARUG³ hat der Rechtsausschuß des Bundestages das Bundesministerium der Justiz aufgefordert, bis Ende 2011 eine rechtstatsächliche Untersuchung darüber durchzuführen, ob die Verfahrensbehandlung bei den Oberlandesgerichten gegenüber den bisherigen Verfahrensdauern bei den Landgerichten zu einer Verbesserung oder Verschlechterung geführt hat.⁴ Hiermit wird eine Untersuchung dieser Frage vorgelegt. Zugleich wird der Untersuchungsgegenstand erweitert und auf die Frage erstreckt, ob sich die Reform des Anfechtungsrechts und des Freigabeverfahrens durch das ARUG insgesamt bewährt hat, oder ob weitere Maßnahmen über die bereits vorgeschlagene und geplante Beschränkung des Nachschiebens von Nichtigkeitsklagen⁵ hinaus angezeigt sind. Wie hat sich die Zahl und Verfahrensdauer der Freigabeverfahren und der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen vor und nach Inkrafttreten des ARUG entwickelt? Zeigen sich Änderungen bei der Zahl der Verfahrensbeteiligten auf der Klägerseite und bei den Nebeninterventionen? Welche sonstigen Änderungen sind seit der letzten empirischen Studie hierzu⁶ zu beobachten?

¹ *Baums/Vogel/Tacheva*, Rechtstatsachen zur Beschlußkontrolle im Aktienrecht, ZIP 2000, 1649 ff.; *Baums*, Empfiehlt sich eine Neuregelung des aktienrechtlichen Anfechtungs- und Organhaftungsrechts, insbesondere der Klagemöglichkeiten von Aktionären? Gutachten F. für den 63. Deutschen Juristentag, 2000, S. F 40 ff.; *Baums*, Die Prozeßkosten der aktienrechtlichen Anfechtungsklage, in: Festschrift für Marcus Lutter, 2000, S. 283 ff.; *Baums* (Hrsg.), Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, 2001, Rz. 145 ff.; *Baums/Keinath/Gajek*, Fortschritte bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse? Eine empirische Studie, ZIP 2007, 1629 ff.; *Baums*, Zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen - rechtspolitische Vorschläge, in: Gesellschaftsrechtliche Vereinigung (Hrsg.), Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2007, 2008, S. 109 ff.; *Baums/Drinhausen*, Weitere Reform des Rechts der Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen, ZIP 2008, 145 ff.; *Drinhausen/Keinath*, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie (ARUG), BB 2009, 64 ff.

² Insbesondere: Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Aktienrechts (UMAG) vom 22. 9. 2005, BGBl. I, 2802; Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. 7. 2009, BGBl. I, 2479. Bedeutsam war ferner die Erstreckung der „Sollempfehlung“ des § 246a Abs. 3 Satz 6 AktG (der Beschluß im Freigabeverfahren soll spätestens 3 Monate nach Antrag ergehen) auf die Fälle der §§ 319 Abs. 6 Satz 5 AktG, 16 Abs. 5 Satz 5 UmwG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des UmwG vom 19. 4. 2007, BGBl. I, 542.

³ Vgl. §§ 246a Abs. 1 S. 3, 319 Abs. 6 S. 7 AktG, 16 Abs. 3 S. 7 UmwG.

⁴ BT-Drucksache 16/13098 vom 20. 5. 2009, Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf des ARUG, S. 41, re. Sp.

⁵ S. BMJ, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes vom 2. 11. 2010 unter http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RefE_Aktiengesetzesnovelle%202011.pdf?__blob=publicationFile (Abruf: 7. 9. 2011); s. dazu *Drinhausen/Keinath*, BB 2011, 11 ff., 15 f.; *Merkner/Sustmann*, Corporate Finance law 2011, 65, 67 f.; *Noack*, DB 2010, 2657, 2659 f.; *Nikoleyczik*, GWR 2010, 594 ff.; *Diekmann/Nolting*, NZG 2011, 6, 8 f.

⁶ *Baums/Keinath/Gajek*, Fortschritte bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse? Eine empirische Studie, ZIP 2007, 1629 ff.

II. Die Änderungen durch das ARUG im Überblick

Das am 4. 8. 2009 verkündete ARUG⁷ hatte sich – ebenso wie zuvor bereits das UMAG – neben anderem die weitere Bekämpfung mißbräuchlicher Anfechtungsklagen zum Ziel gesetzt.⁸ Zu diesem Zweck wurden vor allem die Vorschriften zum Freigabeverfahren mit dem Ziel einer Beschleunigung dieses Eilverfahrens geändert. Weitere Vorkehrungen des ARUG in diesem Bereich, die technische Einzelfragen der Nichtigkeit von HV-Beschlüssen (§ 241 Nrn. 1, 2 AktG), der Heilung der Nichtigkeit (§ 242 AktG) und der Anfechtbarkeit bei technischen Störungen (§ 243 Abs. 3 Nrn. 1, 2 AktG) betrafen, gehören zwar ebenfalls in den weiteren Zusammenhang der Fehlerhaftigkeit von HV-Beschlüssen und eines überzeugenden Rechtsschutzes hiergegen, werden im Folgenden aber beiseite gelassen.

1. Was das Freigabeverfahren und dessen Beschleunigung betrifft, sind die folgenden Änderungen durch das ARUG hervorzuheben. Die Prozeßvollmacht für den Anfechtungsprozeß wurde auch auf das Freigabeverfahren erstreckt (§ 246 a Abs. 1 Satz 2 AktG i. V. mit §§ 82 - 84 ZPO), so daß seither Zustellungen im Freigabeverfahren an den Prozeßanwalt erfolgen können und nicht mehr an die Kläger selbst, die zuvor mitunter Wohnsitze in fernen Ländern angegeben hatten,⁹ bewerkstelligt werden müssen. Die Gesellschaft kann ferner, um den Freigabeantrag rasch vorbereiten zu können, unmittelbar nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 246 Abs. 1 AktG) und bereits vor Zustellung und damit Rechtshängigkeit der Anfechtungsklage Akteneinsicht fordern (§ 246 Abs. 3 Satz 5 AktG). Abweichend vom Entwurf der Bundesregierung hatte sich erst der Rechtsausschuß des Bundestages dem Vorschlag¹⁰ angeschlossen, das Freigabeverfahren erst- und letztinstanzlich vor dem Oberlandesgericht stattfinden zu lassen (§ 246a Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Sätze 1 und 4 AktG).¹¹ Auf dieses Verfahren sind grundsätzlich die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der ZPO anzuwenden (§ 246 a Abs. 1 Satz 2 AktG). Eine Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen; eine Güteverhandlung findet nicht statt (§ 246 a Abs. 3 Satz 1 AktG). Der Beschluß ist unanfechtbar (§ 246 a Abs. 3 Satz 4 AktG).

Insgesamt sollten diese Vorkehrungen zu einer wesentlichen Beschleunigung der Freigabeverfahren beitragen; dem wird unten nachzugehen sein.

⁷ Vgl. Fn. 2.

⁸ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), BR-Drucksache 847/08 vom 7. 11. 2008, S. 28; BT-Drucksache 16/11642 vom 21. 1. 2009, S. 20 f.

⁹ Vgl. *Deutsches Aktieninstitut*, Squeeze Out, Recht und Praxis, 2007, S. 94; *Baums*, Gesellschaftsrecht in der Diskussion (Fn. 1), S. 123.

¹⁰ *Schiessl*, in: VGR, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 1999, 2000, S. 57, 74; *Waclawik*, ZIP 2006, 1428, 1634; *Baums/Drinhausen* ZIP 2008, 145, 153 f.

¹¹ Rechtsausschuß, Beschlußempfehlung und Bericht (Fn. 4), S. 19 f.; 41.

2. Eine ebenfalls erst durch den Rechtsausschuß im Detail ausgestaltete Neuerung stellt das Bagatellquorum des § 246 a Abs. 2 Nr. 2 AktG¹² dar. Danach ergeht auf Antrag der Gesellschaft ein Freigabebeschluß, wenn der anfechtende Aktionär nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Freigabeantrags durch Urkunden nachgewiesen hat, daß er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens €1000 hält (der Betrag dürfte im Durchschnitt einem Aktienbesitz im Marktwert zwischen €10.000 und €20.000 entsprechen¹³). Entgegen vielfach in der Literatur geäußerten Forderungen nach einem Mindestquorum für Anfechtungsklagen¹⁴ schließt diese Regelung überzeugend¹⁵ nicht generell die Anfechtungsklage eines Aktionärs mit einem unterhalb dieser Schwelle liegenden Aktienbesitz aus. Sondern das nur für das Freigabeverfahren vorgesehene Bagatellquorum schränkt die mit der Anfechtungsklage verbundene rechtliche¹⁶ oder faktische¹⁷ Sperrwirkung sowie die Kassationswirkung, die mit dem einer Anfechtungsklage stattgebenden Urteil verbunden ist, bei den strukturändernden HV-Beschlüssen, für die das Freigabeverfahren eingerichtet ist, ein: Die unter dieses Quorum fallenden Anfechtungskläger müssen den Vollzug des angefochtenen strukturändernden Beschlusses hinnehmen und sind gegebenenfalls auf Schadensersatzansprüche verwiesen (§ 246 a Abs. 4 AktG).

Daher sollte sich in den Fällen, in denen ein nennenswerter individueller Schaden bei Vollzug des Beschlusses nicht zu erwarten ist, das Bagatellquorum als negativer Anreiz, eine Anfechtungsklage überhaupt zu erheben, auswirken und empirisch zeigen. Die zu überprüfende Hypothese lautet also, daß das Bagatellquorum Auswirkungen nicht nur auf das Freigabeverfahren, sondern auf die Zahl der erhobenen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen insgesamt hat.

Wenn das zutrifft, wird damit zugleich die Funktion dieser Klage als „Funktionärsklage“, als Klage im Interesse aller Aktionäre ohne Erfordernis individuellen Betroffenseins,¹⁸ insoweit eingeschränkt. Allerdings muß hier gesehen werden, daß gerade auf dem Halten geringen Aktienbesitzes in zahlreichen Gesellschaften und dem Erheben von Klagen mit „Hebelwirkung“, die dann durch Vergleich beendet werden, das mit einzelwirtschaftlichen wie gesamtwirtschaftlichen Nachteilen verbundene Geschäftsmodell¹⁹ der

¹² Entsprechende Änderungen in den §§ 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 AktG, 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG.

¹³ So der Bericht des Rechtsausschusses (Fn. 4), S. 41.

¹⁴ Dazu die Nachweise aus der älteren Literatur bei *Baums*, DJT-Gutachten (Fn. 1), S. F. 103 Fn. 245; neuere Lit. bei *J. Vetter*, AG 2008, 177, 185 Fn. 49; kritisch dazu zuletzt *Habersack/Stiltz*, ZGR 2010, 710, 724 f. m. w. Nachweisen.

¹⁵ Eingehender dazu *Baums/Drinhausen*, ZIP 2008, 145, 148 ff.

¹⁶ In den Fällen der §§ 319, 327 e AktG, 16 UmwG; vgl. §§ 319 Abs. 5 Satz 1, 327 e Abs. 2 AktG; 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG.

¹⁷ Bei Anwendung der §§ 381, 21 Abs. 1 FamFG.

¹⁸ Dazu näher *Baums*, DJT-Gutachten (Fn. 1), S. F 42.

¹⁹ Näher dazu *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1637 (re. Sp.).

„Berufskläger“ beruht, das durch die Reformen des UMAG und des ARUG getroffen werden sollte.

Ein weiterer Effekt des durch das ARUG eingeführten Bagatellquorums könnte sein, daß das „Aufspringen“ von Aktionären mit Kleinstanteilsbesitz auf von anderen Aktionären erhobene und begründete Anfechtungsklagen unterbunden wird. Das sollte sich in einer Verminderung der – zu einem Verfahren zu verbindenden (§§ 246 Abs. 3 Satz 6, 249 Abs. 2 AktG) – Prozesse zeigen; auch dem wird unten nachzugehen sein.

3. Das ARUG hat ferner die sog. Interessenabwägungsklausel geändert (§§ 246 a Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 3 AktG; 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG). Die Freigabe hat danach auf Antrag der Gesellschaft ohne weiteres und ohne Interessenabwägung zu erfolgen, wenn die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder wenn der Kläger nicht den erforderlichen Mindestbesitz nachweist.

Liegen diese Freigabemöglichkeiten nicht vor, kommt eine Freigabe aufgrund der sog. Interessenabwägungsklausel in Betracht. In einem ersten Schritt sind die wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten abzuwägen. Das Gericht hat die wirtschaftlichen Nachteile einer Freigabe für den klagenden Aktionär (den Antragsgegner im Freigabeverfahren) gegen die von der Gesellschaft darzulegenden wesentlichen Nachteile eines Aufschubs der Freigabe für das Unternehmen und die anderen Aktionäre abzuwägen. Da diese Abwägung bei Aktionären mit geringer Beteiligung im Regelfall schwerlich zu ihren Gunsten ausgehen wird, sieht das Gesetz vor, daß der Anfechtungskläger und Antragsgegner in einem zweiten Schritt einen besonders schweren Rechtsverstoß darlegen und glaubhaft machen und damit die Freigabe verhindern kann.²⁰ Diese Änderung der Interessenabwägungsklausel durch das ARUG zielte darauf ab, die Abwägung wirtschaftlicher Interessen deutlich von der Prüfung von Rechtsverstößen zu trennen sowie eine einheitliche Anwendungspraxis für die verschiedenen Freigabeverfahren zu sichern.²¹ Die ausgewerteten Entscheidungen werden auf diese Punkte zu überprüfen sein.

²⁰ Beispiele sowohl für die „wesentlichen“ von der Gesellschaft darzulegenden Nachteile als auch für eine „besondere Schwere des Rechtsverstoßes“ im Bericht des Rechtsausschusses (Fn. 4), S. 42 li. Sp.

²¹ Zur Praxis der Gerichte vor dem ARUG *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1647 ff.; Motive zu den Änderungen des ARUG in BT-Drucks. 16/11642, S. 41.

III. Grundlagen der Datenerhebung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Mitteilung von Klageerhebungen

Nach §§ 246 Abs. 4 Satz 1, 249 Abs. 1 Satz 1 AktG i. V. mit § 25 AktG hat der Vorstand, wenn eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen einen HV-Beschluß erhoben wird, dies in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Inhaltlich erstreckt sich diese Veröffentlichungspflicht auf die Tatsache der Klageerhebung und den Termin zur mündlichen Verhandlung; Angaben zu den Klägern sind nicht vorgeschrieben. Obwohl sich dies aus dem Wortlaut des § 246 Abs. 4 AktG nicht unmittelbar ergibt, ist auch der angegriffene Beschluß in der Bekanntmachung zu bezeichnen.²² Dagegen besteht keine Verpflichtung mitzuteilen, daß gegen denselben Beschluß mehrere Klagen erhoben wurden.²³ Werden mehrere Beschlüsse angegriffen, müssen mehrere Bekanntmachungen erfolgen, die jedoch in einer Veröffentlichung zusammengefaßt werden können.²⁴ Dementsprechend können auf eine HV mehrere Bekanntmachungen entfallen.

Vor diesem Hintergrund bilden die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen über Klageerhebungen grundsätzlich eine solide Ausgangsbasis für Erhebungen über die Entwicklung der Anzahl von Beschlußmängelklagen. Die genaue Zahl aller erhobenen Klagen läßt sich ihnen jedoch nicht entnehmen, da die Anzahl der Einzelklagen nicht mitgeteilt werden muß. Auch wird man nicht unterstellen dürfen, daß alle Gesellschaften ihrer Bekanntmachungspflicht auch tatsächlich nachkommen, sei es, weil kleinere Gesellschaften vielleicht die Mitteilungspflicht nicht kennen, sei es, weil noch vor einer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger der Streit außergerichtlich beigelegt worden sein mag. Die Zahl der tatsächlich erhobenen Klagen dürfte daher über der Zahl der im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten Klagen liegen.

1.2 Bekanntmachungen zu Verfahrensbeendigungen

Die Pflicht, die Beendigung von Beschlußmängelprozessen zu veröffentlichen (§§ 248 a Satz 1, 249 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 25 AktG), und die Pflicht, Vereinbarungen zu publizieren, die zur Vermeidung eines solchen Verfahrens getroffen wurden (§§ 248 a Satz 2, 249 Abs. 1 Satz 1, 149 Abs. 3 AktG), gelten nur für börsennotierte Gesellschaften.

²² MünchKomm-Hüffer, AktG, 3. Aufl, 2011, § 246 Rz. 77.

²³ Hüffer (Fn. 22), § 246 Rz. 77.

²⁴ Hüffer (Fn. 22), § 246 Rz. 77.

Die Bekanntmachungspflicht bezieht sich auf alle Arten der Verfahrensbeendigung, also gerichtliche Entscheidungen, Klagerücknahmen, Erledigungserklärungen sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche einschließlich aller hiermit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Nebenabreden.²⁵ Letztere sind in vollem Wortlaut zu veröffentlichen. Das gilt entsprechend für Vereinbarungen, die zur Vermeidung eines Prozesses geschlossen werden. Leistungen, die von der Gesellschaft zu erbringen sind, sowie Leistungen Dritter, die der Gesellschaft zuzurechnen sind, sind gesondert zu beschreiben und hervorzuheben. Ferner muß die Bekanntmachung die Namen der am Verfahren Beteiligten enthalten.

2. Verwendete Daten

2.1 Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen

Zwischen dem 1. 7. 2007 (Ende des Untersuchungszeitraums der voraufgegangenen Studie²⁶) und dem 30. 7. 2011 (Abschluß der Erhebung) wurden im elektronischen Bundesanzeiger 580 Mitteilungen über Klageerhebungen gemäß § 246 Abs. 4 AktG bekanntgemacht.²⁷ Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen sind nicht gesondert erfaßt worden,²⁸ weil in der Regel beide Klagen zusammen erhoben werden und aus den Mitteilungen zumeist nicht eindeutig ersichtlich ist, ob es sich um eine Anfechtungsklage, eine Nichtigkeitsklage oder eine Anfechtungsklage mit hilfsweiser Nichtigkeitsklage oder umgekehrt handelt.²⁹

Ferner konnte auf die im elektronischen Bundesanzeiger vom 1. 7. 2007 bis zum 30. 7. 2011 publizierte Mitteilungen über Verfahrensbeendigungen (vgl. § 248 a AktG) zurückgegriffen werden. Die Verfahren, auf die sich diese – nur für börsennotierte Gesellschaften verpflichtend vorgeschriebenen – Mitteilungen bezogen, sind eingehend nach Klägern, Beklagten, angefochtenen Beschlüssen, geltend gemachten Beschlußmängeln, Art und Inhalt der Verfahrensbeendigung und Dauer der Verfahren untersucht worden.

Die gegen (deutsche) Gesellschaften, deren Aktien im Freiverkehr gehandelt und erworben werden können, gerichteten Verfahren haben wir in die Untersuchung nicht einbezogen. Diese Gesellschaften sind nicht „börsennotiert“

²⁵ Hüfner (Fn. 22), § 248a Rz. 4.

²⁶ Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629 ff.

²⁷ S. näher unten Tabelle 2 und anschließenden Text.

²⁸ S. aber noch zu den Anfechtungsgründen unten 3. 4.

²⁹ In zahlreichen Mitteilungen heißt es beispielsweise nur, es sei „Klage“ oder „Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage“ erhoben worden o. ä.. Teilweise werden Klagen in den Mitteilungen zwar auch als „Anfechtungsklage“ oder „Nichtigkeitsklage“ bezeichnet. Dabei ist freilich nicht sicher, daß die in der Mitteilung gewählte Bezeichnung der Klageart auch rechtlich zutrifft.

im Sinne der §§ 248 a, 3 Abs. 2 AktG und müssen daher keine Mitteilungen über die Beendigung eines Beschlußmängelprozesses veröffentlichen. Der einzige Weg, an verlässliche Daten zu Verfahren gegen diese Gesellschaften (und damit an die Namen der Kläger und Angaben zur Verfahrensdauer) zu gelangen, dürfte daher darin bestehen, aufgrund der Klageerhebungsmitteilungen, die auch diese Gesellschaften veröffentlichen müssen (§§ 246 Abs. 4, 249 Abs. 1 Satz 2 AktG), Gerichtsakten und Urteile einzusehen. Auf diesem Weg läßt sich jedoch nicht verlässlich ermitteln, wie viele Verfahren tatsächlich durch oder aufgrund Vergleich beendet werden. Denn aus den Gerichtsakten ließen sich allenfalls Beendigungen durch Prozeßvergleich entnehmen, nicht jedoch die Beendigung durch außergerichtlichen Vergleich, die im Verfahren zu einer Klagerücknahme, einer Erledigterklärung oder zu einem Anerkenntnisurteil geführt hat. In diesen Fällen wird auch der Wortlaut des Vergleichs nur zu erhalten sein, wenn die Gesellschaften selbst bereit sind, ihn auf Anfrage offenzulegen. Im Hinblick darauf, daß diese für die Ziele unserer Untersuchung bedeutsame Information auch durch eine aufwendige Zusatzuntersuchung nicht verlässlich zu ermitteln wäre, haben wir bewußt hierauf verzichtet.

Häufig wurden in derselben Hauptversammlung gefaßte Beschlüsse von mehreren Klägern angegriffen. Soweit solche Klagen vom Gericht zu einem Verfahren verbunden worden sind,³⁰ sind sie für die Auswertung als ein Verfahren behandelt worden. In einigen der von uns untersuchten Verfahren konnten wir jedoch nicht feststellen, daß eine Verbindung erfolgt ist; vielmehr wurden die Klagen offenbar bis zu ihrer Beendigung getrennt fortgeführt.³¹

³⁰ Mehrere Anfechtungsklagen, die gegen denselben Hauptversammlungsbeschluß gerichtet sind, müssen gemäß § 246 Abs. 3 Satz 6 AktG vom Gericht zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden; für Nichtigkeitsklagen gilt gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 AktG dasselbe. Das Gesetz räumt dabei kein Ermessen ein. Richten sich mehrere Anfechtungsklagen gegen unterschiedliche Beschlüsse derselben Hauptversammlung, kann das Gericht diese gemäß § 147 ZPO nach seinem Ermessen verbinden. Dasselbe gilt, wenn gegen denselben Beschluß eine Nichtigkeitsklage und eine Anfechtungsklage erhoben wurde: Sie können gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 AktG verbunden werden, müssen es aber nicht.

³¹ Dies betrifft u. a. die folgenden Fälle:

- DGAG Deutsche Grundvermögen AG, Hamburg. Der unter TOP 7 der Hauptversammlung vom 16. 5. 2007 beschlossene Squeeze-Out wurde von insgesamt 15 Klägern angegriffen; die Klagen wurden laut Klageerhebungsmitteilung vom 1. 8. 2007 unter insgesamt 13 Aktenzeichen beim Landgericht Hamburg geführt. Sämtliche Klagen wurden laut Beendigungsmitteilung vom 24. 10. 2007 am 19. 9. 2007 durch Vergleich beendet.
- IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf. Die unter TOP 3 bis 7 der Hauptversammlung vom 27. 3. 2008 gefassten Beschlüsse wurden von insgesamt 10 Klägern angegriffen; die Klagen wurden laut Beendigungsmitteilungen vom 24. 7. 2008 unter insgesamt 6 Aktenzeichen beim Landgericht Düsseldorf geführt. Laut Beendigungsmitteilungen vom 24. 7. 2008 wurden zwei Klagen am 10. 7. 2008 und acht Klagen am 21. 7. 2008 durch Vergleich beendet.
- Escada AG, München. Die unter TOP 6 und 7 der Hauptversammlung vom gefassten Beschlüsse wurden von insgesamt 17 Klägern angegriffen; die Klagen wurden laut Beendigungsmitteilungen vom 30. 6. 2009 und 8. 7. 2009 unter insgesamt vier Aktenzeichen beim Landgericht München I geführt. Laut Beendigungsmitteilungen vom 30. 6. 2009 und 8. 7. 2009 wurden alle Klagen durch Vergleiche beendet.

Diese nicht verbundenen, unter eigenem Aktenzeichen geführten Klagen haben wir separat, als ein Verfahren pro Aktenzeichen, gezählt.

Wurde ein Verfahren in zweiter Instanz fortgesetzt (und erhielt es dadurch ein neues Aktenzeichen), wurde es weiterhin als dasselbe Verfahren gewertet und nicht zusätzlich gezählt. Nicht in die Auswertung eingegangen sind Verfahren, die am 30. 7. 2011 nicht erkennbar vollständig beendet waren.

Die Gesamtzahl der so ermittelten und im Untersuchungszeitraum vollständig beendeten Verfahren beträgt 186. Sie betreffen insgesamt 159 Hauptversammlungen. 133 Hauptversammlungen fanden vor Inkrafttreten des ARUG (Zeitraum vom 1. 7. 2007 bis 31. 8. 2009) und 26 nach Inkrafttreten des ARUG (Zeitraum vom 1. 9. 2009 bis 31. 7. 2011) statt. Zu diesen 186 vollbeendeten Verfahren haben wir, jeweils soweit erhältlich, folgende Daten erhoben:

- Kläger und Nebenintervenienten (Namen und Anzahl der Kläger/Nebenintervenienten pro Verfahren; Anzahl der Klageerhebungen/Nebeninterventionen in den gesamten 186 Verfahren),
- Beklagte,
- angegriffene Beschlüsse (Art und Anzahl),
- geltend gemachte Anfechtungsgründe; Einwand des Rechtsmißbrauchs durch die beklagte Gesellschaft,
- Gericht und Instanzenzug,
- Verfahrensdauer,
- Streitwert und bei Vergleichen den Vergleichswert,
- Art der Verfahrensbeendigung,
- bei Abschluß von Vergleichen den Vergleichsinhalt.

Grundlagen für die Ermittlung dieser Daten waren die zu den 186 Verfahren gehörenden Klageerhebungsmittelungen, Beendigungsmittelungen und Urteilsabschriften. Nicht jede dieser Quellen wurde in allen Verfahren verwendet.

Die Informationen über die Gesamtzahl von Beschlüssen pro HV (deren Beschlüsse angegriffen wurden) stammen aus den im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten HV-Einladungen.

In zahlreichen Verfahren sind als Kläger Gesellschaften aufgetreten (vgl. unten Tabelle 7). Soweit diese in mehr als drei Verfahren Kläger waren, sind Registerauszüge bzw. Gesellschafterlisten angefordert worden, um nähere Informationen über die an den Gesellschaften beteiligten oder als Organmitglieder tätigen natürlichen Personen zu erhalten. Insgesamt sind 26 als Mehrfachkläger auftretende Gesellschaften untersucht worden.

2.2 Freigabeverfahren

Was die Freigabeverfahren (dazu unten V.) betrifft, so sind die hier interessierenden Angaben zur Dauer dieser Verfahren und zur Begründung der Entscheidungen den zu den Beiakten des Handelsregisters genommenen Beschlüssen der Prozeßgerichte zu entnehmen, soweit diese nicht in der Fachliteratur veröffentlicht sind. Um diese Angaben ermitteln zu können, sind sämtliche Handelsregister angeschrieben worden, für die Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse, deren Eintragung durch einen Freigabebeschluß herbeigeführt werden kann, gemäß §§ 246 Abs. 4, 249 Abs. 1 Satz 1 AktG bekanntgemacht worden sind. Die Angaben über die Zahl der inhaltlich ausgewerteten Beschlüsse finden sich unten unter V. 2. Die Dauer der Verfahren ist nicht im Tatbestand der Beschlüsse aufgeführt; hierzu haben wir telefonische und schriftliche Auskünfte bei den Gerichten eingeholt.

IV. Die Ergebnisse zu den Beschlußmängelklagen

1. Anzahl der Aktiengesellschaften

Tabelle 1 führt die Aktiengesellschaften, KGaA und SE auf.

Die Zahlen für die Jahre 1998 - 2006 sind aus der früheren Studie entnommen³² und betreffen nur die AG und KGaA. Die Angaben für diese Jahre beruhen auf der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank,³³ die allerdings nur Gesellschaften mit einer Wertpapierkennnummer (WKN bzw. ISIN) erfaßt.³⁴ Das zum 1. 1. 2007 eingeführte „Gemeinsame Registerportal der Länder“³⁵

³² Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629, 1632 Tabelle 1. Zu den Zahlen 1980 - 1999 s. Baums/Vogel/Tacheva, ZIP 2000, 1649.

³³ Kapitalmarktstatistik der Dt. Bundesbank 6/2007 sowie DAI-Factbook 2006, dessen Angaben gleichfalls auf der Kapitalmarktstatistik (Aktienemissionsstatistik) der Dt. Bundesbank beruhen.

³⁴ Abrufbar auch unter <http://www.wmdaten.de/>.

³⁵ www.handelsregister.de

erlaubt nunmehr den Abruf aller in den Handelsregistern eingetragener Gesellschaften (einschließlich SE).³⁶ Diese Zahlen liegen ebenso wie die auf den internen Justizstatistiken beruhenden Zahlen deutlich höher als die in der Kapitalmarktstatistik der Bundesbank ausgewiesenen; das dürfte den „Sprung“ zwischen 2006 und 2007 erklären. Die Handelsregisterangaben mögen allerdings ihrerseits wegen immer noch vorhandener separater Eintragung von Zweigniederlassungen³⁷ und von Doppelsitzen von Gesellschaften³⁸ geringfügig überhöht sein;³⁹ das ist hier nicht korrigiert.

Tabelle 1: Anzahl der AG/KGaA/SE 1998 - 2011

Jahr	AG KGaA (SE ab 2007)	Börsennotierte Gesellschaften (ohne Freiverkehr) ⁴⁰
1998	5.468	452
1999	7.375	617
2000	10.582	744
2001	13.598	749
2002	14.814	715
2003	15.311	684
2004	16.002	660
2005	15.764	648
2006	15.242	649
2007	18.010 ⁴¹	761
2008	18.082 ⁴²	742
2009	17.902 ⁴³	708
2010	17.557 ⁴⁴	700
2011	17.178 ⁴⁵	688

Quellen: DAI Factbook 2006; Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank; Kornblum, GmbHR 2011, 692 ff.; Handelsregisterabfrage zum 11. 10. 2011

³⁶ Beginnend mit dem 1. 1. 2006 weisen auch die auf den internen Justizstatistiken basierenden jährlichen Bestandsübersichten zu den Unternehmensformen bei Kornblum in der GmbH-Rundschau (zuletzt GmbHR 2011, 692 ff.) die Zahlen für AG, KGaA und SE gesondert aus.

³⁷ Vgl. § 13 HGB a. F.; geändert durch das EHUG vom 10. 11. 2006, BGBl. I, 2553.

³⁸ Dazu die Angaben bei Bayer/Hoffmann, AG-Report 2010, R 259.

³⁹ Vgl. Bayer/Hoffmann, AG-Report 2010, R 283.

⁴⁰ Jeweils Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse. Grob gesprochen beläuft sich die Zahl der inländischen Gesellschaften im Freiverkehr (an der Frankfurter Börse) auf die Hälfte der im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaften. Im Einzelnen: 2007: 284; 2008: 312; 2009: 317; 2010: 358; 2011 (Stand 1. 8.): 354 inländische Gesellschaften im Freiverkehr.

⁴¹ Stand 1. 1. 2008 nach Kornblum, GmbHR 2009, 1056 ff.

⁴² Stand 1. 1. 2009 nach Kornblum, GmbHR 2009, 1056 ff.

⁴³ Stand 1. 1. 2010 nach Kornblum, GmbHR 2011, 692 ff.

⁴⁴ Stand 1. 1. 2011 nach Kornblum, GmbHR 2011, 692 ff.

⁴⁵ Stand der Registerabfrage 11. 10. 2011.

2. Entwicklung der Anzahl der Beschlußmängelklagen

Die nachstehende Tabelle 2 basiert auf den Mitteilungen über die Erhebung von Anfechtungs-/Nichtigkeitsklagen gemäß §§ 246 Abs. 4, 249 Abs. 1 AktG, die im elektronischen Bundesanzeiger im Zeitraum zwischen dem 1. 1. 2003 und dem 31. 7. 2011 veröffentlicht wurden. Die Zahlen für den Zeitraum vom 1. 1. 2003 - 30. 6. 2007 sind der früheren Studie entnommen.⁴⁶

Die Mitteilungen wurden in der nachstehenden Tabelle wie folgt erfaßt:

Wenn in einer Klageerhebungsmitteilung mitgeteilt wurde, daß „eine“ Klage erhoben wurde, wurde dies als eine Klage in Spalte 3 gezählt. In Spalte 3 erfaßt sind auch Mitteilungen, nach denen „ein Aktionär“ oder ein namentlich bezeichneter Aktionär Klage erhoben hat. Wenn mitgeteilt wurde, daß „mehrere Aktionäre“ Klagen erhoben haben oder „mehrere Klagen“, „Klagen“ oder „Anfechtungsklagen und Nichtigkeitsklagen“ erhoben wurden o. ä., wurde dies als Erhebung mehrerer Klagen, deren Anzahl nicht erkennbar ist, gewertet (Spalte 4). Dies gilt auch, wenn eines oder mehrere Aktenzeichen genannt wurden, da nicht auszuschließen ist, daß bereits Verfahrensverbindungen erfolgt waren, so daß einzelne Aktenzeichen auch mehrere Klagen beinhalten könnten. Wenn nur mitgeteilt wurde, daß „Klage“ (oder „Anfechtungsklage“ oder „Nichtigkeitsklage“) erhoben wurde o. ä., kann nicht ausgeschlossen werden, daß es sich um mehrere Klagen handelt (es sei denn, daß sich aus dem weiteren Text der Mitteilung nähere Informationen ergaben). Daher sind solche Mitteilungen in Spalte 6 erfaßt. Dies gilt auch, wenn nur ein Aktenzeichen angegeben war, da nicht auszuschließen ist, daß bereits eine Verbindung erfolgt ist und somit ein Aktenzeichen mehrere Klagen betrifft.

Die absolute Zahl der Klagen im Zeitraum vom 1. 1. 2003 bis 31. 7. 2011 läßt sich den Mitteilungen über Klageerhebungen nicht entnehmen, weil diese Mitteilungen teilweise nur angeben, daß „mehrere Aktionäre“ Klage erhoben haben, oder nur darüber informieren, daß Klage erhoben wurde, ohne die Anzahl der Einzelklagen zu nennen. Aus diesem Grund sind wir bei der Berechnung der Angaben in Spalte 7 der folgenden Tabelle wie folgt verfahren: Mitteilungen über die Erhebung einer Klage (Spalte 3) wurden als 1 Klage gezählt. Bei Mitteilungen über die Erhebung mehrerer Klagen, deren genaue Zahl sich der Mitteilung entnehmen ließ (Spalte 5), wurde diese Zahl zugrunde gelegt. Mitteilungen über die Erhebung mehrerer Klagen, deren genaue Anzahl nicht erkennbar war (Spalte 4), wurden als 2 Klagen gezählt. Mitteilungen, aus denen nicht erkennbar war, ob es sich um eine oder mehrere Klagen handelt (Spalte 6), wurden als 1 Klage gezählt.

⁴⁶ Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629, 1633 Tabelle 2.

Das sei am Beispiel des Jahres 2003 verdeutlicht:

Die Gesamtzahl an Klageerhebungsmitteilungen im Jahr 2003 betrug 87. Davon ergab sich aus 37 Mitteilungen, daß eine Klage erhoben wurde; 7 Mitteilungen ließ sich die Erhebung mehrerer Klagen entnehmen, ohne daß die Anzahl erkennbar war. Aus 19 Mitteilungen ließ sich die Anzahl der erhobenen Klagen entnehmen (insgesamt ergeben sich daraus weitere 60 Einzelklagen). 24 Mitteilungen gaben nur an, daß Klage erhoben wurde, aber nicht, ob es sich um eine oder mehrere Klagen handelte. Rechnet man einfach pro Mitteilung über die Erhebung „mehrerer“ Klagen eine Anzahl von 2 Klagen und pro Mitteilung, die keine Anzahl erkennen läßt, 1 Klage, ergibt sich eine Mindestzahl erhobener Einzelklagen von 135 für das Jahr 2003. Tatsächlich dürften die Zahlen der erhobenen Klagen daher höher liegen als aus Spalte 7 ersichtlich.

Tabelle 2: Mitteilungen über Beschlußmängelklagen 2003 - 7/2007

1	2	3	4	5	6	7
Jahr	Mitteilungen über Klageerhebungen ⁴⁷	davon über Erhebung einer Klage	davon über Erhebung mehrerer Klagen (genaue Zahl nicht erkennbar)	davon über Erhebung mehrerer Klagen (genaue Anzahl erkennbar)	davon nicht erkennbar, ob eine oder mehrere Klagen	Mindestzahl erhobener Einzelklagen
2003	87	37	7	19	24	135
2004	96	49	14	20	13	172
2005	135 ⁴⁸	51	37	28	19	281
2006	158	55	51	40	12	357
2007	184 ⁴⁹	78 ⁵⁰	33 ⁵¹	56 ⁵²	17 ⁵³	403 ⁵⁴

⁴⁷ Gezählt wurden die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Mitteilungen. Sofern mehrere Klagebekanntmachungen zu einer Hauptversammlung vorlagen, wurden diese Mitteilungen daher jeweils einzeln gezählt.

⁴⁸ Davon 124 vor Inkrafttreten des UMAG am 1. 11. 2005.

⁴⁹ Davon 125 nach dem 1. 7. 2007 (Anfangszeitpunkt dieser Studie).

⁵⁰ Davon 52 Mitteilungen nach dem 1. 7. 2007.

⁵¹ Davon 24 Mitteilungen nach dem 1. 7. 2007.

⁵² Davon 35 Mitteilungen nach dem 1. 7. 2007, von diesen 35 Mitteilungen 17 Mitteilungen mit 2 Klagen, 7 mit 3, 3 mit 4, 2 mit 5, 1 mit 6, 2 mit 8, 1 mit 10, 1 mit 15 und 1 mit 23.

⁵³ Davon 14 Mitteilungen nach dem 1. 7. 2007.

⁵⁴ Davon 261 Klagen nach dem 1. 7. 2007.

2008	215	91	30	84 ⁵⁵	10	554
2009	122 ⁵⁶	52 ⁵⁷	15 ⁵⁸	46 ⁵⁹	9 ⁶⁰	286 ⁶¹
2010	90	43	1	34 ⁶²	12	162
2011 (1.1. bis 31.7.)	28	13	1	12 ⁶³	2	66

Quelle: Eigene Erhebungen

Im hier zugrunde gelegten Untersuchungszeitraum (1. 7. 2007 [= Abschluß der früheren Studie⁶⁴] bis 31. 7. 2011) wurden insgesamt 580 Mitteilungen über die Erhebung von Beschlußmängelklagen veröffentlicht, davon 416 vor Inkrafttreten des ARUG und 164 Mitteilungen nach Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009. Aus diesen Mitteilungen ergibt sich eine Mindestzahl erhobener Einzelklagen von 1.329 (davon 992 Klagen vor Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009) für den Untersuchungszeitraum; tatsächlich dürfte die Zahl der erhobenen Klagen aus den angedeuteten Gründen höher liegen.

Mit der sich aus dieser Ungenauigkeit ergebenden Einschränkung lassen sich den Zahlen doch eindeutige Entwicklungen entnehmen:

- Bis einschließlich 2008 war ein stetiger Anstieg von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen zu verzeichnen. Das am 1. 1. 2005 in Kraft getretene UMAG⁶⁵ konnte diesen Trend nicht verlangsamen oder gar umkehren.

⁵⁵ Davon 32 Mitteilungen mit 2 Klagen, 21 mit 3, 9 mit 4, 6 mit 5, 3 mit 6, 1 mit 7, 2 mit 8, 1 mit 9, 1 mit 11, 1 mit 12, 1 mit 13, 1 mit 14, 1 mit 15, 1 mit 16, 1 mit 19, 1 mit 24 und 1 mit 26 (bei letzterer handelt es sich um die Mitteilung der Didier-Werke Aktiengesellschaft, Wiesbaden, vom 13. 11 2008, in der die Gesellschaft mitteilt, daß „insgesamt 26 Aktionäre“ Klagen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung vom 29. 8. 2008 erhoben haben. Es ist nicht auszuschließen, daß diese 26 Klagen die bereits mit Veröffentlichung der Gesellschaft vom 17. 10 2008 mitgeteilte Klage enthalten, so daß es sich um eine Mitteilung von nur 25 weiteren Klagen handelt).

⁵⁶ Davon 76 Mitteilungen vor Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009.

⁵⁷ Davon 29 Mitteilungen vor Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009.

⁵⁸ Davon 12 Mitteilungen vor Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009.

⁵⁹ Davon 30 Mitteilungen vor Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009. Von den 30 Mitteilungen vor Inkrafttreten des ARUG 12 Mitteilungen mit 2 Klagen, 5 mit 3, 5 mit 4, 3 mit 5, 3 mit 7, 1 mit 11 und 1 mit 13; von den 16 Mitteilungen nach Inkrafttreten des ARUG 10 Mitteilungen mit 2 Klagen, 3 mit 3, 1 mit 8 und 1 mit 39.

⁶⁰ Davon 5 Mitteilungen vor Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009.

⁶¹ Davon 177 Klagen vor Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009.

⁶² Davon 19 Mitteilungen mit 2 Klagen, 3 mit 3, 5 mit 4, 5 mit 5, 1 mit 6 und 1 mit 7.

⁶³ Davon 6 Mitteilungen mit 2 Klagen, 3 mit 3, 1 mit 4, 1 mit 8 und 1 mit 16.

⁶⁴ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629 ff.

⁶⁵ Zur Reform der Beschlußmängelklagen durch das UMAG und zu den rechtstatsächlichen Auswirkungen dieser Reform *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629 ff.

- Mit dem Jahr 2009 (Inkrafttreten des ARUG: 1. 9. 2009) geht die Zahl der Beschlußmängelklagen signifikant zurück. Dieser Trend setzt sich auch in 2011 weiter fort, selbst wenn man außer Betracht läßt, daß die meisten Beschlußmängelklagen gegen Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung (vgl. §§ 175 Abs. 1 Satz 2, 120 Abs. 1 Satz 1 AktG) wegen der Klagefrist des § 246 Abs. 1 AktG mit Ablauf des Juli (Ende des Untersuchungszeitraums: 31. 7. 2011) angebracht und mitgeteilt sein dürften.⁶⁶

- Das ARUG mit den oben unter II. dargestellten Änderungen, die auf eine Beschleunigung des Freigabeverfahrens, aber auch auf eine Eindämmung des professionellen Klagewesens abzielten, ist am 1. 9. 2009 in Kraft getreten. In 2009 setzt zugleich der signifikante Rückgang von Anfechtungsklagen im Vergleich mit den Vorjahren ein; dieser Rückgang hat sich seither verstärkt.

Insgesamt ergibt sich daraus folgendes Bild:

Tabelle 3: Entwicklung der Beschlußmängelklagen 1980 - 7/2011

Jahr	Anzahl AG/KGaA/SE	Mindestzahl erhobener Beschlußmängelklagen	in %
1980	2.147	6	0,27
1990	2.685	26	0,97
1999	7.375	45	0,61
2003	15.311	135	0,88
2004	16.002	172	1,07
2005	15.764	281	1,78
2006	15.242	357	2,34
2007	18.010 ⁶⁷	403 ⁶⁸	2,24
2008	18.082 ⁶⁹	554	3,06
2009	17.902 ⁷⁰	286 ⁷¹	1,60
2010	17.557 ⁷²	162	0,92
2011	17.178 ⁷³	66 ⁷⁴	0,38

Quellen: *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1633 Tab. 3; *Kornblum*, GmbHR 2011, 692 ff.; eigene Erhebungen

⁶⁶ Schreibt man die Zahl von 29 Mitteilungen über Beschlußmängelklagen linear bis zum 31. 12. 2011 fort, kommt man für 2011 auf 50 Mitteilungen.

⁶⁷ Stand 1. 1. 2008 nach *Kornblum*, GmbHR 2009, 1056 ff.

⁶⁸ Davon 142 vor dem 1. 7. 2007 (Beginn des hier relevanten Untersuchungszeitraums).

⁶⁹ Stand 1. 1. 2009 nach *Kornblum*, GmbHR 2009, 1056 ff.

⁷⁰ Stand 1. 1. 2010 nach *Kornblum*, GmbHR 2011, 692 ff.

⁷¹ Davon 177 vor Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009.

⁷² Stand 1. 1. 2011 nach *Kornblum*, GmbHR 2011, 69 ff.

⁷³ Stand der Registerabfrage 11. 10. 2011.

⁷⁴ Zahlen bis 31. 7. 2011.

Die Tabelle zeigt die Entwicklung der Beschlußmängelklagen für ausgewählte Jahre im Zeitraum zwischen 1980 und 2003 sowie die Entwicklung seither. Nochmals ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei den mitgeteilten Zahlen der Klagen um Mindestangaben handelt; die tatsächliche Zahl dürfte deutlich größer sein. Absolut war die Zahl der Beschlußmängelklagen von 1980 bis 2006 um das 60fache gestiegen; relativ, bezogen auf die gleichfalls gestiegene Zahl der Gesellschaften, ergab sich immer noch ein Anstieg der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen um mehr als das 8fache für diesen Zeitraum. Das am 1. 11. 2005 in Kraft getretene UMAG,⁷⁵ das sich ein Zurückschneiden mißbräuchlicher Beschlußmängelklagen und von Anfechtungsklagen von Kleinstaktionären zum Ziel gesetzt hatte, hatte insoweit keine erkennbare dämpfende Wirkung gehabt. Im Gegenteil ist die Zahl der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen in den Jahren nach dem Inkrafttreten des UMAG bis 2008 einschließlich absolut und relativ weiter angestiegen. Die hierfür angebotene Erklärung lautete, daß das gewerbliche Erheben von Anfechtungsklagen ungeachtet der Vorkehrungen des UMAG stetig zugenommen hat.⁷⁶

Dieser Trend hat sich mit dem Jahre 2009 nachhaltig bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (31. 7. 2011) umgekehrt. Während seit Beginn des hier zugrunde gelegten Untersuchungszeitraums (1. 7. 2007) bis zum Inkrafttreten des ARUG (1. 9. 2009) mindestens 992 Beschlußmängelklagen erhoben worden sind, hat sich die Zahl seither (1. 9. 2009 - 31. 7. 2011) auf 337 reduziert (die Zahlen dürften, wie erwähnt, deutlich zu niedrig liegen, aber der Schätzungsfehler betrifft beide Angaben). Es darf angenommen werden, daß dies auf die Debatte im Vorfeld des ARUG und auf die im ARUG vorgesehenen Vorkehrungen zurückzuführen ist.

Hier liegt als alternative Erklärung die Annahme nahe, daß der Rückgang der Beschlußmängelklagen seit 2009 mit dem tatsächlichen Rückgang bestimmter wirtschaftlicher Vorgänge wie Kapitalerhöhungen oder Squeeze outs in dem hier betrachteten Zeitraum („Finanzmarktkrise“) zusammenhängt. Diese Hypothese läßt sich aber nicht bestätigen. Richtig ist zwar, daß die Anzahl der – besonders anfechtungsträchtigen – Strukturbeschlüsse im Untersuchungszeitraum zurückgegangen ist,⁷⁷ aber diese Reduktion bestimmter Strukturmaßnahmen vermag das Ausmaß des Rückgangs der Beschlußmängelklagen seit Inkrafttreten des ARUG allein nicht zu erklären.⁷⁸

Richtig ist ferner, daß sich der Anstieg der Beschlußmängelklagen in den Jahren 2007 und 2008 im Vergleich mit den Zahlen aus den Vorjahren jedenfalls teilweise aus dem Anstieg der Anfechtungen von Entlastungsbeschlüssen,

⁷⁵ Vgl. Fn. 2.

⁷⁶ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1634 li. Sp.; 1649 re. Sp.

⁷⁷ S. dazu unten Tabelle 10a und den dazu gehörenden Text.

⁷⁸ Vgl. im Einzelnen unten 3. 3.

Aufsichtsrats- und Abschlußprüferwahlen ergibt, die seither wieder zurückgegangen sind.⁷⁹ Der eklatante Anstieg der Klagen gegen diese – nicht eintragungsbedürftigen – Beschlüsse insbesondere in 2008 ist vielleicht in geschäftlichen Entwicklungen parallel zu der sich verstärkenden Bank- und Finanzmarktkrise zu suchen. Jedenfalls kann der scharfe Rückgang der Klagen gegen diese nicht eintragungsbedürftigen Beschlüsse seit 2009 nicht mit den auf solche eintragungsbedürftigen Strukturbeschlüsse bezogenen Vorkehrungen des ARUG erklärt werden. Die Zahlen für die Jahre 2007 und 2008 stellen insoweit wohl eher eine Sonderentwicklung dar. Infolgedessen darf der Abstand der Zahlen der Beschlußmängelklagen aus der ersten und der zweiten Hälfte unseres Untersuchungszeitraums nicht überbewertet werden.

3. Analyse der Verfahren im Einzelnen

Grundlage der Untersuchung sind 186 Verfahren, die insgesamt 159 Hauptversammlungen betreffen (vgl. oben III. 2. 1). Von diesen 186 Verfahren wurden in 28 Verfahren (betreffend 26 Hauptversammlungen) Beschlüsse von Hauptversammlungen angegriffen, die nach dem 1. 9. 2009 stattgefunden haben. 158 Verfahren betreffen dagegen auf 133 Hauptversammlungen vor dem Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009 (vgl. § 20 Abs. 4, 6 EGAktG) gefaßte Beschlüsse. Zu diesen 158 Verfahren rechnen wir 14 Verfahren, bei denen unklar ist, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009 anhängig gemacht wurden, da zwar die jeweilige HV vor Inkrafttreten des ARUG stattgefunden hat, aber die Mitteilung über die Erhebung der Klage oder der angegebene Zeitpunkt der Rechtshängigkeit nach Inkrafttreten des ARUG datieren.⁸⁰ Bei den übrigen 144 Verfahren, die Hauptversammlungen vor Inkrafttreten des ARUG betreffen, ergibt sich aus den Unterlagen, daß auch das Verfahren vor Inkrafttreten des ARUG anhängig gewesen sein muß: Dies folgt entweder daraus, daß die Klageerhebungsmittteilung und/oder die Beendigungsmittteilung vor Inkrafttreten des ARUG veröffentlicht wurde, oder der angegebene Zeitpunkt der Rechtshängigkeit und/oder der Verfahrensbeendigung vor Inkrafttreten des ARUG liegt. Von diesen 144 Verfahren, die vor Inkrafttreten des ARUG bereits anhängig waren, wurden wiederum 40 Verfahren erst nach Inkrafttreten des ARUG vollständig beendet.⁸¹

⁷⁹ Dazu näher unten 3. 3.

⁸⁰ Das Rechtshängigkeitsdatum, also der Zeitpunkt der Klagezustellung bei der Gesellschaft, hilft dabei nicht weiter, da sich, wenn dieses nach Inkrafttreten des ARUG liegt, die HV aber vor Inkrafttreten des ARUG stattgefunden hat, nicht ausschließen läßt, daß die Klage noch vor Inkrafttreten des ARUG anhängig gemacht und erst später der Gesellschaft zugestellt wurde.

⁸¹ Bei Verfahren, deren genauer Beendigungszeitpunkt aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht zu ermitteln war, wurde für die Zuordnung auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Beendigungsmittteilung im elektronischen Bundesanzeiger abgestellt. Wurde diese nach Inkrafttreten des ARUG veröffentlicht, ist das Verfahren den Verfahren zugeordnet worden, die nach Inkrafttreten des ARUG beendet wurden.

In den 186 Verfahren wurden insgesamt mindestens 584 Einzelklagen erhoben.⁸² Daraus ergibt sich ein Durchschnitt von ca. 3 Klagen pro Verfahren. Ein Großteil der untersuchten Verfahren fand vor den Landgerichten München I (44), Hamburg (30), Frankfurt am Main (19) und Stuttgart (15) statt.

Die durch das UMAG eingeräumte Befugnis, die Zuständigkeit für Beschlußmängelklagen auf ein Landgericht im OLG-Bezirk oder Bundesland zu konzentrieren, haben bisher nur sechs Bundesländer genutzt.⁸³ Eine Zuständigkeitskonzentration für Freigabeverfahren läßt § 13 a GVG zu; von dieser Möglichkeit hat bislang nur Bayern Gebrauch gemacht.⁸⁴

3. 1. Kläger

3. 1. 1. Subjektive Klagehäufungen

In der voraufgegangenen Studie⁸⁵ war ein deutlicher Anstieg der Fälle einer subjektiven Klagehäufung im Vergleich zu der früheren Studie⁸⁶ vermerkt worden. Im gerundeten Durchschnitt waren an jedem Verfahren 5,24 Kläger beteiligt.⁸⁷ Ziel des ARUG, insbesondere des durch das ARUG eingeführten Bagatellquorums (§ 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG), war u. a., das Aufspringen von Aktionären mit Kleinstanteilsbesitz auf von anderen Aktionären erhobene und begründete Anfechtungsklagen zu unterbinden.⁸⁸ Wie die beiden folgenden Tabellen belegen, hat das ARUG erkennbar diese Wirkung gehabt.

Tabelle 4a führt aus der Gruppe der in dieser Studie untersuchten 186 Verfahren 104 Verfahren an, die vor Inkrafttreten des ARUG voll beendet waren, so daß die Vorkehrungen des ARUG noch keine Wirkung entfalten konnten. In diesen

⁸² Es wurde jeweils eine Klage pro klagendem Aktionär gezählt. Bei einigen der untersuchten Verfahren ließ sich die genaue Anzahl der Klagen aus den Klageerhebungs- und Beendigungsmitteilungen nicht entnehmen. Wenn aus solchen Mitteilungen ersichtlich war, daß es sich um mehrere Klagen handelt, wurden 2 Klagen gezählt, wenn nicht ersichtlich war, ob es sich um eine oder mehrere Klagen handelt, wurde 1 Klage gezählt.

⁸³ Vgl. §§ 246 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit 148 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG. Entsprechende Rechtsverordnungen gibt es in Baden-Württemberg (LG Mannheim für OLG Bezirk Karlsruhe und LG Stuttgart für OLG Bezirk Stuttgart [§ 13 Abs. 2 Nr. 7a ZuVO-Justiz]); Bayern (LG München I für den OLG Bezirk München und LG Nürnberg-Fürth für die OLG Bezirke Nürnberg und Bamberg [§ 15 a GZVJu]); Hessen (LG Frankfurt [§ 32 Nr. 2 a GZVJu]); Niedersachsen (LG Hannover [§ 2 Nr. 7 ZustVO-Justiz]); Sachsen (LG Leipzig (§ 10 Nr. 12 SächsJOrgVO)); Nordrhein-Westfalen (LGe Köln und Düsseldorf [§ 1 Nr. 9 KonZVO GSR-NRW]). Die übrigen Bundesländer mit mehr als einem Landgericht (Brandenburg; Mecklenburg-Vorpommern; Sachsen-Anhalt; Schleswig-Holstein; Rheinland-Pfalz; Thüringen) haben keine entsprechende Zuständigkeitskonzentration vorgenommen.

⁸⁴ Art. 11b AGGVG Bayern (für Freigabeverfahren sind erstinstanzlich das OLG München und das OLG Nürnberg zuständig). Beide OLG sind ferner ausschließliche Berufungsinstanz für Beschlußmängelklagen; vgl. Fn. 83.

⁸⁵ Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629 ff.

⁸⁶ Baums/Vogel/Tacheva, ZIP 2000, 1649 ff.

⁸⁷ Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629, 1634 (zu Tabelle 4).

⁸⁸ Oben Text nach Fn. 19.

Fällen waren pro Verfahren im gerundeten Durchschnitt 3,43 Kläger pro Verfahren beteiligt.⁸⁹

Tabelle 4a: Subjektive Klagenhäufung vor Inkrafttreten des ARUG

Verfahren (gesamt: 104)	Anzahl Kläger pro Verfahren
46	1
13	2
8	3
10	4
6	5
3	6
0	7
6 ⁹⁰	8 - 10
3 ⁹¹	11 - 15
3 ⁹²	über 15
6	keine Angaben

Quelle: Eigene Erhebungen

Tabelle 4b führt die 28 Verfahren an, die nach Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009 anhängig gemacht und beendet worden sind.⁹³ In diesen Fällen waren im gerundeten Durchschnitt nur mehr 1,89 Kläger pro Verfahren beteiligt. Die Zahl der subjektiven Klagenhäufungen hat nach Inkrafttreten des ARUG also erkennbar abgenommen. Allerdings ist die untersuchte Fallzahl recht klein.

⁸⁹ Die 6 Verfahren, zu denen keine Angaben über die Anzahl der Kläger vorlagen, nicht mitgerechnet.

⁹⁰ Davon 1x 10 Kläger, 2x 9 Kläger und 3x 8 Kläger.

⁹¹ Davon 2x 12 Kläger und 1x 11 Kläger.

⁹² Höchstzahl in einem Verfahren: 32 Kläger; ferner 1x 17 Kläger und 1x 16 Kläger.

⁹³ Die Übrigen nicht in den Tabellen 4a und 4b erfaßten 60 Verfahren sind entweder bereits vor Inkrafttreten anhängig, aber erst nach Inkrafttreten des ARUG beendet worden (47 Verfahren), oder die uns bekannten Termine lassen eine eindeutige zeitliche Zuordnung nicht zu (13 Verfahren).

Tabelle 4b: Subjektive Klagenhäufung nach Inkrafttreten des ARUG

Verfahren (gesamt: 28)	Anzahl Kläger pro Verfahren
15	1
6	2
2	3
2	4
2	5
0	6
0	7
0	8 - 10
0	11 - 15
0	über 15
1	keine Angaben

Quelle: Eigene Erhebungen

3. 1. 2. Nebeninterventionen

Von den hier untersuchten 186 Verfahren waren an insgesamt 61 Verfahren⁹⁴ Nebenintervenienten beteiligt, davon an 19 Verfahren nur auf Klägerseite, an 30 Verfahren⁹⁵ nur auf Beklagtenseite und an 12 Verfahren auf Kläger- und auf Beklagtenseite. Die Anzahl der Nebeninterventionen ist im Vergleich mit der früheren Studie⁹⁶ insgesamt, auch wenn man die vor Inkrafttreten des ARUG abgeschlossenen Verfahren einbezieht, signifikant zurückgegangen. Möglicherweise ist dies mit der Entscheidung des BGH vom 18. 6. 2007⁹⁷ zur Nichtgeltung des Grundsatzes der „Kostenparallelität“ (§ 101 Abs. 1 ZPO) in diesen Fällen zu erklären.

⁹⁴ Davon 13x die Verfahren betreffend die Hauptversammlung der DGAG Deutsche Grundvermögen AG, Hamburg, vom 16. 5. 2007, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verbindung der Verfahren ersichtlich war.

⁹⁵ Davon 13x die Verfahren betreffend die Hauptversammlung der DGAG Deutsche Grundvermögen AG, Hamburg, vom 16. 5. 2007, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verbindung der Verfahren ersichtlich war.

⁹⁶ Vgl Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629, 1634 sub 4. 1. 1.

⁹⁷ BGH vom 18. 6. 2007, II ZB 23/06, WM 2007, 1238; s. ferner DStR 2007, 1265 m. Anm. Goette.

Bei den meisten Nebeninterventionen auf Beklagtenseite handelt es sich um Beitritte eines Groß-/Hauptaktionärs im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Vergleichs. In einigen Fällen finden sich unter den Nebenintervenienten auf Beklagtenseite auch „Berufskläger“. Diese Fälle sind unten unter 3. 1. 5 erfaßt.

Nebenintervenienten auf Klägerseite fanden sich also insgesamt in 31 der 61 Verfahren. Die Verteilung auf die Verfahren ergibt sich aus Tabelle 5a.

Tabelle 5a: Nebeninterventionen auf Klägerseite im Untersuchungszeitraum

Anzahl Nebenintervenienten auf Klägerseite pro Verfahren	Verfahren (gesamt: 31)
1	16
2	8
3	2
4	2
5	1
6	1
22	1

Quelle: Eigene Erhebungen

Von den 61 Verfahren mit Nebeninterventionen waren 36 Verfahren⁹⁸ vor Inkrafttreten des ARUG voll beendet, so daß sich die Änderungen durch das ARUG auf diese Verfahren nicht auswirken konnten. Nebenintervenienten auf Klägerseite fanden sich in 15 dieser 36 Verfahren. Weitere 16 der 61 Verfahren wurden vor Inkrafttreten des ARUG anhängig/rechtshängig, aber erst nach Inkrafttreten des ARUG vollständig beendet; in 11 dieser 16 Verfahren traten Nebenintervenienten auf Klägerseite auf. Bei 6 dieser 11 Verfahren ergab sich aus den uns vorliegenden Urteilen oder Mitteilungen, daß die Nebenintervenienten dem Rechtsstreit bereits vor Inkrafttreten des ARUG beigetreten waren.

⁹⁸ Davon 13x die Verfahren betreffend die Hauptversammlung der DGAG Deutsche Grundvermögen AG, Hamburg, vom 16. 5. 2007, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verbindung der Verfahren ersichtlich war.

Die Verteilung der Nebenintervenienten auf Klägerseite stellt sich für diese 21 Verfahren mit Beitritt von Nebenintervenienten auf Klägerseite vor Inkrafttreten des ARUG wie folgt dar⁹⁹:

Tabelle 5b: Nebeninterventionen vor ARUG

Anzahl Nebenintervenienten auf Klägerseite pro Verfahren	Verfahren (gesamt: 21)
1	12
2	4
3	2
4	2
5	0
6	1

Quelle: Eigene Erhebungen

5 der 61 Verfahren mit Nebeninterventionen wurden nach Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009 anhängig und beendet, so daß die Änderungen des ARUG anwendbar waren. In 3 dieser Verfahren waren Nebenintervenienten auf Klägerseite beteiligt.

Bei weiteren 2 Nebeninterventionen auf Klägerseite ist unklar, ob die Klagen vor oder nach Inkrafttreten des ARUG anhängig/rechtshängig waren. Dies sind Verfahren, in denen die Hauptversammlung noch vor Inkrafttreten des ARUG stattfand, eine Klageerhebungsmitteilung aber nach dem 1. 9. 2009 veröffentlicht wurde und nicht ersichtlich ist, wann die Klage anhängig oder rechtshängig wurde. Bei 1 der 2 Verfahren mit Nebenintervention auf Klägerseite ergab sich allerdings aus dem uns vorliegenden Vergleich, daß die Nebenintervenienten dem Verfahren erst zum Zwecke des Vergleichsschlusses beigetreten waren; der Vergleich wurde nach Inkrafttreten des ARUG abgeschlossen.

⁹⁹ In den übrigen 5 Verfahren, die vor Inkrafttreten des ARUG anhängig gemacht wurden und nach Inkrafttreten des ARUG endeten, und in denen Nebenintervenienten auf Klägerseite auftraten, war aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, wann der Beitritt der Nebenintervenienten erfolgte. Die Nebeninterventionen auf Klägerseite verteilten sich in diesen Verfahren wie folgt: 3 Verfahren mit jeweils 1 Nebenintervenienten, 1 Verfahren mit 2 Nebenintervenienten, und 1 Verfahren mit 5 Nebenintervenienten.

Die Verteilung der Nebenintervenienten nur auf Klägerseite stellt sich für die ausgewerteten insgesamt 4 Verfahren mit Beitritt von Nebenintervenienten auf Klägerseite nach Inkrafttreten des ARUG wie folgt dar¹⁰⁰:

Tabelle 5c: Nebeninterventionen nach ARUG

Anzahl Nebenintervenienten auf Klägerseite pro Verfahren	Verfahren (gesamt: 4)
1	1
2	2
22	1

Quelle: Eigene Erhebungen

Auch wenn man den „Ausreißerfall“, in dem 22 Nebenintervenienten aufgetreten waren,¹⁰¹ nicht von vorneherein beiseite läßt, kann wegen der schmalen Datenbasis in Tabelle 5c keine Wahrscheinlichkeit einer Auswirkung des ARUG auf die Entwicklung der Nebeninterventionen angenommen werden.

3. 1. 3 Mehrfachkläger (natürliche Personen)

Grundlage der Auswertung sind die 186 der Untersuchung zugrunde gelegten Verfahren. Für 154 dieser Verfahren waren die Namen der Kläger ermittelbar. Bei 149 Verfahren waren alle Klägernamen ersichtlich. Bei fünf der 154 Verfahren entspricht die Anzahl der Kläger nicht den genannten Namen.¹⁰² Dies beruht darauf, daß entweder die genaue Anzahl an Klägern nicht ersichtlich ist, oder daß in den Mitteilungen auf eine genaue Auflistung aller Klägernamen verzichtet wurde.

¹⁰⁰ In dem zweiten Verfahren, bei dem unklar ist, ob es vor oder nach Inkrafttreten des ARUG anhängig wurde, und in dem Nebenintervenienten auf Klägerseite auftraten, ohne daß der Zeitpunkt des Beitritts festgestellt werden konnte, handelte es sich um 2 Nebenintervenienten.

¹⁰¹ Es handelte sich um Anfechtungsklagen gegen einen Squeeze out- Beschluß der RHI AG (vormals Didier AG) a. d. J. 2008 und u. a. gegen den Bestätigungsbeschluß hierzu a. d. J. 2009. Beide Verfahren wurden durch einen Prozeßvergleich vor dem OLG Frankfurt/Main beendet; in diesem Zusammenhang traten die Kläger des Jahres 2008 dem Verfahren des Jahres 2009 als Streithelfer bei, soweit sie nicht hieran bereits beteiligt waren. Im Vergleich wurde eine Erhöhung der Barabfindung festgelegt.

¹⁰² Verfahren gegen die Möbel Walther AG vor dem LG Potsdam (52 O 120/07) und dem OLG Potsdam (7 U 172/09); Verfahren gegen die Möbel Walther AG vor dem LG Potsdam (52 O 67/08) und dem OLG Potsdam (7 U 164/09); Verfahren gegen die ComputerLinks AG vor dem LG München I (5 HK O 591/09) und vor dem OLG München (Az. nicht angegeben); Verfahren gegen die TDS Informationstechnologie Aktiengesellschaft vor dem LG Stuttgart (38 O 31/08) und dem OLG Stuttgart (20 U 9/09); Verfahren gegen die MWG-Biotech Aktiengesellschaft vor dem LG München I (5 HK O 17412/09).

Mehrere natürliche Personen traten besonders häufig, mit jeweils mehr als 10 Klagen im Untersuchungszeitraum, auf; sämtliche Personen waren auch in der vorausgegangenen Studie für den Zeitraum vom 1. 1. 2003 bis zum 30. 6. 2007 unter den Mehrfachklägern aufgeführt (Angaben aus der vorausgegangenen Studie in Klammern)¹⁰³: *Klaus E. H. Zapf* 32 (15) Klagen; *Caterina Steeg* 21 (16) Klagen; *Tino Hofmann* 20 (2) Klagen; *Peter Zetzsche* 16 (6) Klagen; *Frank Scheunert* 11 (22) Klagen. Nicht mehr aufgetreten sind die in der vorausgegangenen Studie noch mit zahlreichen Klagen aufgeführten Kläger *Jörg-Christian Rehling* (zuvor 23 Klagen) und *Ulrich Lüdemann* (zuvor 15 Klagen).

Die folgende Tabelle enthält die Namen der Kläger, die in den hier untersuchten Verfahren mehr als eine Klage erhoben haben, und führt für diese auch die Zahl der Nebeninterventionen an. Die Zahl der Nebenintervenienten, die nur eine oder keine Klage, aber mehrere Nebeninterventionen auf Klägerseite erhoben haben, beschränkt sich auf eine Person: Dr. Alexander Hess, 0 Klagen, 2 Nebeninterventionen. Hier zeigt möglicherweise die Rechtsprechung des BGH zur Nichtgeltung des Grundsatzes der Kostenparallelität (§ 101 Abs. 1 ZPO) ihre Wirkung.¹⁰⁴

Tabelle 6: Mehrfachkläger – Natürliche Personen¹⁰⁵

Natürliche Personen, die mehr als eine Klage erhoben haben	Erhobene Klagen	Nebeninterventionen auf Klägerseite	Anzahl beklagte Gesellschaften ¹⁰⁶
Klaus E. H. Zapf	32	7	27
Caterina Steeg	21	0	19
Tino Hofmann	20	4	17
Peter Zetzsche	16	0	15
Frank Scheunert	11	4 ¹⁰⁷	11
Thomas Lüllemann	9	0	9
Martin Nolle	9	0	8
Moritz Reimers	9	0	8
Axel Saringen	9	0	9
Dr. Tammo Seemann	9	1	9
Uwe Jännert	7	1	7

¹⁰³ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1635 Tabelle 5.

¹⁰⁴ BGH ZIP 2007, 1337 = DStR 2007, 1265 m. Anm. Goette.

¹⁰⁵ Berücksichtigt wurden die 186 am 31. 7. 2011 vollbeendeten Verfahren. In 23 Verfahren lagen uns Informationen über die Gesamtzahl der Kläger vor, jedoch nicht deren Namen (in den Mitteilungen war dann etwa die Rede von „drei Aktionären“ oder „der Klägerin“). Bei 5 Verfahren konnten wir nur einen Teil der Namen der Kläger ausfindig machen (siehe oben Fn 102). Soweit uns zu diesen Verfahren Namen von Klägern vorlagen, sind diese in die Tabelle eingegangen. In 9 Verfahren waren weder die genaue Anzahl der Kläger noch deren Namen ersichtlich.

¹⁰⁶ Anzahl der Gesellschaften, gegen die sich die in der Spalte „Erhobene Klagen“ aufgeführten Klagen richten.

¹⁰⁷ Ferner 4 Nebeninterventionen auf Beklagtenseite.

Natürliche Personen, die mehr als eine Klage erhoben haben	Erhobene Klagen	Nebeninterventionen auf Klägerseite	Anzahl beklagte Gesellschaften ¹⁰⁶
Karl-Walter Freitag	6	3	5
Dr. Normann Günther	6	0	6
Dr. Franz Wagner	5	1	4
Christian Behn	4	1	4
Dr. Andreas W. Dimke	4	1	4
Peter Eck	4	0	4
Arno Lampmann	4	1	4
Arno Menzel	4	1	3
Oliver Wiederhold	3	1	3
Dr. Norbert Bußmann	3	1	3
Christa Götz	3	1 ¹⁰⁸	3
Aviel Neriya	3	0	3
Barbara Puche	3	0	1
Dr. Dietrich Ratthey	3	0	3
Stefan Roos	3	0	3
Clemens J. Vedder	3	0	1
Uwe Böhm	2	0	1
Michael Douglas	2	1	2
Matthias Gaebler	2	0	2
Dr. Hellmuth Hansen	2	0	1
Dr. Robert Hillmann	2	0	2
Bärbel Holtz	2	0	2
Holger Jakob	2	0	2
Manfred Klein	2	0	2
Jens-Uwe Penquitt	2	0	2
Werner Peylo	2	1	2
Tobias Rolle	2	0	2
Silke Sommer	2	0	1
Karsten Trippel	2	2	2
Tobias Ziegler	2	0	2

Quelle: Eigene Erhebungen

3. 1. 4. Mehrfachkläger (Gesellschaften und Vereinigungen)

In den untersuchten Verfahren sind 24 Gesellschaften und eine Aktionärsschutzvereinigung als Kläger und Nebenintervenienten in 2 oder mehr Fällen aufgetreten. Vier Gesellschaften traten besonders häufig, mit jeweils mehr als 10 Klagen im Untersuchungszeitraum, auf; sie waren auch in der voraufgegangenen Studie für den Zeitraum vom 1. 1. 2003 bis zum 30. 6. 2007 unter den Mehrfachklägern aufgeführt (Angaben dazu in Klammern)¹⁰⁹:

¹⁰⁸ Ferner 2 Nebeninterventionen auf Beklagtenseite.

¹⁰⁹ Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629, 1635 Tabelle 5.

Pomoschnik Rabotajet GmbH: 42 Klagen, 1 Nebenintervention (17 Klagen/6 Nebeninterventionen);¹¹⁰ *Ulpian GmbH*: 26 Klagen, 5 Nebeninterventionen (10 Klagen/6 Nebeninterventionen);¹¹¹ *JKK Beteiligungs-GmbH*: 22 Klagen (18 Klagen);¹¹² *Milaco GmbH*: 13 Klagen (7 Klagen).

Mehrere Gesellschaften, die in der vorausgegangenen Studie noch unter den Mehrfachklägern aufgeführt waren, sind in den hier untersuchten 186 Verfahren nicht mehr mit Mehrfachklagen aufgetreten: *Carthago Value Invest AG* bzw. *SE* (vordem: 16 Klagen);¹¹³ *Leasing und Handelsservice Heinrich* (vordem: 14 Klagen);¹¹⁴ *Horizont Holding AG* (vordem: 13 Klagen); *EO Investors GmbH* (vordem: 12 Klagen, in den hier untersuchten Verfahren nur noch 1 Klage).¹¹⁵

Die folgende Tabelle enthält die Namen der Gesellschaften und Vereinigungen, die in den hier untersuchten Verfahren mehr als eine Klage erhoben haben, und führt für diese auch die Zahl der Nebeninterventionen an.

Tabelle 7: Mehrfachkläger – Juristische Personen

Gesellschaften/Vereine, die mehr als eine Klage erhoben haben	Erhobene Klagen	Nebeninterventionen auf Klägerseite	Anzahl beklagte Gesellschaften¹¹⁶
Pomoschnik Rabotajet GmbH	42	1	37
Ulpian GmbH	26	5	24
JKK Beteiligungs-GmbH	22	0	19
Milaco GmbH	13	0	13
Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH	8	5 ¹¹⁷	7
CIA Consulting Investment Asset Management GmbH	8	4	7
Exchange Investors N.V.	7	0 ¹¹⁸	7
Templer Beteiligungs GmbH	7	0	6

¹¹⁰ Zur Pomoschnik Rabotajet GmbH unten unter 3. 1. 5.

¹¹¹ Zur Ulpian GmbH unten unter 3. 1. 5.

¹¹² Zur JKK Beteiligungs-GmbH unten unter 3. 1. 5.

¹¹³ Zur Carthago Value Invest AG und ihrer Rechtsnachfolgerin Carthago Value Invest SE *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 li. Sp.

¹¹⁴ Zur Leasing und Handelsservice Heinrich *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 re. Sp.

¹¹⁵ Zur EO Investors GmbH *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 li. Sp.

¹¹⁶ Anzahl der verschiedenen Gesellschaften, gegen die sich die Klagen in der Spalte „Erhobene Klagen“ richten.

¹¹⁷ Ferner 1 Nebenintervention auf Beklagtenseite.

¹¹⁸ Aber 1 Nebenintervention auf Beklagtenseite.

Gesellschaften/Vereine, die mehr als eine Klage erhoben haben	Erhobene Klagen	Nebeninterventionen auf Klägerseite	Anzahl beklagte Gesellschaften¹¹⁶
VC-Services GmbH	7	2	7
CDHL-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	6	1	6
GASTRO Beteiligungs AG	6	1 ¹¹⁹	6
Knightsbridge Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH	6	0	5
Franca Trading GmbH	5	1	5
DSG Gesellschaft für Handel, Gastronomiebetrieb, Verpachtung, Vermietung und Verwaltung GmbH	4	1	4
SCHÜMA GmbH & Co. KG	4	0	3
SdK Schutzvereinigung der Kapitalanleger e.V.	4	0	3
SCI AG	3	2	3
Edmund Zimmermann GmbH	3	1	3
OCP Obay Capital Pool Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	2	1	2
Protagon Capital GmbH	2	3	2
Allerthal-Werke AG	2	1	2
Corporate Value GmbH	2	1	1
Graf von Wolkenstein-Trostburg GmbH	2	0	2
OI Opportunity Investments GmbH	2	1	2
Universal BM Company Ltd.	2	0	2
WDS-Wärme-Direkt-System GmbH	2	0	2

Quelle: Eigene Erhebungen

¹¹⁹ Ferner 10 Nebeninterventionen auf Beklagtenseite.

3. 1. 5 „Berufskläger“

a) Von Interesse ist die Verflechtung der Gesellschaften in Tabelle 7 mit den als Mehrfachklägern auftretenden Personen aus Tabelle 6:

Die *Pomoschnik Rabotajet GmbH*, Berlin, ist in 42 Verfahren als Klägerin und in einem Verfahren als Nebenintervenientin auf Klägerseite aufgetreten.¹²⁰ Geschäftsführer der *Pomoschnik Rabotajet GmbH* war bis zum 24. 5. 2011 *Tino Hofmann*, der seinerseits in 20 der untersuchten Verfahren als Kläger und in 4 Verfahren als Nebenintervenient auf Klägerseite aufgetreten ist.¹²¹ Prokurist in der *Pomoschnik Rabotajet GmbH* ist *Klaus E. H. Zapf*, der seinerseits in 32 Verfahren als Kläger und in 7 Verfahren als Nebenintervenient auf Klägerseite aufgetreten ist.¹²²

Geschäftsführer der *Milaco GmbH*, Köln, die in 13 Verfahren als Klägerin aufgetreten ist,¹²³ ist *Axel Saringen*, der in 9 Verfahren selbst Klage erhoben hat.¹²⁴

Geschäftsführer und einer der Gesellschafter der *Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH*, die in 8 Verfahren Klägerin, in 5 Verfahren Nebenintervenientin auf Klägerseite und in 1 Verfahren Nebenintervenientin auf Beklagtenseite war,¹²⁵ ist *Karl-Walter Freitag*, der selbst in 6 Verfahren als Kläger und in 3 Verfahren als Nebenintervenient auf Klägerseite beteiligt war.¹²⁶

Die *GASTRO Beteiligungs AG*, Düsseldorf, ist in 6 Verfahren als Klägerin, in 1 Verfahren als Nebenintervenientin auf Klägerseite und in 10 Verfahren als Nebenintervenientin auf Beklagtenseite aufgetreten. Mitglieder des Aufsichtsrats der *GASTRO Beteiligungs AG* sind u. a. *Peter Eck*, der selbst in 4 Verfahren als Kläger auftrat,¹²⁷ und *Arno Lampmann*, der an 4 Verfahren als Kläger und an 1 Verfahren als Nebenintervenient auf Klägerseite beteiligt war.

Geschäftsführer der *Exchange Investors N.V.*, Amsterdam, die in 7 Verfahren als Klägerin und in 1 Verfahren als Nebenintervenientin auf Beklagtenseite aufgetreten ist,¹²⁸ ist *Frank Scheunert*, der seinerseits 11 der hier untersuchten Verfahren Klage erhoben und in 4 Verfahren als Nebenintervenient auf

¹²⁰ Zu den Klageaktivitäten der *Pomoschnik Rabotajet GmbH* während der in der voraufgegangenen Studie untersuchten Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1635 Tabelle 6.

¹²¹ Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1637 Tabelle 7.

¹²² Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 Tabelle 7.

¹²³ Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1635 Tabelle 6.

¹²⁴ Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 Tabelle 7.

¹²⁵ Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1635 Tabelle 6.

¹²⁶ Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1637 Tabelle 7.

¹²⁷ Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 Tabelle 7.

¹²⁸ Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 Tabelle 6.

Klägerseite sowie in 4 Verfahren auf Beklagtenseite beteiligt war.¹²⁹ Dem Aufsichtsrat der Exchange Investors N.V. gehört u. a. *Peter Eck* an.

Alleingeschafter der *DSG Gesellschaft für Handel, Gastronomiebetrieb, Verpachtung, Vermietung und Verwaltung GmbH*, Hamburg, die in 4 Verfahren Klägerin und in 1 Verfahren Nebenintervenientin auf Klägerseite war, ist *Dr. Andreas Dimke*, der selbst in 4 Verfahren als Kläger und in 1 Verfahren als Nebenintervenient auf Klägerseite aufgetreten ist.

Vorstand der SCI AG, Usingen, die in 3 Verfahren Klägerin und in 1 Verfahren Nebenintervenientin auf Klägerseite war,¹³⁰ ist *Oliver Wiederhold*, der seinerseits an 3 Verfahren als Kläger und an 1 Verfahren als Nebenintervenient auf Klägerseite beteiligt war.¹³¹

Von Interesse sind auch die Verflechtungen einiger der klagenden Gesellschaften untereinander:

So war *Bernd Hoormann* bis Dezember 2005 Geschäftsführer der *CIA Consulting Investment Asset Management GmbH*, Hamburg, die in 8 Verfahren Klägerin und in 4 Verfahren Nebenintervenientin auf Klägerseite war. *Bernd Hoormann* ist nunmehr einer der Gesellschafter der *CDHL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH*, Hamburg, die an 6 Verfahren als Klägerin und an 1 Verfahren als Nebenintervenientin auf Klägerseite beteiligt war. Ebenfalls ehemaliger Geschäftsführer der *CIA Consulting Investment Asset Management GmbH*, Hamburg, ist *Dr. Andreas Dimke* (bis November 2006), der auch ehemaliger Gesellschafter der *CDHL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH*, Hamburg, sowie derzeit Gesellschafter der *DSG Gesellschaft für Handel, Gastronomiebetrieb, Verpachtung, Vermietung und Verwaltung GmbH*, Hamburg, ist. Die *CDHL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH* ist ferner Alleingeschafterin der *Edmund Zimmermann GmbH*, Hamburg, die in 3 Verfahren Klägerin und in 1 Verfahren Nebenintervenientin auf Klägerseite war. Ehemaliger Geschäftsführer der *Edmund Zimmermann GmbH* ist wiederum Herr *Ah Kee Clausen-Hoormann*, der ebenfalls ehemaliger Gesellschafter der *CDHL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH* ist.

Schließlich ist Alleingeschafterin sowohl der *Protagon Capital GmbH*, Berlin, die in 2 Verfahren als Klägerin und in 3 Verfahren als Nebenintervenientin auf Klägerseite beteiligt war,¹³² als auch der *OCP Obay Capital Pool Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH*, Berlin, die in 2

¹²⁹ Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 Tabelle 7.

¹³⁰ Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 Tabelle 6.

¹³¹ Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1637 Tabelle 7.

¹³² Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1635 Tabelle 6.

Verfahren Klägerin und in 1 Verfahren Nebenintervenientin auf Klägerseite war,¹³³ die AAM – *Atlantic Asset Management Inc., Aloha, Oregon*.

In der folgenden Tabelle werden die von den Gesellschaften erhobenen Klagen und Nebeninterventionen den als Gesellschafter und/oder Organmitglieder hinter ihnen stehenden natürlichen Personen zugerechnet und zu den von diesen im eigenen Namen erhobenen Klagen und Nebeninterventionen hinzuaddiert. Die Tabelle führt nur solche „Berufskläger“ auf, die in den untersuchten 186 Verfahren persönlich oder mittels einer Gesellschaft, an der sie beteiligt bzw. deren Organmitglied sie waren, mindestens 5 Klagen (einschließlich Nebeninterventionen) gegen mindestens 3 verschiedene Gesellschaften erhoben haben, wobei auch solche Personen aufgenommen sind, die selbst nicht als Kläger oder Nebenintervenienten aufgetreten sind, sondern nur „über“ eine oder mehrere Gesellschaften. Zurechnungen erfolgen nur an solche Personen, die während des Untersuchungszeitraums mit den entsprechenden Gesellschaften als Organmitglied, Gesellschafter oder Prokurist verflochten waren. Soweit Organ- oder Gesellschafterstellungen während des Untersuchungszeitraums gewechselt haben, erfolgt eine Zurechnung grundsätzlich an jede Person, die eine solche Stellung während des Untersuchungszeitraums innehatte; keine Zurechnung erfolgt jedoch an Personen, die die jeweilige Stellung übernommen haben, wenn die Gesellschaft nach dem Wechsel an keinem der hier untersuchten Verfahren mehr beteiligt war (dies wird jeweils in Fußnoten kenntlich gemacht).

Tabelle 8: „Berufskläger“

Personen, die mehr als zwei Gesellschaften selbst oder durch eine Gesellschaft verklagt haben	Erhobene Klagen	Nebeninterventionen auf Klägerseite	Anzahl beklagte Gesellschaften ¹³⁴
Klaus E. H. Zapf	74 ¹³⁵	8 ¹³⁶	44
Tino Hofmann	62 ¹³⁷	5 ¹³⁸	40
Thomas Höder ¹³⁹	26	5	25
Jochen Knoesel ¹⁴⁰ sowie Viktor Knoesel, Ruth Knoesel, Norbert Knoesel und Klaus Knoesel ¹⁴¹	22	0	19

¹³³ Zur voraufgegangenen Periode *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1635 Tabelle 6.

¹³⁴ Anzahl der verschiedenen Gesellschaften, gegen die sich die Klagen in der Spalte „Klagen“ richten.

¹³⁵ Davon 42 Klagen durch die Pomoschnik Rabotajet GmbH als deren Prokurist.

¹³⁶ Davon 1 Nebenintervention durch die Pomoschnik Rabotajet GmbH.

¹³⁷ Davon 42 Klagen als Geschäftsführer der Pomoschnik Rabotajet GmbH. Laut Handelsregisterauszug der Pomoschnik Rabotajet GmbH ist Herr Hofmann nicht mehr Geschäftsführer. Die Löschung erfolgte jedoch erst am 24. 5. 2011, so daß eine Zurechnung der Klagen im Untersuchungszeitraum an den neuen Geschäftsführer hier nicht erfolgt.

¹³⁸ Davon 1 Nebenintervention durch die Pomoschnik Rabotajet GmbH.

¹³⁹ Jeweils als Geschäftsführer und Gesellschafter der Ulpian GmbH.

¹⁴⁰ Jeweils als Geschäftsführer und Gesellschafter der JKK Beteiligungs GmbH.

¹⁴¹ Jeweils als Gesellschafter der JKK Beteiligungs GmbH.

Personen, die mehr als zwei Gesellschaften selbst oder durch eine Gesellschaft verklagt haben	Erhobene Klagen	Nebeninterventionen auf Klägerseite	Anzahl beklagte Gesellschaften ¹³⁴
Axel Sartingen	22 ¹⁴²	0	15
Caterina Steeg	21	0	19
Frank Scheunert	18 ¹⁴³	4	13
Peter Eck	17 ¹⁴⁴	1 ¹⁴⁵	11
Peter Zetzsche	16	0	15
Karl-Walter Freitag	14 ¹⁴⁶	8 ¹⁴⁷	9
Dr. Andreas W. Dimke	14 ¹⁴⁸	3 ¹⁴⁹	6
Arno Lampmann	10 ¹⁵⁰	2 ¹⁵¹	7
Ah Kee Clausen-Hoormann	9 ¹⁵²	2	6
Dr. Tammo Seemann	9	1	9
Thomas Lüllemann	9	0	9
Martin Nolle	9	0	7
Moritz Reimers	9	0	7
Peter Lambracht ¹⁵³	8	4	7
Walter Lill ¹⁵⁴	7	2	7
Uwe Jännert	7	1	7
Manfred Nottebrock ¹⁵⁵ und Michael Heyder, Rüdiger Kloss und Stefan ten Doornkaat ¹⁵⁶	7	0	6
Udo Spütz, Tobias Zolle ¹⁵⁷	7	0	7
Oliver Wiederhold	6 ¹⁵⁸	3 ¹⁵⁹	3
Robert Goodman ¹⁶⁰ , Günter Stalter ¹⁶¹ , Marion Stalter-Eck ¹⁶²	6	1	6

¹⁴² Davon 13 Klagen als Geschäftsführer der Milaco GmbH.

¹⁴³ Davon 7 als Geschäftsführer der Exchange Investors N.V., Amsterdam.

¹⁴⁴ Davon 6 als Aufsichtsrat der GASTRO Beteiligungs AG und 7 als Aufsichtsrat der Exchange Investors N.V., Amsterdam.

¹⁴⁵ Als Aufsichtsrat der GASTRO Beteiligungs AG.

¹⁴⁶ Davon 8 Klagen als Geschäftsführer der Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks GmbH.

¹⁴⁷ Davon 5 Nebeninterventionen als Geschäftsführer der Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks GmbH.

¹⁴⁸ Davon 4 als Gesellschafter der DSG Gesellschaft für Handel, Gastronomiebetrieb, Verpachtung, Vermietung und Verwaltung GmbH und 6 als Gesellschafter der CDHL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH bis 9. 12. 2010.

¹⁴⁹ Davon 1 als Gesellschafter der DSG Gesellschaft für Handel, Gastronomiebetrieb, Verpachtung, Vermietung und Verwaltung GmbH und 1 als Gesellschafter der CDHL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH bis 9. 12. 2010.

¹⁵⁰ Davon 6 als Aufsichtsrat der GASTRO Beteiligungs AG.

¹⁵¹ Davon 1 als Aufsichtsrat der GASTRO Beteiligungs AG.

¹⁵² Davon 6 als Gesellschafter der CDHL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH bis 9. 12. 2010 und 3 als Geschäftsführer der Edmund Zimmermann GmbH (Löschung als Geschäftsführer am 27. 12. 2010).

¹⁵³ Alle als Geschäftsführer der CIA Consulting Investment Asset Management GmbH.

¹⁵⁴ Als Geschäftsführer der VC-Services GmbH bis 22. 12. 2010. Da die VC-Services GmbH in keinem der hier untersuchten Verfahren nach dem Geschäftsführer-Wechsel beteiligt war, erfolgt keine Zurechnung zu ihrem derzeitigen Geschäftsführer.

¹⁵⁵ Alle als Geschäftsführer der Templer Beteiligungs GmbH.

¹⁵⁶ Jeweils als Gesellschafter der Templer Beteiligungs GmbH.

¹⁵⁷ Jeweils als Mitglieder des Aufsichtsrats der Exchange Investors N.V.

¹⁵⁸ Davon 3 als Vorstand der SCI AG.

¹⁵⁹ Davon 2 als Vorstand der SCI AG.

Personen, die mehr als zwei Gesellschaften selbst oder durch eine Gesellschaft verklagt haben	Erhobene Klagen	Nebeninterventionen auf Klägerseite	Anzahl beklagte Gesellschaften ¹³⁴
Hans-Christian Lierow ¹⁶³	6	1	6
Bernd Hoormann ¹⁶⁴	6	1	6
Olaf Makus ¹⁶⁵ , Robert Abt ¹⁶⁶ , Dr. Oliver Beyer ¹⁶⁷	6	0	5
Dr. Normann Günther	6	0	6
Dr. Franz Wagner	5	1	4
Patrick Seidel ¹⁶⁸	5	1	5
Hans-Jürgen Scholtz ¹⁶⁹	4	1	4
Christian Behn	4	1	4
Arno Menzel	4	1	3
Wilhelm Nachtigall, Markus Neumann, Christian Wolff ¹⁷⁰	3	2	3

Quelle: Eigene Erhebungen

Im Vergleich mit der Erhebung aus dem Jahr 2007 zeigt sich, daß die Gruppe der „Berufskläger“, zu denen damals nach den hier zugrunde gelegten Kriterien 32 Personen zu rechnen waren,¹⁷¹ sich inzwischen auf 49 Personen vergrößert hat. Die von dieser Gruppe der professionellen Kläger erhobenen Klagen stehen für 458¹⁷² und damit für 78% der 584 untersuchten Klagen (Studie 2007:

¹⁶⁰ Jeweils als Vorstand der GASTRO Beteiligungs AG.

¹⁶¹ Jeweils als Mitglied des Aufsichtsrats der GASTRO Beteiligungs AG.

¹⁶² Jeweils als Vorstand der GASTRO Beteiligungs AG bis 1.9.2010 (Datum der Löschung im Handelsregister).

¹⁶³ Jeweils als Geschäftsführer und (ab 9.12.2010) Gesellschafter der CDHL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

¹⁶⁴ Jeweils als Gesellschafter der CDHL Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH ab 9.12.2010.

¹⁶⁵ Jeweils als Geschäftsführer der Knightsbridge Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (eingetragen im Handelsregister am 27.10.2009).

¹⁶⁶ Jeweils als Gesellschafter (bis zum 19.2.2010) und Geschäftsführer (Löschung als Geschäftsführer am 24.2.2010) der Knightsbridge Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH.

¹⁶⁷ Jeweils als Gesellschafter (bis zum 19.2.2010) und Geschäftsführer (Löschung als Geschäftsführer am 24.2.2010) der Knightsbridge Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH.

¹⁶⁸ Jeweils als Geschäftsführer der Franca Trading GmbH.

¹⁶⁹ Jeweils als Geschäftsführer der DSG Gesellschaft für Handel, Gastronomiebetrieb, Verpachtung, Vermietung und Verwaltung GmbH.

¹⁷⁰ Alle jeweils als Aufsichtsräte der SCI AG.

¹⁷¹ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 f. (Tabelle 7). In jener Studie waren alle (insgesamt 42) Kläger erfaßt, die selbst oder mittelbar 3 oder mehr Klagen und/oder Nebeninterventionen gegen 3 oder mehr Gesellschaften im Untersuchungszeitraum von 4 ½ Jahren erhoben hatten. Zählt man – wie jetzt hier in Tabelle 8 – zu den Berufsklägern nur diejenigen Personen, die selbst oder mittelbar 5 Klagen und/oder Nebeninterventionen im Untersuchungszeitraum gegen mindestens 3 Gesellschaften erhoben haben, ergibt sich für die Studie a. d. Jahre 2007 eine Anzahl von 32 „Berufsklägern“.

¹⁷² Dabei sind die von Gesellschaften erhobenen Klagen, die mehreren Personen zugerechnet wurden, nur einmal gezählt worden, um Mehrfachzählungen zu vermeiden.

77%¹⁷³) sowie für 59 und damit für 75% (Studie 2007: 74%¹⁷⁴) von insgesamt 79 ermittelten Nebeninterventionen auf Klägerseite. Die Hälfte der 584 Klagen ist von nur 14 Klägern bzw. den von ihnen gehaltenen oder geleiteten Gesellschaften erhoben worden.

Von einer Unterteilung der Klagen in solche, die vor Inkrafttreten und solche, die nach Inkrafttreten des ARUG erhoben wurden, haben wir abgesehen, da lediglich 28 der 186 im Untersuchungszeitraum begonnenen und derzeit (31. 7. 2011) bereits vollständig beendeten Verfahren nach Inkrafttreten des ARUG begonnen wurden, und es somit an einer aussagekräftigen Datenbasis für einen Vergleich fehlt. Betrachtet man die Beteiligung der „Berufskläger“ an den 28 Verfahren, die nach Inkrafttreten des ARUG begonnen wurden, jedoch isoliert, ergibt sich folgendes Bild:

Bei 24 der 28 Verfahren gingen die Namen der Kläger aus den uns vorliegenden Unterlagen hervor. An 17 dieser 24 Verfahren – also 70,83% – waren in den Tabellen 6, 7 und/oder 8 aufgeführte Personen als Kläger beteiligt, in weiteren 2 der Verfahren als Nebenintervenienten. Von den insgesamt 46 Einzelklagen in den 24 Verfahren wurden 33 von Personen erhoben, die in den Tabellen 6, 7 und/oder 8 aufgelistet sind, dies entspricht 71,74%. Von den 5 Nebeninterventionen auf Klägerseite in diesen Verfahren wurden 4 von in Tabellen 6, 7 und/oder 8 aufgelisteten Personen erhoben.

Bereits an dieser Stelle läßt sich deshalb festhalten, daß zwar seit Inkrafttreten des ARUG die Anzahl der Beschlußmängelklagen signifikant zurückgegangen ist (oben IV. 2.), daß aber der Anteil der von „Berufsklägern“ erhobenen Klagen und Nebeninterventionen gleich geblieben ist, wobei sich die Anzahl der Personen in dieser Gruppe der Berufskläger nochmals vergrößert hat. Das ARUG hat *insoweit* keine erkennbare Wirkung gehabt.

b) Aus dem Umstand allein, daß eine Reihe von Personen und ihnen zuzurechnender Gesellschaften eine Vielzahl von Anfechtungsklagen erhebt, läßt sich freilich weder schließen, daß hier ein nachteilig zu beurteilendes „Klagegewerbe“ besteht, noch gar, daß diesen Personen und Gesellschaften individueller Rechtsmißbrauch vorgeworfen werden kann. Das wird von den Gerichten immer wieder überzeugend unterstrichen. Verbreiteter individueller Mißbrauch des Anfechtungsrechts¹⁷⁵ läßt sich jedenfalls heute nicht mehr

¹⁷³ 478 von der Klägergruppe, die im Untersuchungszeitraum mindestens 5 Klagen/Nebeninterventionen gegen mindestens 3 Gesellschaften erhobene Klagen (vgl. oben Fn. 171) von insgesamt 619 untersuchten Klagen; *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 f.

¹⁷⁴ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1636 f.; zur Berechnung oben Fn. 171 und Fn. 173.

¹⁷⁵ Zum Begriff des „individuellen Rechtsmißbrauchs“ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1630 re. Sp.

belegen,¹⁷⁶ freilich auch nicht ausschließen. Auch dazu, was hier unter einem „Anfechtungs- oder Klagegewerbe“ verstanden wird, und zu den Nachteilen bedarf es zumindest einer knappen Erläuterung.

Bekanntlich treten insbesondere in Publikumsgesellschaften Probleme der Kontrolle und Rechtsdurchsetzung im Anlegerinteresse auf, die einerseits mit der Anteilseignerstruktur dieser Gesellschaften („rationale Apathie des Kleinaktionärs“) und andererseits damit zusammenhängen, daß alle Anleger davon profitieren, wenn einzelne Aktionäre Kontroll- und Rechtsdurchsetzungskosten aufwenden („Trittbrettfahreneffekt“).¹⁷⁷ Dies spricht an sich dafür, daß der Gesetzgeber diesem Kontrollversagen in Gesellschaften mit Minderheitsaktionären oder in Publikumsgesellschaften abhilft und berechtigte Klagen, die im Interesse aller Anleger liegen, durch geeignete Maßnahmen ermöglicht. Insofern ist auch gegen vielfache Klagen einzelner Aktionärsvereinigungen oder auch von Privatpersonen und Vermögensverwaltungsgesellschaften nichts einzuwenden.¹⁷⁸

Sozial nicht wünschenswert, da einzel- wie gesamtwirtschaftlich nachteilig, ist aber das gehäufte Erheben solcher Klagen, deren Begründetheit von den Gerichten nicht geprüft wird und nicht geprüft werden kann, weil sie zuvor, wie geplant, durch Prozeßvergleich oder durch eine in einem außergerichtlichen Vergleich vereinbarte Klagerücknahme erledigt werden, und der Kläger von vorneherein aufgrund der institutionellen Gegebenheiten (Registersperre; Dauer von Beschlußmängelprozessen und Freigabeverfahren) eine gute Aussicht hat, einen solchen Vergleich zu erzielen und über den Ersatz seiner Aufwendungen hinaus und ungeachtet des Ob und der Höhe von Schäden, gravierender Rechtsbeeinträchtigungen oder der Vorteile für die anderen Aktionäre sowie der Nachteile für die Gesellschaft und die übrigen Aktionäre mit diesem Vorgehen Geld zu verdienen.

Das Nachgeben der Gesellschaft in einem Vergleich und die Zusage finanzieller Vorteile über den Aufwand des Klägers hinaus beruht nicht darauf, daß Kläger in aktienrechtlichen Beschlußmängelprozessen systematisch ganz überwiegend gute Erfolgsaussichten hätten (obwohl sich gerade in kleineren, weniger kompetent beratenen Gesellschaften Beschlußmängel und Anfechtungsgründe auch „produzieren“ lassen),¹⁷⁹ sondern (zumindest auch) darauf, daß die Gesellschaften durch die Dauer der Freigabeverfahren und Beschlußmängel-

¹⁷⁶ Vgl. unten 3. 6 und für die voraufgegangene Studie zum Zeitraum 2003 - 2007 *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, ebda. S. 1642 sub 4. 6; s. demgegenüber noch die in der älteren Studie *Baums/Vogel/Tacheva*, ZIP 2000, 1649, 1655 referierten Gerichtsurteile.

¹⁷⁷ Eingehend dazu *Baums*, DJT-Gutachten (Fn. 1), S. F 24 ff.

¹⁷⁸ Ebenso *Seibert*, ZRP 2011, 166, 167 re. Sp.

¹⁷⁹ Angaben zur Vergleichshäufigkeit im „normalen“ Zivilprozeß einerseits und bei aktienrechtlichen Beschlußmängelklagen andererseits unten Text zu Fn. 269; zur durchschnittlichen „Erfolgsquote“ in streitigen Urteilen in Beschlußmängelprozessen unten Fn. 264; zu den typischen Klagegegnern (kleinere Gesellschaften) unten Tabelle 9.

prozesse unter Zeitdruck geraten. Anders läßt sich nicht plausibel erklären, weshalb die hier in Rede stehenden Verfahren in außergewöhnlichem Umfang durch Vergleich oder aufgrund eines Vergleichs, in denen die Gesellschaften oder/und ihr Hauptaktionär regelmäßig Zahlungsverpflichtungen übernehmen, beendet werden.¹⁸⁰ Solche Aktivitäten entfalten weder eine sinnvolle präventive Wirkung ex ante noch eine gerechtfertigte Rechtsschutzwirkung ex post, sondern schädigen die betroffenen Gesellschaften und die übrigen Anleger.

Um dies eingehender zu untersuchen, haben wir es nicht dabei bewenden lassen, die schiere Anzahl der durch einzelne Kläger und ihre Gesellschaften erhobenen Klagen zu ermitteln, sondern uns um weitere Informationen bemüht. Um auszuschließen, daß als professionelle Kläger auch natürliche Personen und Vermögensverwaltungsgesellschaften erfaßt werden, die mehrere Klagen gegen nur eine Gesellschaft erhoben haben, weil dort zum Beispiel ein Mehrheits-Minderheitskonflikt schwelt und in mehreren Prozessen vor den Gerichten ausgetragen wird, haben wir für die Mehrfachkläger ermittelt, ob ihre Klagen gegen eine oder mehrere Gesellschaften gerichtet waren, und dies in Tabellen 5 und 6 (jeweils letzte Spalte) dargestellt. Außerdem haben wir geprüft, ob die von uns ermittelten Mehrfachkläger überdurchschnittlich oft an Verfahren beteiligt waren, die nicht durch streitiges Endurteil, sondern vorzugsweise durch Vergleich oder aufgrund außergerichtlichen Vergleichs beendet wurden. Die Angaben dazu enthält Tabelle 16 (unten 3. 9. 1).

Sämtliche in Tabelle 8 angeführten Kläger haben im Untersuchungszeitraum selbst oder durch ihnen zugerechnete Gesellschaften 5 oder mehr Gesellschaften verklagt; den Spitzenplatz belegt *Klaus E. H. Zapf* mit insgesamt 74 selbst erhobenen und über die *Pomoschnik Rabotajet GmbH* zugerechneten Klagen und mit 44 verschiedenen Klagegegnern.

Erhoben werden von diesen Klägern ganz überwiegend Klagen mit „Hebelwirkung“ (vgl. näher unten Tabelle 16), also Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, die der Eintragung ins Handelsregister bedürfen, die dann wegen der durch die Klage ausgelösten faktischen oder rechtlichen Registersperre jedenfalls vorerst nicht erfolgt (das schließt nicht aus, daß zusätzlich zu solchen eintragungsbedürftigen Beschlüssen auch weitere in der Hauptversammlung gefaßte Beschlüsse, etwa ein Entlastungsbeschluß, gewissermaßen im Wege einer – streitwertsteigernden – Generalabrechnung mit angegriffen werden; vgl. dazu unten Tabelle 10).

Zugleich enden noch immer die weitaus meisten (72%) der Klagen der professionellen Kläger, für die wir dies ermittelt haben, durch Vergleich; dies belegt gleichfalls Tabelle 16. Bereits an dieser Stelle und ohne Auswertung der

¹⁸⁰ Dazu eingehend unten Text zu Tabelle 13 und Tabelle 17.

Inhalte der Vergleichsvereinbarungen (dazu unten 3.9.2; 3.9.3) läßt sich deshalb festhalten, daß das ARUG insoweit, was das Unterdrücken eines Klagegewerbes betrifft, nur eingeschränkt Erfolg gehabt hat.

3.2 Beklagte Gesellschaften

Über die beklagten Gesellschaften und deren Branchenzugehörigkeit gibt Tabelle 9 Auskunft. Da sich unsere Studie auf im Untersuchungszeitraum abgeschlossene Verfahren beschränkt (vgl. oben III. 2. 1) und die Pflicht zur Mitteilung der Verfahrensbeendigung nur börsennotierte Gesellschaften betrifft (§ 248a Abs. 1 Satz 1 AktG), handelt es sich bei den beklagten Gesellschaften im Wesentlichen um börsennotierte Unternehmen (die im Freiverkehr gehandelten Gesellschaften sind nicht einbezogen¹⁸¹). Typischerweise werden eher (gemessen an der Börsenkapitalisierung) kleinere Gesellschaften verklagt. Insgesamt sind 123 Gesellschaften verklagt worden. Davon waren 101 (noch) börsennotiert, und von diesen 2 im DAX (Fresenius SE & Co KGaA; Volkswagen AG) sowie 13 im MDAX, SDAX oder TecDAX gelistet.

Das könnte damit zusammenhängen, daß in den kleineren Gesellschaften eher – allgemeine oder auch provozierte - Fehler unterlaufen, vielleicht auch damit, daß damit für professionelle Anfechtungsklagen eine geringere Medienpublizität verbunden ist.

Im Vergleich mit der früheren Studie fällt auf, daß eine Reihe von Finanzdienstleistern (9) verklagt wurde, während in der voraufgegangenen Studie diese Branche nicht vertreten war, wenn man von mehreren Versicherern und einem Wertpapierhändler absieht.¹⁸² Hier hat möglicherweise die Finanzmarktkrise Spuren hinterlassen.

¹⁸¹ Dazu oben III. 2. 1; Zahlenangaben oben Fn. 40.

¹⁸² Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1638 f. (Tabelle 8).

Tabelle 9: Beklagte Gesellschaften

	Gesellschaft	Branche	Börsennotierung¹⁸³	Gelistet in DAX, MDAX, SDAX oder TecDAX¹⁸⁴
1.	Aktienbrauerei Kaufbeuren AG	Brauerei	ja	nein
2.	Amadeus FiRe AG	Personaldienstleistungen	ja	SDAX
3.	Amictus AG (vormals BinTec Communications AG)	Kommunikation	ja	nein
4.	Autania Aktiengesellschaft für Industriebeteiligungen	Werkzeug- und Maschinenbau	nein (aber bis 2008) ¹⁸⁵	nein
5.	AVAYA Inc (vormals TELENORMA Holding Aktiengesellschaft)	Telekommunikation	nein (aber bis 2007)	nein
6.	AVS Systemlift AG	Arbeitsbühnen	nein	nein
7.	BayWa AG	Handelsunternehmen	ja	nein
8.	BBI Bürgerliches Brauhaus Immobilien Aktiengesellschaft	Immobilien	ja	nein
9.	BERU AG	Elektrotechnologie, Automobilzulieferer	nein (aber bis 2009)	nein
10.	Beta Systems Software AG	Server- und Großrechnersoftware	ja	nein
11.	BIOP Biopolymer Technologies AG	Biotechnologie	nein	nein
12.	Broadnet AG	Sprach- und Datenkommunikation	nein (aber bis 31. 10. 2007)	nein

¹⁸³ Stand: 6. 9. 2011.

¹⁸⁴ Stand: 6. 9. 2011.

¹⁸⁵ Bekanntmachung über bevorstehende Einstellung der Notierung am 8. 10. 2008.

	Gesellschaft	Branche	Börsennotierung¹⁸³	Gelistet in DAX, MDAX, SDAX oder TecDAX¹⁸⁴
13.	caatoosee AG	IT Outsourcing und Service	ja	nein
14.	cash.life AG	Finanzdienstleistungen	ja	nein
15.	CDV Software Entertainment AG	Unterhaltungssoftware	ja	nein
16.	Colexon Energy AG	Solartechnik	ja	nein
17.	ComputerLinks AG	Informationstechnologie	nein (aber bis 3. 9. 2009)	nein
18.	Conergy AG	Solartechnik	ja	nein
19.	Constantin Film AG	Filmwirtschaft	ja	nein
20.	Continental AG	Automobilzulieferer	ja	MDAX
21.	CPU Softwarehouse AG	Bankensoftware	ja	nein
22.	Curanum AG	Pflegedienstleistungen	ja	nein
23.	Cycos AG	Server-/ Großrechnersoftware, sonstige Software	ja	nein
24.	DataDesiGN Aktiengesellschaft (inzwischen B+S Banksysteme)	Software und Programmierung	ja	nein
25.	Deutsche Real Estate AG	Immobilien	ja	nein
26.	Deutz AG (vormals KHD Humboldt Wedag International AG)	Motorenhersteller	ja	SDAX
27.	DGAG Deutsche Grundvermögen AG	Immobilien	nein (aber bis 2007)	nein

	Gesellschaft	Branche	Börsennotierung¹⁸³	Gelistet in DAX, MDAX, SDAX oder TecDAX¹⁸⁴
28.	Diskus Werke AG	Werkzeug- und Maschinenbau	ja	nein
29.	Drillisch Aktiengesellschaft	Mobilfunk	ja	TecDAX
30.	D+S europe AG	Dienstleistung	ja	nein
31.	Dubai Oasis Capital AG	Beteiligungen	ja	nein
32.	DVB Bank SE	Finanzdienstleistungen	ja	nein
33.	Edel AG	Entertainment	ja	nein
34.	Eichborn AG	Verlag	ja	nein
35.	Elephant Seven AG	Kommunikations- und E-Business-Dienstleistungen	nein (aber bis 26. 10 2007)	nein
36.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG	Energieversorgung	ja	nein
37.	EPCOS AG	Elektronik	nein (aber bis 2009)	nein
38.	Escada AG (heute EDOB Abwicklungs-AG)	Textilien	ja	nein
39.	EUROKAI KGaA	Logistik	ja	nein
40.	Euwax Aktiengesellschaft	Effekten- und Warenhandel	ja	nein
41.	Evotec AG	Biotechnologie	ja	TecDAX
42.	F.A.M.E. AG	Beteiligungen	ja	nein
43.	Fernheizwerk Neukölln AG	Energie	ja	nein
44.	Flashpoint AG	Distribution, Category Management, E- Commerce	nein	nein

	Gesellschaft	Branche	Börsennotierung¹⁸³	Gelistet in DAX, MDAX, SDAX oder TecDAX¹⁸⁴
45.	Francotyp-Postalia Holding AG	Industriemaschinen	ja	nein
46.	F. Reichelt AG	Vermögensverwaltung	ja	nein
47.	Fresenius SE & Co KGaA	Gesundheitswesen, Medizintechnik, Pharma	ja	DAX
48.	GBS Asset Management AG	Unternehmens- und Privatpersonenberatung	ja	nein
49.	GPC Biotech AG	Biopharmazie	nein (aber bis 5. 11. 2009) ¹⁸⁶	nein
50.	Greenwich Beteiligungen AG	Beteiligungen	ja	nein
51.	Hamborner AG (heute Hamborner REIT AG)	Gewerbeimmobilien	ja	SDAX
52.	Hamburgische Immobilien Invest SUCV AG	Immobilien	ja	nein
53.	Hansen Sicherheitstechnik AG	Bergbau	ja	nein
54.	Heidelberger Druckmaschinen AG	Maschinenbau	ja	MDAX
55.	Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA	Beteiligungen	ja	nein
56.	Hesse Newman Capital AG (vormals FHR Finanzhaus AG)	Finanzdienstleistungen	ja	Nein

¹⁸⁶ Bekanntmachung der Verschmelzung auf die Agennix AG am 5. 11. 2009.

	Gesellschaft	Branche	Börsennotierung¹⁸³	Gelistet in DAX, MDAX, SDAX oder TecDAX¹⁸⁴
57.	HUGO BOSS AG	Textilien	ja	MDAX (Vorzugsaktie)
58.	i:FAO	Software zum Management von Geschäftsreisen	ja	nein
59.	IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft	Finanzdienstleistungen	ja	nein
60.	IMW Immobilien AG (jetzt IMW Immobilien SE)	Immobilien	ja	nein
61.	Infor Global Solutions Deutschland AG	Software	nein	nein
62.	Integralis AG	IT-Security Dienstleistungen	ja	nein
63.	Interseroh SE (vormals INTERSEROH AG zur Verwertung von Sekundärrohstoffen)	Systemdienstleistung im Bereich Entsorgung	ja	nein
64.	INTERSHOP Communications AG	E-Commerce-Software	ja	nein
65.	Intertainment AG	Medienrechte	ja	nein
66.	IPG Investment Partners Group Wertpapierhandelsbank AG	Vermögensverwaltung	ja	nein
67.	ITM Technology AG, Eggenstein-Leopoldshafen (vormals ANYCOM Technologies AG)	Unterhaltungselektronik	ja	nein

	Gesellschaft	Branche	Börsennotierung¹⁸³	Gelistet in DAX, MDAX, SDAX oder TecDAX¹⁸⁴
68.	Jerini AG	Pharma, Biotech	ja	nein
69.	Kampa AG	Baudienstleistung	ja	nein
70.	Klöckner Werke AG	Anlagen-/Maschinenbau, Spezialmaschinenbau, Holdings / Mischkonzerne	ja	nein ¹⁸⁷
71.	KPS AG	IT-Dienstleistung	ja	nein
72.	Kunert AG	Textilwarenhandel	ja	nein
73.	Living-e AG	Software	ja	nein
74.	Marenave Schifffahrts Aktiengesellschaft	Beteiligungen; Schifffahrt	ja	nein
75.	Maschinenfabrik Berthold Hermle AG	Maschinenbau	ja	nein
76.	Maternus-Kliniken AG	Gesundheitswesen	ja	nein
77.	MediaVenture Capital GmbH & Co KGaA Beteiligungsgesellschaft	Beteiligungen	Liquidation ¹⁸⁸	nein
78.	Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft	Getränke	ja	nein
79.	Mistral Media AG	Beteiligungen	ja	nein
80.	Möbel Walther AG	Möbelhandel	ja	nein
81.	MOOD AND MOTION AG	Medien	ja	nein
82.	MTD Products AG	Gartengeräte	nein	nein

¹⁸⁷ Bis 3. 3. 2009 SDAX.

¹⁸⁸ Die Gesellschaft ist aufgelöst; Bekanntmachung der Liquidation am 29. 7. 2010.

	Gesellschaft	Branche	Börsennotierung¹⁸³	Gelistet in DAX, MDAX, SDAX oder TecDAX¹⁸⁴
83.	M.Tech Technologie und Beteiligungs AG	Elektronik und Halbleiter; Beteiligungen	ja	nein
84.	MWG-Biotech AG	Biotechnologie	nein (aber bis 21. 4. 2009)	nein
85.	november AG	Beteiligungen	ja	nein
86.	Olympia Flexgroup AG	Personaldienstleistungen	nein (aber bis 16. 2. 2011)	nein
87.	ONVista AG	Internetdienstleistungen	ja	nein
88.	Pandatel AG	Telekommunikation	ja	nein
89.	PEACHES AG	Finanz- und Beteiligungsgeschäfte	ja	nein
90.	Petrotec AG	Öl-/Gas-Versorgung, Erneuerbare Energien, Recycling	ja	nein
91.	Pixelpark AG	Kommunikations- und E -Business-Dienstleistungen	ja	nein
92.	Premiere AG (ab 9.07.2009 als Sky Deutschland AG)	Broadcasting	nein (aber bis Juli 2009)	MDAX
93.	Procon MultiMedia AG	Veranstaltungstechnik	ja	nein
94.	Q-Cells SE	Elektrotechnologie, Umweltschutztechnologie	ja	TecDAX
95.	Real Aktiengesellschaft	Immobilien	nein (aber bis 2009)	nein
96.	Reinecke+Pohl Sun Energy AG	Solarenergie	nein (aber bis 2008)	nein

	Gesellschaft	Branche	Börsennotierung¹⁸³	Gelistet in DAX, MDAX, SDAX oder TecDAX¹⁸⁴
97.	Reply AG Deutschland (vormals Syskoplan AG)	IT-Dienstleistungen	ja	nein
98.	RHI AG (vormals Didier-Werke AG, Wiesbaden)	Baugewerbe und Baumaterial	ja	nein
99.	Sanacorp Pharmahandel AG	Pharmazeutischer Großhandel	ja	nein
100.	Schumag Aktiengesellschaft	Maschinenbau	ja	nein
101.	Schuler Aktiengesellschaft	Maschinenbau; Automobilindustrie	ja	nein
102.	Sedlbauer AG	Elektrotechnologie, Telekommunikation	ja	nein
103.	Senator Entertainment AG	Medienrechte	ja	nein
104.	Sky Deutschland AG	Broadcasting	ja	MDAX
105.	Software AG (vormals IDS Scheer AG)	Internet, Software und IT-Dienstleistungen	ja	TecDAX
106.	Stöhr & Co AG i.L.	Textilien	ja	nein
107.	Süss MicroTec AG	Spezialmaschinenbau, Halbleiterindustrie	ja	TecDAX
108.	TA Triumph-Adler	Großhandel mit Büromaschinen und -einrichtungen	ja	nein
109.	TDS Informationstechnologie AG	IT- und HR-Dienstleistungen	ja	nein
110.	trading-house.net AG	Finanzdienstleistungen	ja	nein

	Gesellschaft	Branche	Börsennotierung¹⁸³	Gelistet in DAX, MDAX, SDAX oder TecDAX¹⁸⁴
111.	TREE AG	Bauwesen	nein	nein
112.	TRIPLAN AG	Hightech- Ingenieurdienstleistungen	ja	nein
113.	UBAG Unternehmer Beteiligungen AG i.A	Software; Beteiligungen	ja	nein
114.	United MailSolutions Holding AG	Marketing	ja	nein
115.	USU Software AG	IT-Dienstleistungen	ja	nein
116.	VEM Aktienbank AG	Finanzdienstleistungen	ja	nein
117.	Vereinigte Volksbank eG (vormals Vereinigte Volksbank Aktiengesellschaft)	Finanzdienstleistungen	nein	nein
118.	Volkswagen AG	Automobile, Finanz- & Logistikdienstleistungen	ja	DAX
119.	WaveLight AG	Herstellung und Entwicklung von Gesundheitspflegegeräten (Lasern)	ja	nein
120.	W.E.T. Automotive Systems AG	Automobilzulieferindustrie	ja	nein
121.	WILEX AG	Pharma, Biotech	ja	nein
122.	Windsor AG	Immobilien	ja	nein
123.	Württembergische Leinenindustrie AG	Beteiligungen	ja	nein

Quelle: Eigene Erhebungen

3.3 *Angegriffene Beschlüsse*

a) Die am häufigsten angegriffenen Beschlüsse sind Entlastungsbeschlüsse für Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen (Schaffung genehmigten Kapitals; ordentliche Kapitalerhöhungen; Schaffung bedingten Kapitals und Kapitalherabsetzungen zusammengenommen); sonstige Satzungsänderungen und Aufsichtsratswahlen.

Zur Bewertung der Zahl der angefochtenen Beschlüsse zu Kapitalmaßnahmen darf auf Folgendes hingewiesen werden: Diese Zahlen sagen nichts darüber aus, in wieviel Fällen z. B. eine ordentliche Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unterblieben ist, weil von vorneherein mit einer Anfechtungsklage gerechnet wird. Das muß in der Debatte über rechtspolitische Änderungsvorschläge in diesem Bereich beachtet werden.¹⁸⁹

Tabelle 10: Angegriffene Beschlüsse¹⁹⁰

Beschlußgegenstand	Anzahl
Entlastung des Aufsichtsrats bzw. einzelner Mitglieder	83 ¹⁹¹
Entlastung des Vorstands bzw. einzelner Mitglieder oder (bei KGaA) der persönlich haftenden Gesellschafterin	73
Satzungsänderungen (mit Ausnahme von Kapitalmaßnahmen)	44
Wahl zum Aufsichtsrat	40 ¹⁹²
Erwerb/Verwendung/Veräußerung eigener Aktien	33 ¹⁹³

¹⁸⁹ S. insbesondere den Vorschlag des Handelsrechtsausschusses des DAV hierzu, NZG 2007, 497 ff.

¹⁹⁰ Von den 186 untersuchten Verfahren waren bei 182 Verfahren die angegriffenen Beschlußgegenstände ersichtlich. Bei drei Verfahren (Maternus-Kliniken AG, Dubai Oasis Capital AG, Flashpoint AG) waren die angegriffenen Tagesordnungspunkte nicht ersichtlich. Bei einem Verfahren (AVS Systemlift AG) wurde zwar angegeben, welche Tagesordnungspunkte angegriffen wurden, jedoch wurde nicht mitgeteilt, auf welches Thema sich der jeweilige Tagesordnungspunkt bezieht.

¹⁹¹ Davon 2x Entlastung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung der Windsor AG, Berlin, vom 25. 7. 2007 und 2x Entlastung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung der Stöhr & Co. AG i.L. vom 26. 6. 2009.

¹⁹² Davon 6x Aufsichtsratswahlen der Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft vom 27. 3. 2008; 2x Aufsichtsratswahlen der Hauptversammlung der Schumag Aktiengesellschaft, Aachen, vom 15. 4. 2008, da aus den uns vorliegenden Unterlagen jeweils keine Verbindung der Verfahren ersichtlich war.

¹⁹³ Davon 6x Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch Beschluß der Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft vom 27. 3. 2008; 3x durch Beschluß der Hauptversammlung der Senator Entertainment AG, Berlin, vom 17. 7. 2008; 2x durch Beschluß der Hauptversammlung der

Beschlußgegenstand	Anzahl
Wahl des Abschlußprüfers	30 ¹⁹⁴
Gewinnverwendung	29 ¹⁹⁵
Genehmigtes Kapital ¹⁹⁶	28 ¹⁹⁷
Squeeze out	27 ¹⁹⁸
Zustimmung zu Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrag ¹⁹⁹	25
Kapitalerhöhung (Bar-, Sach- und gemischte Kapitalerhöhung)	22 ²⁰⁰
Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten gem. § 221 AktG (inkl. Ermächtigungen gem. § 221 Abs. 2 AktG (Aufhebung und Schaffung)	14 ²⁰¹
Bestätigung von Beschlüssen vorheriger HV	12
Kapitalherabsetzung ²⁰²	12 ²⁰³

Schumag Aktiengesellschaft, Aachen, vom 15. 4. 2008, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verbindung der Verfahren ersichtlich war.

¹⁹⁴ Davon 6x Wahl des Abschlußprüfers durch die Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft vom 27. 3. 2008, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verbindung der Verfahren ersichtlich war.

¹⁹⁵ Davon 2x durch Beschluß der Hauptversammlung der Windsor AG, Berlin, vom 25. 7. 2007, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verfahrensverbindung ersichtlich war. Ebenfalls erfaßt ist hier der Beschluß über einen Verlustvortrag durch die Hauptversammlung der Flashpoint AG, Hamburg, vom 3. 9. 2010.

¹⁹⁶ Einschließlich Beschlußfassung über Aufhebung genehmigten Kapitals, wenn unter dem gleichen Tagesordnungspunkt ein neues genehmigtes Kapital geschaffen wird; in diesem Fall wird nur 1x Genehmigtes Kapital gezählt. Wenn ein Beschluß nur die Aufhebung eines bestehenden genehmigten Kapitals vorsieht, ist dieser in der Rubrik „Aufhebung von Beschlüssen vergangener Hauptversammlungen“ erfaßt.

¹⁹⁷ Davon 4x durch Beschluß der Hauptversammlung der Escada AG, München, vom 28. 4. 2009, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verfahrensverbindung ersichtlich war.

¹⁹⁸ Davon 13x der Squeeze Out, der von der Hauptversammlung der DGAG Deutsche Grundvermögen AG, Hamburg, vom 16. 5. 2007 beschlossen wurde, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verbindung der Verfahren ersichtlich war.

¹⁹⁹ Davon 1x Genehmigung eines Vertrags über die Begründung einer stillen Einlage durch die Hauptversammlung der TREE AG, München, vom 15. 12. 2008, da stille Beteiligungen an einer AG auch als (Teil-)Gewinnabführungsverträge qualifiziert werden, BGH BB 2006, 1405, 1407 sowie BGH BB 2003, 2031, 2032; aus der Literatur etwa *Hüffer*, AktG, 9. Aufl., 2010, § 292 Rn. 15 m. w. N.

²⁰⁰ Davon 6x Kapitalerhöhung durch Beschluß der Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft vom 27. 3. 2008 und 3x durch Beschluß der Hauptversammlung der Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg, vom 29. 6. 2010, da aus den uns vorliegenden Unterlagen jeweils keine Verbindung der Verfahren ersichtlich war.

²⁰¹ Davon 3x durch Beschluß der Hauptversammlung der Senator Entertainment AG, Berlin, vom 17. 7. 2008, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verfahrensverbindung ersichtlich war.

²⁰² Einschließlich Beschlüssen über die Herabsetzung und gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals, die dabei insgesamt 1x unter Kapitalherabsetzung gezählt wurden.

²⁰³ Davon 4x durch Beschluß der Hauptversammlung der Escada AG, München, vom 28. 4. 2009, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verfahrensverbindung ersichtlich war.

Beschlußgegenstand	Anzahl
Schaffung/Aufhebung bedingten Kapitals	12 ²⁰⁴
Umwandlungsmaßnahmen (Verschmelzungen, Formwechsel, Ausgliederungen)	12 ²⁰⁵
Ablehnung von Satzungsänderungen	6 ²⁰⁶
Vertagung der Entscheidung über Entlastung des Aufsichtsrats	6 ²⁰⁷
Ablehnung einer Sonderprüfung	5
Aufhebung von Beschlüssen vorheriger Hauptversammlungen	5 ²⁰⁸
Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsbereichen	4
Feststellung Jahresabschluß/Liquidationseröffnungsbilanz	4 ²⁰⁹
Abberufung Aufsichtsratsmitglieder	4 ²¹⁰
Ablehnung der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Organmitglieder	3

²⁰⁴ Davon 3x durch Beschluß der Hauptversammlung der Senator Entertainment AG, Berlin, vom 17. 7. 2008, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verfahrensverbinding ersichtlich war.

²⁰⁵ Davon 7x Verschmelzungen, 1x Formwechsel. Bei den 7 Verschmelzungsbeschlüssen war die beklagte Gesellschaft in 4 Fällen übernehmende und in 3 Fällen übertragende Gesellschaft.

²⁰⁶ Dabei handelt es sich jedoch nur um drei Verfahren, mit denen die Ablehnung von Satzungsänderungen zur Änderung von Stimmrechten und Mehrheitserfordernissen sowie die Ablehnung von Satzungsänderungen bzgl. Stimmrechtsbeschränkungen durch die Hauptversammlung der Volkswagen AG, Wolfsburg, vom 24. 4. 2008 angegriffen wurden. Eine Verbindung dieser Verfahren war aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

²⁰⁷ Dabei handelt es sich jedoch um 6 Verfahren gegen den entsprechenden Beschluß der Hauptversammlung der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft vom 27. 3. 2008, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verbindung der Verfahren ersichtlich war.

²⁰⁸ Davon 3x durch Beschluß der Hauptversammlung der Senator Entertainment AG, Berlin, vom 17. 7. 2008, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verbindung der Verfahren ersichtlich war.

²⁰⁹ Davon 1x Feststellung der Liquidationseröffnungsbilanz. 3x finden sich Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (2x des Jahresabschlusses der EnBW Energie Baden-Württemberg AG für das Geschäftsjahr 2007; 1x des Jahresabschlusses der marenave Schifffahrts AG, Hamburg, für das Geschäftsjahr 2006). Hierbei handelt es sich um Klagen gem. § 256 Abs. 7 AktG, für die die Vorschrift des § 249 AktG über die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen entsprechend gilt. Dennoch handelt es sich nicht um eine Beschlußmängelklage, so daß diese Klagen hier nicht mitgezählt wurden.

Ebenfalls nicht mitgezählt wurden die 3 Fälle, in denen die Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen angegriffen wurde, ohne daß die Hauptversammlung über deren Feststellung beschlossen hat.

²¹⁰ Dabei handelt es sich jedoch um die Abberufung von 4 Aufsichtsratsmitgliedern der caatoosee AG, Leonberg, durch die Hauptversammlung vom 26. 8. 2008, wobei die Abberufung jedes der 4 Mitglieder gesondert beschlossen wurde.

Beschlußgegenstand	Anzahl
Stock Options	3
Delisting	3
Auflösung der Gesellschaft	2

Quelle: Eigene Erhebungen

Seit der letzten Studie²¹¹ haben sich bemerkenswerte Verschiebungen ergeben:

- Auch in der letzten Studie nahm die Anfechtung von Entlastungsbeschlüssen den Spitzenplatz mit 39 Fällen in 97 Verfahren ein. Rechnet man dies auf die hier untersuchten 186 Verfahren hoch, ergäben sich 74 Klagen gegen Entlastungsbeschlüsse. Tatsächlich sind aber in den hier betrachteten Verfahren 156 Entlastungsbeschlüsse, also mehr als doppelt so viele wie zuvor, angefochten worden. Die meisten Klagen gegen Beschlüsse zur Entlastung des Vorstands (insgesamt 73) wurden in den Jahren 2007 (21) und 2008 (30) erhoben; seither sinken die Zahlen wieder (2009: 14; 2010: 8; 2011 [bis 31. 7. 2011]: 0).

- Ein bemerkenswerter Anstieg ergibt sich auch bei den Abschlußprüferwahlen (von 4 Fällen in 97 Verfahren auf 30 Fälle in 186 Verfahren).

- Ein ähnlicher, wenn auch nicht so starker Anstieg ergibt sich bei der Anfechtung von Aufsichtsratswahlen: In der früheren Studie waren Wahlen zum Aufsichtsrat 13mal angefochten worden, auf 186 Verfahren hochgerechnet hätten sich 25 Anfechtungsfälle ergeben. Tatsächlich sind in den hier betrachteten 186 Verfahren aber 40mal Wahlbeschlüsse angefochten worden.

b) Einer besonderen Betrachtung bedürfen die eintragungspflichtigen „Strukturbeschlüsse“ oder Beschlüsse „mit Hebelwirkung“, für die ein Freigabeverfahren zur Verfügung steht, und die insbesondere von „Berufsklägern“ angegriffen werden.²¹² Zusammengenommen ist die Zahl solcher Strukturbeschlüsse im Untersuchungszeitraum zurückgegangen.

²¹¹ Vgl. Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629, 1639 f. (Tabelle 9). Analysiert wurden in dieser Studie 97 Verfahren, die in einem Zeitraum von 20 Monaten (vom 1. 11. 2005 bis 30. 6. 2007) abgeschlossen wurden.

²¹² Näher dazu unten Tabelle 16 und zugehörigen Text.

Tabelle 10a: Entwicklung Strukturbeschlüsse 2003 bis 31. 7. 2011²¹³

Jahr der Hauptversammlung	Anzahl Squeeze out-Beschlüsse	Anzahl Beschlüsse über Verschmelzung, Formwechsel oder Ausgliederung	Anzahl Beschlüsse über Unternehmensverträge	Anzahl Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen	Gesamt Beschlüsse im Jahr
2003²¹⁴	57	51	179 ²¹⁵	499	786
2004	35	70	137 ²¹⁶	672	914
2005	38	43	145 ²¹⁷	719	945
2006	32	49	189 ²¹⁸	794	1064
2007	30	47	187 ²¹⁹	760	1024
2008	24	38	231 ²²⁰	719	1012
2009	27	44	173 ²²¹	653	897
2010	22	30	170 ²²²	690	912
2011 (bis 31. Juli²²³)	9	27	127 ²²⁴	430	593

Quelle: Eigene Erhebungen

²¹³ Grundlage der Ermittlung waren die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Einladungen zu Hauptversammlungen, die die einzelnen Tagesordnungspunkte auflisten, wobei jeweils anhand verschiedener Suchbegriffe gezielt nach Ankündigungen der jeweiligen Strukturbeschlüsse gesucht wurde. Wir sind davon ausgegangen, daß die dort vorgesehenen Beschlüsse auch tatsächlich gefaßt wurden. Mehrere Beschlüsse zu einem Tagesordnungspunkt wurden als ein Beschluß gezählt. Es wurden die Rechtsformen der AG, KGaA und SE berücksichtigt.

²¹⁴ Berücksichtigung von Veröffentlichungen ab Entstehungszeitpunkt des elektronischen Bundesanzeigers.

²¹⁵ Gefaßt wurden 179 Beschlüsse zu insgesamt 307 Unternehmensverträgen, hiervon 247 mit einer 100%-igen Tochtergesellschaft.

²¹⁶ Gefaßt wurden 137 Beschlüsse zu insgesamt 164 Unternehmensverträgen, hiervon 135 mit einer 100%-igen Tochtergesellschaft.

²¹⁷ Gefaßt wurden 145 Beschlüsse zu insgesamt 174 Unternehmensverträgen, hiervon 148 mit einer 100%-igen Tochtergesellschaft.

²¹⁸ Gefaßt wurden 189 Beschlüsse zu insgesamt 205 Unternehmensverträgen, hiervon 184 mit einer 100%-igen Tochtergesellschaft.

²¹⁹ Gefaßt wurden 187 Beschlüsse zu insgesamt 224 Unternehmensverträgen, hiervon 184 mit einer 100%-igen Tochtergesellschaft.

²²⁰ Gefaßt wurden 231 Beschlüsse zu insgesamt 259 Unternehmensverträgen, hiervon 230 mit einer 100%-igen Tochtergesellschaft.

²²¹ Gefaßt wurden 173 Beschlüsse zu insgesamt 188 Unternehmensverträgen, hiervon 169 mit einer 100%-igen Tochtergesellschaft.

²²² Gefaßt wurden 170 Beschlüsse zu insgesamt 179 Unternehmensverträgen, hiervon 159 mit einer 100%-igen Tochtergesellschaft.

²²³ Datum der Hauptversammlung maßgeblich.

²²⁴ Gefaßt wurden 127 Beschlüsse zu insgesamt 145 Unternehmensverträgen, hiervon 129 mit einer 100%-igen Tochtergesellschaft.

Der Rückgang von Squeeze outs und Umwandlungsvorgängen zeigt sich in einer deutlichen Verminderung des Anteils der Beschlußmängelklagen gegen solche Maßnahmen an der Gesamtzahl der untersuchten Verfahren. Gleichwohl ergibt sich ein deutlicher Anstieg der Beschlußmängelklagen gegen solche Strukturmaßnahmen relativ zu ihrer Häufigkeit. Im Einzelnen:

- Die Anfechtung von Squeeze outs hat zwar, was ihren Anteil an den untersuchten Verfahren betrifft, deutlich nachgelassen. In der früheren Studie waren 26 Squeeze out- Anfechtungen verzeichnet.²²⁵ Auf 186 Verfahren hochgerechnet wäre mit 50 angegriffenen Beschlüssen zu rechnen gewesen. Tatsächlich wurden nur 27 Beschlüsse angegriffen (Tabelle 10). Dies dürfte auf den Rückgang der absoluten Zahl von Squeeze out- Beschlüssen zurückzuführen sein: So waren etwa für das Jahr 2003 noch ca. 57 Squeeze out- Beschlüsse in Hauptversammlungseinladungen angekündigt; bis zum Jahr 2007 reduzierte sich die Zahl der angekündigten Squeeze outs bereits auf 30, und im Jahr 2010 wurden nur noch 22 Squeeze outs angekündigt (siehe zur Entwicklung Tabelle 10a).

Betrachtet man aber nicht das Verhältnis der Anfechtungen von Squeeze outs zur Gesamtzahl der untersuchten gerichtlichen Verfahren, sondern fragt man danach, ob die Anzahl von Anfechtungen von Squeeze outs bezogen auf die Anzahl von Squeeze outs zurückgegangen ist, ergibt sich ein anderes Bild: Rechnet man die Zahlen aus der voraufgegangenen Studie hoch, ergäben sich für die Squeeze outs im Zeitraum vom 1. 7. 2007 bis 30. 7. 2011 nur 14 Anfechtungen. Tatsächlich sind aber 27 Verfahren betrieben worden.

- Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Umwandlungsmaßnahmen aller Art (Verschmelzungen; Formwechsel; Ausgliederungen). Die Anfechtung von Umwandlungsmaßnahmen ist mit 12 Fällen in 97 betrachteten Verfahren²²⁶ auf ebenfalls 12 Fälle in 186 Verfahren relativ, bezogen auf die Gesamtzahl der untersuchten Verfahren, gesunken (vgl. Tabelle 10). Die Zahl der in Hauptversammlungseinladungen angekündigten Beschlüsse über Umwandlungsmaßnahmen ist freilich ebenfalls seit den Jahren 2003 (51 angekündigte Umwandlungsbeschlüsse) und 2004 (70 angekündigte Umwandlungsbeschlüsse) auf 44 angekündigte Umwandlungsbeschlüsse im Jahr 2009 und weiter auf 30 angekündigte Umwandlungsbeschlüsse im Jahr 2010 gesunken (siehe dazu näher Tabelle 10a).

Betrachtet man aber wieder nicht das Verhältnis der Anfechtungen von Umwandlungsmaßnahmen zum Gesamt der untersuchten gerichtlichen Verfahren, sondern fragt man danach, ob die Anzahl von Anfechtungen von Umwandlungsmaßnahmen bezogen auf die Gesamtzahl solcher Vorgänge

²²⁵ Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629, 1639 (Tabelle 9).

²²⁶ Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629, 1640 (Tabelle 9).

zurückgegangen ist, so ergibt sich ein anderes Bild. Rechnet man die Zahlen aus der früheren Studie hoch, wäre nur mit 8 Anfechtungsverfahren zu rechnen gewesen. Tatsächlich sind jedoch 12 Anfechtungsverfahren betrieben worden.

- Der Anteil der Anfechtung von Zustimmungsbeschlüssen zu Unternehmensverträgen an den untersuchten Verfahren ist gegenüber der früheren Studie (9 Anfechtungen in 97 Verfahren) deutlich angestiegen (25 Anfechtungen in 186 Verfahren; vgl. Tabelle 10). Dem entspricht es, daß sich die Zahl dieser Strukturmaßnahmen im Untersuchungszeitraum im Vergleich mit der früheren Studie erhöht hat. Darüber hinaus ist auch die Anzahl von Anfechtungen von Umwandlungsmaßnahmen bezogen auf die Gesamtzahl solcher Vorgänge gegenüber der früheren Studie angestiegen. Rechnet man die früheren Zahlen hoch, wäre mit 10 Anfechtungsverfahren zu rechnen gewesen. Tatsächlich sind im Untersuchungszeitraum 25 Anfechtungsverfahren gegen solche Zustimmungsbeschlüsse betrieben worden.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Anfechtungen von Kapitalmaßnahmen: Der Anteil der Anfechtungen von Beschlüssen über Kapitalmaßnahmen an den untersuchten Verfahren ist gegenüber der früheren Studie (30 Anfechtungen in 97 Verfahren) deutlich angestiegen (74 Anfechtungen in 186 Verfahren; vgl. Tabelle 10), während die Anzahl der Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen im Untersuchungszeitraum zurückgegangen ist. Darüber hinaus ist auch die Anzahl der Anfechtungen von Kapitalmaßnahmen bezogen auf die Gesamtzahl solcher Vorgänge im Vergleich mit der früheren Studie angestiegen. Rechnet man die früheren Zahlen hoch, wäre mit ca. 28 Anfechtungsverfahren zu rechnen gewesen. Tatsächlich sind jedoch im Untersuchungszeitraum 74 Anfechtungsverfahren gegen Kapitalmaßnahmen betrieben worden.

c) Im Hinblick auf die anhaltende rechtspolitische Debatte zur Anfechtung der Verschmelzung beim übernehmenden Rechtsträger²²⁷ haben wir die Verfahren, deren Gegenstand Verschmelzungsbeschlüsse waren, näher analysiert.

In insgesamt 7 Verfahren sind Klagen gegen Verschmelzungsbeschlüsse erhoben worden, davon in 3 Fällen gegen Verschmelzungsbeschlüsse der Hauptversammlung einer übernehmenden Gesellschaft.²²⁸

- In 2 Fällen wurde das Verfahren durch Vergleich beendet (Verschmelzung auf die beklagte Kampa AG, Minden, beschlossen in der

²²⁷ S. Handelsrechtsausschuß des DAV (Fn. 189); Hüffer, ZHR 172 (2008), 8 ff.; Bayer, ZHR 172 (2008), 24 ff.

²²⁸ In einem weiteren Fall (Verfahren gegen die Software AG, Darmstadt, unter Az. 8 KfH O 95/10 vor dem Landgericht Saarbrücken) waren die Klagen ursprünglich gegen die übertragende IDS Scheer AG mit Sitz in Saarbrücken gerichtet. Die übernehmende Software AG hat das Verfahren fortgeführt, nachdem die Verschmelzung aufgrund Freigabebeschlusses des Saarländischen OLG vom 7.12.2010 in das Handelsregister eingetragen worden war.

Hauptversammlung vom 7. 5. 2008; und Verschmelzung auf die beklagte Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main, beschlossen in der Hauptversammlung vom 26. 10. 2010).

- In einem Fall (Verschmelzung einer niederländischen Gesellschaft auf die beklagte IMW Immobilien AG, Berlin, zur Gründung einer SE, beschlossen in der Hauptversammlung vom 22. 5. 2008) wurde das Verfahren durch streitiges stattgebendes Urteil vom 26. 11 2008 beendet.
- In einem der durch Vergleich beendeten Fälle (Verschmelzung auf die beklagte Kampa AG, Minden, beschlossen in der Hauptversammlung vom 7. 5. 2008) sind die Klagen laut Vorbemerkung des Vergleichs auf formale Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung (nicht ordnungsgemäße Ladung, fehlende Auslegung der Jahresabschlüsse für die beiden Vorjahre (entgegen § 63 Abs. 1 Nr. 2 UmwG), fehlerhafte Tonübertragung während der Hauptversammlung) sowie Stimmabgabe trotz Ruhen des Stimmrechts gemäß § 28 WpHG und Verletzungen des Auskunftsrechts gemäß § 131 AktG gestützt worden.

In Anbetracht dessen, daß in Verschmelzungsfällen die gleiche Zahl von Beschlüssen der übertragenden wie der aufgenommenen Gesellschaft angegriffen wurde, und daß in den Anfechtungsverfahren gegen die aufnehmende Gesellschaft durchaus nicht nur Bewertungsmängel und sich auf die Bewertung beziehende Informationsmängel gerügt wurden, wird man nicht behaupten können, daß eine Ersetzung des Anfechtungsprozesses durch ein Spruchverfahren hier eine wesentliche Entlastung der betroffenen Gesellschaften gebracht hätte. Auch hier muß allerdings die Einschränkung gemacht werden, daß unsere Zahlen nichts darüber besagen, ob die Gesellschaften Ausweichstrategien, z. B. eine Umkehrung der Verschmelzungsrichtung oder den Einsatz eines Verschmelzungsvehikels, gewählt haben.

3. 4 Anfechtungsgründe

3. 4. 1 Allgemeines

Die nachfolgende Auswertung in Tabelle 11 bezieht sich auf 87 der von uns untersuchten 186 Verfahren. Die Klagegründe lassen sich zum Teil aus den Urteilen hierzu entnehmen (in 54 Verfahren, wobei uns für einige Verfahren sowohl ein erst- als auch das zweitinstanzliche Urteil vorliegt), zum Teil den Mitteilungen über die Klageerhebungen (in 41 Fällen); dabei fanden sich in 2 Fällen Angaben sowohl in den Mitteilungen als auch in den uns vorliegenden Urteilen.

Sofern dieselbe Rüge von mehreren Klägern im selben Verfahren geltend gemacht wurde, wird sie nur einmal gezählt, ebenso, wenn dieselbe Rüge gegen mehrere Beschlüsse erhoben wurde (z. B. Einberufungsmängel, mit denen alle auf der HV gefaßten Beschlüsse gerügt werden). Sofern aber in einem Verfahren mehrere Rügen geltend gemacht wurden, die nachfolgend in derselben Kategorie zusammengefaßt sind, wurden diese jeweils separat gezählt (z. B. wird für die in einem Verfahren erhobene Rüge der unzureichenden Angabe des ausgeübten Berufs eines Aufsichtsratskandidaten und der nicht ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Hauptversammlungseinladung als 2 Rügen unter dem Punkt „Einberufung der HV – Verletzung von Informationspflichten“ gezählt).

Tabelle 11: Anfechtungsgründe

Anfechtungsgrund	Anzahl
Allgemeine Rechtsverstöße	
Verbotene Einlagenrückgewähr	1
Verstoß gegen § 53a AktG (Erteilung von Informationen nur an bestimmte Aktionäre)	1
Allgemeine Verletzung von Informationspflichten (z.B. keine hinreichenden Informationen zu Sanierungskonzept, keine Vorlage freiwillig erstellter Wertgutachten; Schwärzung von Passagen in vorgelegtem Vertrag; Nichtzugänglichmachen wesentlicher Passagen eines Vertrags, dessen Kenntnis zur Beurteilung eines Beschlusses über genehmigtes Kapital wesentlich war)	9
Sondervorteil für (Groß-/Mehrheits-)Aktionär	11
Berichtspflichten – Inhaltliche Mängel	
Verletzung bei Kapitalmaßnahmen / Bezugsrechtsausschluß	4
Verletzung bei Squeeze out- Beschlüssen (Bericht des Hauptaktionärs)	2
Verletzung bei Unternehmensverträgen/ Umwandlungsmaßnahmen (Bericht des Vorstands)	10
Unzureichender Aufsichtsratsbericht (z.B. keine Wiedergabe des Wortlauts des Bestätigungsvermerks; keine hinreichende Stellungnahme zur Lage der Gesellschaft in der	11

Anfechtungsgrund	Anzahl
Finanzkrise; fehlende Angabe der Zahl der Aufsichtsratssitzungen) ²²⁹	
Fehlerhafte Prüfungsberichte	4
Einberufung der Hauptversammlung	
Verletzung von Informationspflichten (z.B. Angaben zu AR-Kandidaten gem. § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG unvollständig; fehlende Auslegung / Übersendung / Bekanntmachung / Zugänglichmachen von Unterlagen ²³⁰ , Nichtzugänglichmachen von Gegenanträgen)	23
Sonstige Fehler bei der Einberufung (z.B. fehlerhafte oder verspätete Einberufung; falsche, unzureichende, fehlerhafte oder fehlende Angaben zu Teilnahmebedingungen, Hinterlegung, Anmeldeerfordernis, „Record Date“ (mit Ausnahme der Stimmrechtsvollmacht, dazu gesondert unten)	15
Insbesondere: Fehlerhafte Angaben zur Form der Stimmrechtsvollmacht in der Einberufung	15 ²³¹
Fehlerhafte Beschlußvorschläge (z.B. fehlerhafte Besetzung von Vorstand/Aufsichtsrats bei Unterbreitung der Beschlußvorschläge; inhaltliche Mängel des Beschlußvorschlags [ohne Verletzungen von § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG])	5
Unterlassen der Bekanntmachung eines Gegenantrags	1
Durchführung der Hauptversammlung	
Abstimmung fehlerhaft	1
Auskunftsanspruch / Fragerecht verletzt	31
Rederecht verletzt/Redezeitbeschränkung unzulässig	8
Fehlende Auslegung von Unterlagen / Auslegung fremdsprachiger Unterlagen	2
Beschluß weicht von Ankündigung in Einberufung ab / Gegenstand war nicht angekündigt (§ 124 Abs. 4 AktG)	2
Feststellung der Abstimmungsergebnisse fehlerhaft	3
Vertreter nicht zugelassen	4

²²⁹ Wird in der Regel bei Anfechtung von Beschlüssen zur Entlastung des Aufsichtsrats geltend gemacht.

²³⁰ Umfaßt auch Pflichten zum Zugänglichmachen bei Unternehmensverträgen, Squeeze out- Beschlüssen, Umwandlungsmaßnahmen.

²³¹ In einem Fall wurde das gänzliche Fehlen von Hinweisen zur Bevollmächtigung gerügt.

Anfechtungsgrund	Anzahl
Versammlungsleitung fehlerhaft (z. B. fehlende Neutralität des Versammlungsleiters gegenüber bestimmten Aktionären)	9
Nichtabstimmung über Geschäftsordnungsanträge (Antrag auf Abwahl des Versammlungsleiters)	2
Gegenantrag nicht zur Abstimmung gestellt	1
Beurkundungsmangel / keine hinreichende Protokollierung/Beurkundung	3
Verstoß gegen Stimmverbot (z.B. § 142 Abs. 1 Satz 2 AktG, Abstimmung trotz fehlender Stimmrechte wegen Verstoß gegen Meldepflichten ²³² , Stimmverbot wegen Interessenkonflikt (bei Entlastungsbeschuß)	15
Sonstiges (z.B. mangelnde Tonübertragung; fehlerhafte Stimmauszählung; fehlerhafte Präsenzliste; keine Sicherstellung, daß nur Berechtigte teilnehmen und Stimme abgeben; fehlerhafte Präsenzfeststellung; zu großer Umfang und zu hohe Komplexität von erst in der HV erteilten Informationen zur Verschmelzung; HV wird nicht am satzungsmäßig vorgeschriebenen Ort abgehalten; kein wirksamer Beschlußvorschlag des Aufsichtsrats bzgl. Vertagungsantrag; Nichtzugänglichmachen des Einzelabschlusses; Umgehung von Stimmverboten durch unzulässige Einzelentlastung)	12
Kapitalmaßnahmen	
Bezugsrechtsausschluß fehlerhaft (ausgenommen Fehlerhaftigkeit des Berichts gem. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, dazu oben unter Berichtspflichten)	2
Bewertung Sacheinlage fehlerhaft / Sacheinlage nicht vollwertig	2
Verstoß gegen § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG	3
Verwässerung von Kleinaktionären	5
Bezugsrechtshandel müßte stattfinden	1
Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien inhaltlich fehlerhaft	2
Beschluß aus sonstigen Gründen inhaltlich fehlerhaft/widersprüchlich	3

²³² Dieser Anfechtungsgrund wird häufig bei der Anfechtung von Squeeze out- Beschlüssen geltend gemacht, aber auch bei der Anfechtung von Beschlüssen zu Unternehmensverträgen oder Delisting in Bezug auf Groß-/Mehrheitsaktionäre.

Anfechtungsgrund	Anzahl
Squeeze out- Beschlüsse	
Abfindungsprüfung nicht ordnungsgemäß (kein gerichtlich bestellter Prüfer; Unternehmensbewertung falsch; Prüfer nicht neutral) ²³³	1
Antragsbefugnis gem. § 327a Abs. 1 AktG fehlt (kein Hauptaktionär)	4
Bankgarantie unzureichend/verspätet (§ 327b Abs. 3 AktG)	3
Barabfindung unangemessen / nicht auf ordnungsgemäßer Grundlage ermittelt	3
Gleichbehandlung der Vorzugs- und Stammaktionäre bei Abfindung ist unangemessen	1
Rechtsmißbrauch (Squeeze out zur Umgehung einer Sonderprüfung)	1
Verfrühte Negativerklärung gem. § 319 Abs. 5 AktG	1
Umwandlung	
Umtauschverhältnis unangemessen	1 ²³⁴
Unternehmensvertrag	
Inhaltliche Rechtswidrigkeit eines Unternehmensvertrags (z.B. Rechtswidrigkeit eines Sonderkündigungsrechts in einem Unternehmensvertrag; Unklarheit des Anwendungsbereichs einer Ausgleichsregelung im Gewinnabführungsvertrag)	3
Barabfindungsangebot unangemessen / fehlerhafte Berechnung	2
Beherrschungs-/Gewinnabführungsvertrag rechtsmißbräuchlich	1
Fehlerhafte Berechnung des Unternehmenswertes	1
Rechtsmißbräuchlichkeit	1
Sonstige	
Vergütung der Organe unangemessen	2
Entlastung Vorstand/AR – Pflichtenverstöße der Organe (keine HV im voraufgegangenen Geschäftsjahr; Unterlassen des Abschlusses einer bestimmten Versicherung für die Gesellschaft; keine ordnungsgemäße Rechnungslegung; keine	20

²³³ Die Fehlerhaftigkeit des Prüfungsberichts ist oben unter „Berichte“ erfaßt.

²³⁴ Geklagt hatten Aktionäre einer übertragenden Gesellschaft.

Anfechtungsgrund	Anzahl
ordnungsgemäße Auf-/Feststellung von Jahresabschlüssen; unangemessene Gegenleistung für Beteiligungsveräußerung; Beteiligungserwerb ohne Zustimmung der HV; kein Gewinnverwendungsvorschlag vor der HV; unzulässige Einflußnahme des Aufsichtsrats auf Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands; Beinahe-Insolvenz durch Management-Versagen)	
Keine unverzügliche Mitteilung von directors' dealings auf Internetseite der Gesellschaft	1
Fehlerhafte Besetzung von Vorstand/ Aufsichtsrat	4
Verstoß gegen § 161 AktG (keine Abgabe der Entsprechenserklärung; Entsprechenserklärungen auf Internetseite nicht zugänglich; inhaltlich fehlerhafte Entsprechenserklärung; fehlende Unabhängigkeit eines in den Aufsichtsrat gewählten Kandidaten)	6
Sonstige Rechtsverstöße (Unbestimmtheit eines Beschlusses; Sonderprüfer hätte nicht abberufen werden dürfen; Verstoß eines Gewinnverwendungsbeschlusses gegen Satzung; Umgehung der Vorschriften des Aktienrechts durch Gründung einer monistischen SE; Gewinnverwendungsbeschuß wg. fehlerhaften Jahresabschlusses rechtswidrig; Auslagerung von Geschäftsbereichen führt zu Satzungs- durchbrechung, da Gesellschaft von operativ tätiger zur Holding wird; Verletzung umwandlungs- rechtlicher Vorschriften durch „Ausgliederung“ ohne Gesamtrechtsnachfolge außerhalb des UmwG; Gewinnverwendungsbeschuß fehlerhaft, da über Ausschüttung des in das aktuelle Geschäftsjahr vorgetragenen Gewinns erst im Folgejahr entschieden werden kann; Vertrauensentzug aus unsachlichen Gründen; Gewinnverwendungsbeschuß verstößt gegen §§ 254 Abs. 1, 174 Abs. 1 Satz 1 AktG)	11
Delisting – unangemessene Abfindung	1

Quelle: Eigene Erhebungen

3. 4. 2 Informationspflichtverletzungen

Die nach wie vor am häufigsten vorgebrachte Rüge macht die Verletzung des allgemeinen Auskunftsanspruchs gemäß § 131 AktG geltend (31 Fälle). Im Vergleich zur letzten Studie²³⁵ ist diese Rüge gleichwohl nochmals weiter deutlich zurückgegangen, möglicherweise in Folge der Einschränkungen, die das UMAG insoweit verfügt hat (§ 243 Abs. 4 AktG).

In den Zusammenhang der Informationspflichtverletzungen gehören auch entsprechende Mängel bei der Vorbereitung der Hauptversammlung. Solche Rügen wurden im Berichtszeitraum in 23 Fällen erhoben. Auch hier ist ein deutlicher Rückgang im Vergleich zu der vorausgegangenen Studie zu verzeichnen.²³⁶

Neu – wohl eine Folge der „Leica“- Rechtsprechung des LG und OLG Frankfurt/Main²³⁷ – und auffallend häufig (in 15 Fällen) ist die Rüge der Fehlerhaftigkeit eines allgemeinen Hinweises auf die Schriftform/Textform für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten in der HV-Einladung.

Ein Anstieg ist bei den Rügen mangelhafter Erfüllung von Berichtspflichten zu vermerken (31 Fälle).²³⁸ Das betrifft vor allem die Aufsichtsratsberichte (11 Fälle). Unzureichende Aufsichtsratsberichte (z. B. der Bericht des Aufsichtsrats bestehe nur aus Floskeln und sei inhaltslos) werden zum Anlaß genommen, die Entlastungsbeschlüsse anzugreifen.

3. 4. 3 Stimmverbot; Verstoß gegen Mitteilungspflichten (§ 28 WpHG)

In insgesamt 15 Fällen wurde ein Verstoß gegen ein Stimmverbot (§§ 142 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 AktG; 28 WpHG), genauer: eine fehlerhafte Feststellung des Beschlüßergebnisses wegen Nichterreichens der erforderlichen Mehrheit infolge Stimmverbots, gerügt. Dabei stehen wie bereits in der vorausgegangenen Studie²³⁹ angebliche oder wirkliche Verstöße gegen § 28 WpHG im Vordergrund. Die rechtspolitisch problematische Vorschrift des § 28 WpHG, die zu zahlreichen Streitigkeiten Anlaß gibt, sollte geändert werden.²⁴⁰

²³⁵ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1640, 1641.

²³⁶ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1640.

²³⁷ Dazu und zur Änderung durch das ARUG *Hüffer* (Fn. 199), § 121 Rz. 10.

²³⁸ Zur vorigen Studie in diesem Punkt *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1640: 18 Rügen in 51 Verfahren.

²³⁹ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1641 sub 4. 4. 3.

²⁴⁰ Dazu unten VI. 5.

3. 4. 4 Falsche Erklärungen gemäß § 161 AktG

In 6 Fällen wurde ein Verstoß gegen § 161 AktG gerügt. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit einer Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG einen Gesetzesverstoß darstellt, der – mit Ausnahme von Bagatellverstößen – gleichwohl gefaßte Entlastungsbeschlüsse anfechtbar macht, wenn Vorstand und Aufsichtsrat die Unrichtigkeit der Erklärung kannten oder kennen mußten.²⁴¹ Hieran ist auch rechtspolitisch festzuhalten. Zweifelhaft ist dagegen die Erstreckung dieses Rechtssatzes auf Wahlbeschlüsse.²⁴² Wenn sich hier nicht die gegenteilige Auffassung²⁴³ durchsetzt, müßte an eine Korrektur durch den Gesetzgeber gedacht werden.

3. 4. 5 Vom Beschlusshalt abhängige Anfechtungsgründe

An beschlußspezifischen Anfechtungsgründen stehen die entsprechenden Rügen bei Entlastungsbeschlüssen und Squeeze out- Beschlüssen praktisch im Vordergrund.

Oben (unter 3. 3) ist bereits hervorgehoben worden, daß die am häufigsten angegriffenen Beschlüsse Entlastungsbeschlüsse sind; die Anfechtungsklagen hiergegen sind im Berichtszeitraum jedenfalls zunächst deutlich angestiegen.²⁴⁴ Hierfür muß der Anfechtungskläger ein Verhalten von Vorstand bzw. Aufsichtsrat behaupten, das einen schwerwiegenden und eindeutigen Gesetzes- oder Satzungsverstoß darstellt.²⁴⁵ In den von uns auf die Anfechtungsgründe hin untersuchten Urteilen und Klagemitteilungen sind in 20 Fällen solche Verstöße geltend gemacht worden.

Die Anfechtung von Squeeze outs hat im Berichtszeitraum, bezogen auf die Gesamtzahl der untersuchten Verfahren, deutlich nachgelassen. Das läßt sich ohne weiteres mit dem tatsächlichen Rückgang von Squeeze outs im Berichtszeitraum erklären.²⁴⁶ Inhaltlich sind die Rügen zu Squeeze out-Beschlüssen im Vergleich mit der voraufgegangenen Studie weitgehend gleich geblieben, lediglich die Verfassungswidrigkeit des Squeeze out wurde im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG²⁴⁷ nicht mehr geltend gemacht.

²⁴¹ BGHZ 180, 9 ff.; BGH NZG 2009, 120 ff.; aus der obergerichtlichen Rspr. OLG München AG 2008, 386, 387 re. Sp.; OLG München WM 2009, 658, 659 f.; OLG München ZIP 2009, 718, 719 f.; implizit auch KG AG 2009, 118, 119; m. w. N. zur Literatur Hüffer (Fn. 199), § 161 Rz. 31.

²⁴² Anfechtbarkeit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds wegen Verstoßes gegen § 161 AktG; vgl. OLG München ZIP 2009, 133, 135 li. Sp.; LG Hannover BB 2010, 2264 m. zustimmender Anm. Lutter.

²⁴³ Hüffer (Fn. 199), § 161 Rz. 31 m. N.

²⁴⁴ Einzelheiten oben 3. 3 Tabelle 10 und Auswertung hierzu.

²⁴⁵ BGHZ 153, 47, 51; BGHZ 160, 385, 388.

²⁴⁶ Einzelheiten oben 3. 3 Tabellen 10, 10a und die Auswertung hierzu.

²⁴⁷ Nachweise bei Hüffer (Fn. 199), § 327 a Rz. 4.

Auch die Rechtsmißbräuchlichkeit des Squeeze out wurde nur noch in einem Verfahren vorgetragen. Weiterhin wird häufig geltend gemacht, der Hauptaktionär habe gegen Meldepflichten verstoßen und sei deshalb gemäß § 28 WpHG nicht stimmberechtigt gewesen; auch wird bezweifelt, daß sein Anteilsbesitz den Schwellenwert von 95% erreicht. Nach wie vor im Anfechtungsverfahren erhoben wird ferner die Rüge der Unangemessenheit der Barabfindung.

3.5 Tragende Urteilsabwägungen

Zu den Verfahren, in denen streitige Urteile ergingen, konnten 54 erst- und zweitinstanzliche Urteile ausgewertet werden. Dabei handelt es sich um 16 stattgebende, 8 teilweise stattgebende und 30 klageabweisende Entscheidungen. Die Abweisung wurde in einem Fall auf die fehlende Anfechtungsbefugnis gestützt (§ 245 Nr. 2 AktG), da der Vertreter der Klägerin mangels ordnungsgemäßen Nachweises der Vollmacht zu Recht nicht zugelassen worden sei. In einem weiteren Fall wurde die Klage in Bezug auf eine der Klägerinnen wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses für unzulässig befunden, da diese Klägerin eine Nichtigkeitsklage gegen einen Squeeze out- Beschluß „nachgeschoben“ hatte. In den 28 weiteren Fällen wurde die Anfechtungsklage als in vollem Umfang unbegründet zurückgewiesen.

Die stattgebenden oder teilweise stattgebenden Urteile stützten sich in zehn Fällen auf eine Verletzung von § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG (in einem davon auf Grund der Beschränkung der Redezeit der Aktionäre auf fünf Minuten zu Beginn der Hauptversammlung). In drei Fällen beruhten die Urteile auf einem fehlerhaften Bericht des Aufsichtsrats nach § 171 Abs. 2 AktG, in je zwei Fällen auf einer fehlerhaft mitgeteilten Tagesordnung (§ 121 Abs. 3 Satz 2 AktG), einer fehlenden ausdrücklichen Mitteilung des Bestätigungsvermerks nach § 314 Abs. 2 Satz 3 AktG, einer Verletzung der §§ 293 f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 293 g Abs. 1 AktG (davon einmal wegen Vorlage von Dokumenten ausschließlich in englischer Sprache), einer Verkennung der für den Beschluß notwendigen Mehrheitserfordernisse (§§ 179 Abs. 2 Satz 2, 182 Abs. 1 Satz 2 AktG; §§ 254 Abs. 1, 174 Abs. 1 Satz 1 AktG), und einer gescheiterten Heilung nichtiger Beschlüsse nach § 244 AktG.

In je einem Fall gründete sich das Urteil auf die fehlende Erstellung eines Konzernabschlusses und -lageberichts (§ 170 Abs. 1 AktG, § 290 HGB), die Verletzung des § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG (durch Festlegung nur eines Mindestausgabebetrags bei einem bedingten Kapital²⁴⁸), die Verletzung des

²⁴⁸ Mit der Änderung von § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG durch das ARUG wurde inzwischen klargestellt, daß die Festlegung nur eines Mindestausgabebetrags beim bedingten Kapital ausreicht. Ebenso zur Rechtslage vor

Teilnahmerechts nach § 118 Abs. 1 AktG (durch fehlende Übertragung der Hauptversammlung mittels Lautsprecher in das Foyer), den Verstoß gegen § 293a Abs. 1 AktG (mangelnde Information über die Bonität des herrschenden, zahlungspflichtigen Unternehmens), die Verletzung der §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 AktG (mangelnde Begründung des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Wandel- und Optionsschuldverschreibungen), die Verletzung des § 161 AktG (keine Abgabe und Veröffentlichung einer Erklärung zum Corporate Governance Kodex²⁴⁹), die fehlerhafte Bekanntmachung der Tagesordnung (§ 124 Abs. 4 Satz 1 AktG), die fehlerhafte Angabe des Bilanzgewinns in der Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluß als Basis für die Gewinnverwendung, sowie das Fehlen einer Satzungsbestimmung nach § 123 Abs. 2 Satz 3 AktG a.F. (die Verkürzung der Ladungsfrist wurde unzulässigerweise auf den Vorstand delegiert²⁵⁰).

3.6 Der Einwand des Rechtsmißbrauchs

(a) Wie bereits in der früheren Studie beobachtet, gehen die Gerichte mit dem Einwand des individuellen Rechtsmißbrauchs des Anfechtungsrechts zurückhaltend um.²⁵¹ Im Berichtszeitraum haben die auf diesen Vorwurf gestützten Schadensersatzansprüche gegen den Unternehmer *Klaus E. H. Zapf*, der zusammen mit der *Pomoschnik Rabotajet GmbH* die „TOP 20-Kläger“-Liste (vgl. unten Tabelle 16) anführt, Aufsehen erregt.²⁵²

Ferner hat das OLG Celle einen Prozeßkostenhilfeantrag u. a. mit der Begründung abgewiesen, daß der Antragsteller versuche, sich den Lästigkeitswert seiner Klage im Wege eines Vergleichs abkaufen zu lassen.²⁵³ In dem gelegentlich ebenfalls in diesem Zusammenhang angeführten Fall des LG Köln²⁵⁴ ging es dagegen nicht um den Mißbrauch des Anfechtungsrechts. Der auf § 826 BGB gestützte Schadensersatzanspruch beruhte vielmehr auf dem Vorwurf, daß der Beklagte ein Geschäftsmodell der Art entwickelt hatte, daß er zahlreiche Nebenintervenienten auf Seiten einer in einen Anfechtungsprozeß

ARUG die Entscheidungen des BGH vom 18. 5. 2009, Az. II ZR 262/07 (veröffentlicht in NZG 2009, 986) und Az. II ZR 124/08 (Leitsatz veröffentlicht in ZIP 2009, 1624).

²⁴⁹ Das OLG München hat im zugrunde liegenden Fall klargestellt (Urteil v. 19. 11. 2008 – ZIP 2009, 718, 720), daß auch die auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlichte Erklärung, „daß angesichts der Größe der Gesellschaft alle Einsparmöglichkeiten genutzt werden sollten und hierzu auch die Nichtbearbeitung der Entsprechenserklärung i. S. der Vorschrift § 161 AktG gehört“ keine ausreichende Erklärung nach § 161 AktG darstelle, da der Wortlaut gerade zum Ausdruck bringt, daß keine Erklärung abgegeben wird und wurde.

²⁵⁰ Die Entscheidung bezieht sich auf die bis zum 31. 8. 2009 geltende Fassung. Nach § 123 Abs. 2 S. 3 AktG n.F. kann auch eine Ermächtigung zur Fristverkürzung in der Satzung vorgesehen werden.

²⁵¹ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1642.

²⁵² LG Frankfurt/Main BB 2007, 2538 m. Anm. *Drinhausen/Keinath*; OLG Frankfurt/Main NZG 2009, 222; BGH BeckRS 2010, 21505.

²⁵³ OLG Celle ZIP 2010, 1198.

²⁵⁴ LG Köln BeckRS 2009, 87706.

verwickelten Aktiengesellschaft organisiert und mit den für die Streithelfer auftretenden Anwälten eine Honorarteilung vereinbart hatte.

In einem weiteren den Gerichten in Hamburg unterbreiteten Fall schließlich hatte ein auf Schadensersatz in Anspruch genommener Aktionär eine Anfechtungsklage gegen einen Kapitalerhöhungsbeschluß mit dem Ziel erhoben, den klagenden Sacheinleger, der nicht zu den Aktionären gehörte, einen Dritten also, zu einer Leistung an ihn, den anfechtenden Aktionär, zu veranlassen.²⁵⁵ Insoweit ist sicher richtig, daß Treuepflichten des anfechtenden Aktionärs nicht gegenüber Dritten bestehen.²⁵⁶ Das schließt freilich nicht aus, daß der Einsatz unlauterer Mittel zu einem unlauteren Zweck sich auch Dritten gegenüber als sittenwidriges Verhalten darstellen kann. In der Sache ist Revision eingelegt, über die bisher nicht entschieden ist.²⁵⁷

Schließlich ist über einen Fall zu berichten, in dem den Gesellschaftsorganen von Anfechtungsklägern vorgeworfen worden war, auf den Mißbrauch des Anfechtungsrechts eingegangen zu sein.²⁵⁸ Die Kläger (die *JKK Beteiligungs-GmbH*, die *Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH*, *Karl-Walter Freitag* und *Caterina Steeg*) hatten in diesem Fall Entlastungsbeschlüsse angefochten und dies u. a. darauf gestützt, es sei Gesellschaftsvermögen verschleudert und gegen § 57 AktG verstoßen worden, weil die Gesellschaft in der Vergangenheit zur Beilegung von Aktionärsklagen Vergleiche mit den betreffenden Klägern – darunter etwa die *Milaco GmbH*, die *EO Investors N.V.*, die *Ulpian GmbH*, *Frank Scheunert*, *Peter Zetzsche*, die *Pomoschnik Rabotajet GmbH*, *Tino Hofmann*, *Klaus E. H. Zapf*, *Peter Eck*, *Axel Sartingen* und andere – abgeschlossen und dabei unangemessen hohe Kostenerstattungspflichten übernommen habe. Das Gericht hat im Ergebnis eine Pflichtverletzung der Gesellschaftsorgane verneint, weil diese sich in einer Zwangslage befunden hätten.

(b) Insgesamt wurde in den von uns untersuchten 186 Verfahren in 18 Verfahren die Rechtsmißbräuchlichkeit der Klageerhebung angesprochen, davon in 5 Verfahren in einem Vergleich und in 13 Verfahren in einem oder – wenn das Verfahren sich über mehrere Instanzen erstreckte – mehreren Urteilen.

In den 13 Verfahren, in denen die Rechtsmißbräuchlichkeit in Urteilen erörtert wurde, hatte sich durchweg die beklagte Gesellschaft auf Rechtsmißbrauch durch den oder die Kläger berufen.

²⁵⁵ LG Hamburg WM 2009, 1330; OLG Hamburg NZG 2011, 232.

²⁵⁶ So die Begründung des OLG Hamburg a.a.O.

²⁵⁷ Az. VI ZR 308/10.

²⁵⁸ LG München I 5 HK O 9768/10 vom 23. 4. 2010 i. S. Sky Deutschland AG.

Lediglich in 2 Fällen haben die Gerichte einen Rechtsmißbrauch angenommen. Dabei handelte es sich um Fälle, in denen die Kläger der Feststellung des Versammlungsleiters in der Hauptversammlung, alle Fragen seien beantwortet, nicht widersprochen hatten. Die Klageerhebung wegen Verletzung des Auskunftsrechts gemäß § 131 AktG sei daher rechtsmißbräuchlich.²⁵⁹ In beiden Fällen hat das Gericht diese Auffassung geteilt und die Rüge der Verletzung von § 131 AktG für unbeachtlich gehalten.

In insgesamt 6 Verfahren stützte die beklagte Gesellschaft den Vorwurf des Rechtsmißbrauchs darauf, daß es sich bei dem oder den Klägern um „Berufskläger“ mit geringem Anteilsbesitz handele, die sich durch die Klage eigene Vorteile verschaffen wollten. In 2 Fällen wurde auch auf die Nennung der Kläger in unserer Studie von 2007 hingewiesen. In 5 Verfahren sah das Gericht keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme eines Rechtsmißbrauchs. Das Halten einer geringen Beteiligungshöhe könne nicht als Indiz für Rechtsmißbrauch gewertet werden, da das Gesetz das Anfechtungsrecht jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung einräume. Auch das vielfache Auftreten als Kläger in Beschlußmängelprozessen wurde nicht als ausreichend erachtet, um einen Rechtsmißbrauch zu begründen.

Lediglich in einem Fall sah das Gericht der 1. Instanz den Vorwurf des Rechtsmißbrauchs als begründet an und wies eine Klage ab, da der Kläger der beklagten Gesellschaft einen Vergleichsvorschlag unterbreitet hatte, der einen Vergleichswert auswies, welcher den vom Gericht angenommenen Streitwert um ein Vielfaches überstieg, obwohl mit dem Vergleich keine weiteren Rechtsverhältnisse außer dem Streitgegenstand des laufenden Verfahrens geregelt werden sollten.²⁶⁰ Während das Gericht einen Streitwert von €300.000 annahm, sah der Vergleichsvorschlag einen Streitwert von €500.000 und einen Vergleichsmehrwert von € 4 Mio. vor, also einen Gesamtvergleichswert von €4,5 Mio. Das Gericht schloß daraus, daß der Kläger die Klage nur erhoben hatte, um eine hohe Kostenerstattung aus einem Vergleich zu erzielen – das Gericht hatte die Kostenerstattung nach dem Vergleichsvorschlag mit €37.205,80 berechnet –, wobei das Gericht es als unerheblich ansah, ob die erstatteten Kosten allein dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zufließen sollten oder zumindest anteilig dem Kläger selbst, da auch die Absicht, einem Dritten mit der Klage einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen, den Rechtsmißbrauch begründen könne. Das in 2. Instanz über die Berufung des Klägers entscheidende OLG verneinte den Rechtsmißbrauch jedoch und hob das erstinstanzliche Urteil insoweit auf. Zur Begründung hieß es, selbst wenn der

²⁵⁹ Siehe dazu auch die Urteile des LG Heidelberg, ZIP 1997, 1787 ff. und des LG Braunschweig, BB 1991, 856 f.

²⁶⁰ Verfahren betreffend die Hauptversammlung der PEACHES AG (vormals hypio.com AG), Freigericht, vom 13. 12. 2007, in 1. Instanz vor dem LG Frankfurt/Main (Az. 3-05 O 11/08) und in 2. Instanz vor dem OLG Frankfurt/Main (Az. 5 U 82/08).

Kläger ursprünglich nur den Abschluß des Vergleichs bezweckt habe, sei nicht erkennbar, daß er nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen noch andere Zwecke verfolge als den der Beseitigung rechtswidriger Beschlüsse.

In 3 Fällen wurde der Rechtsmißbrauch durch die beklagte Gesellschaft darauf gestützt, daß die Kläger jeweils mit ihren Klagen das Ziel verfolgten, die beklagte Gesellschaft zur Beilegung anderer Rechtsstreitigkeiten zwischen mit ihnen verbundenen Dritten und der Gesellschaft zu erzwingen oder, in einem Fall, die übrigen Aktionäre zum Erwerb der Aktien des Klägers zu einem den von ihm aufgewandten Erwerbspreis um ein Vielfaches übersteigenden Kaufpreis zu veranlassen. Die Gerichte lehnten einen Rechtsmißbrauch jeweils ab, da die Voraussetzungen nicht hinreichend dargelegt seien.

In einem Fall wurde geltend gemacht, die Klägerin handele rechtsmißbräuchlich, weil sie vor der Hauptversammlung Stimmen von anderen Aktionären „gekauft“ und somit eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 405 Abs. 3 Nr. 2 AktG begangen habe. Das Gericht hielt den Vorwurf des Rechtsmißbrauchs für unbegründet, da die Klägerin jedenfalls auch selbst Inhaberin von Aktien war.

In einem weiteren Fall wurde der Vorwurf des Rechtsmißbrauchs darauf gestützt, daß der Kläger sich die Jahresabschlüsse des anderen Vertragsteils eines Unternehmensvertrags, deren fehlende Vorlage er rügte, aufgrund persönlicher Beziehungen zum Geschäftsführer des anderen Vertragsteils unschwer selbst hätte beschaffen können; ferner habe der Bruder oder Ehemann der Gesellschafterin der Klägerin der Beklagten in einem Gespräch angeboten, den vorliegenden Rechtsstreit sowie weitere Rechtsstreitigkeiten gegen Zahlung eines Geldbetrags von €1 Mio. beizulegen. Das Gericht verneinte den Rechtsmißbrauch, da die Verpflichtung zur Vorlage der Jahresabschlüsse gemäß §§ 293 f und 293 g AktG der Beklagten obliege und kein Rechtsanspruch der Klägerin gegen den anderen Vertragsteil bestanden habe, ihr diese zugänglich zu machen. Für eine „Erpressung“ zur Beilegung anderer Rechtsstreitigkeiten durch die Klägerin mittels der Klage sah das Gericht keine hinreichenden Anhaltspunkte.

3.7 Verfahrensdauer

Für die Auswertung der Verfahrensdauer konnten von den 186 untersuchten Verfahren 114 Verfahren herangezogen werden.

Der maßgebliche Zeitraum zur Ermittlung der Verfahrensdauer wurde wie folgt bestimmt:

- Als Beginn wurde der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Klageerhebungsmitteilung gemäß § 246 Abs. 4 AktG im elektronischen Bundesanzeiger herangezogen, da bei einer weit überwiegenden Anzahl von Verfahren der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage – also ihres Zugangs bei der beklagten Gesellschaft – nicht ersichtlich ist.

- Als Beendigungszeitpunkt haben wir den in der Beendigungsmitteilung nach § 248 a AktG genannten maßgeblichen Beendigungszeitpunkt (also bspw. Wirksamwerden eines prozeßbeendigenden Vergleichs; Datum der Klagerücknahme, Datum der Rechtskraft des Urteils etc.) angesetzt.

Für 72 Verfahren konnte ein solcher Zeitraum nicht festgelegt werden, da sich entweder der Beendigungszeitpunkt nicht aus der Beendigungsmitteilung ergab, keine Klageerhebungsmitteilung gemäß § 246 Abs. 4 AktG veröffentlicht wurde, oder die Mitteilung gemäß § 246 Abs. 4 AktG erst verspätet mit der Beendigungsmitteilung nach § 248 a AktG erfolgte und somit der Beendigungszeitpunkt vor dem Veröffentlichungsdatum des § 246 Abs. 4 AktG lag.

Von den übrigen 114 Verfahren wurden 62 Verfahren vor Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009 anhängig gemacht und auch vor diesem Zeitpunkt voll beendet, so daß für diese Verfahren das durch das ARUG geänderte Verfahrensrecht nicht anwendbar war. Der gewichtete Mittelwert der Verfahrensdauer in diesen Verfahren lag bei 152 Tagen (Tabelle 12a).

20 der 114 Verfahren wurden nach Inkrafttreten des ARUG anhängig und beendet, so daß diese Verfahren den durch das ARUG geänderten Verfahrensregelungen unterlagen. Der gewichtete Mittelwert der Verfahrensdauer in diesen Verfahren lag bei 108 Tagen (Tabelle 12b).

30 der 114 Verfahren wurden vor Inkrafttreten des ARUG begonnen, aber erst nach Inkrafttreten des ARUG beendet. In diesen Verfahren kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Verfahrensregelungen des ARUG in Bezug auf Freigabeverfahren anzuwenden waren, da die beklagte Gesellschaft hier jeweils die Möglichkeit gehabt hätte, ein Freigabeverfahren erst nach Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009 einzuleiten (nach der Übergangsvorschrift des § 20 Abs. 4 EGAktG unterlagen Freigabeverfahren, die ab dem 1. 9. 2009 anhängig gemacht wurden, bereits den Neuregelungen des ARUG, unabhängig vom Zeitpunkt der Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens). Hingegen unterlagen diese Verfahren nicht den Neuregelungen des ARUG in Bezug auf die Bestandskraft von Squeeze out- oder Eingliederungsbeschlüssen infolge erfolgreicher Freigabe, da die diesbezügliche Übergangsvorschrift des § 20 Abs. 6 EGAktG die Neuregelungen in § 319 Abs. 6 Satz 11 AktG (bzw. § 327 e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 11 AktG) nur für anwendbar erklärt, wenn das Hauptsacheverfahren bei

Inkrafttreten des ARUG bereits rechtshängig war. Der gewichtete Mittelwert der Verfahrensdauer in diesen 30 Verfahren liegt bei 443 Tagen (Tabelle 12c).

Bei 2 Verfahren²⁶¹ ist unklar, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des ARUG anhängig oder rechtshängig waren; gewichteter Mittelwert der Verfahrensdauer in diesen beiden Verfahren: 150 Tage (Tabelle 12d).

Tabelle 12a: Verfahrensdauer für Verfahren, die vor Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009 beendet wurden:

Dauer der Verfahren in Tagen	Anzahl der Verfahren (gesamt 62)
bis 50	19
51 – 100	13
101 – 150	6
151 – 200	6
201 – 250	6
251 – 300	3
301 – 350	2
351 – 400	3
401 – 450	1
451 – 500	1
501 – 550	0
551 – 600	0
601 – 650	1
651 – 700	1
über 700	0
Mittelwert: 152 Tage	

²⁶¹ Verfahren gegen die D+S europe AG, Hamburg, vor dem LG Hamburg (418 O 109/09) und Verfahren gegen die MWG-Biotech AG, Ebertsberg, vor dem LG München I (5 HK O 17412/09).

Tabelle 12b: Verfahrensdauer für Verfahren, die am oder nach Inkrafttreten des ARUG am 1. 9. 2009 anhängig/rechtshängig und bis zum 31. 7. 2011 beendet wurden:

Dauer der Verfahren in Tagen	Anzahl der Verfahren (gesamt 20)
bis 50	9
51 – 100	3
101 – 150	2
151 – 200	2
201 – 250	1
251 – 300	2
301 – 350	1
über 350	0
Mittelwert: 108 Tage	

Tabelle 12c: Verfahrensdauer für Verfahren, die vor Inkrafttreten des ARUG anhängig/rechtshängig wurden, aber erst nach Inkrafttreten des ARUG vollständig beendet wurden:

Dauer der Verfahren in Tagen	Anzahl der Verfahren (gesamt 30)
bis 50	2
51 – 100	4
101 – 150	2
151 – 200	1
201 – 250	1
251 – 300	0
301 – 350	2
351 – 400	1
401 – 450	0
451 – 500	1

Dauer der Verfahren in Tagen	Anzahl der Verfahren (gesamt 30)
501 – 550	1
551 – 600	1
601 – 650	2
651 – 700	0
701 – 750	5
751 – 800	0
801 – 850	0
851 – 900	2
901 – 950	0
951 – 1000	2
1001 – 1050	2
1051 – 1100	0
1101 – 1150	1
Mittelwert: 443 Tage	

Tabelle 12d: Verfahrensdauer für Verfahren, bei denen unklar ist, ob sie vor oder nach ARUG anhängig/rechtshängig wurden und die nach Inkrafttreten des ARUG vollständig beendet wurden:

Dauer der Verfahren in Tagen	Anzahl der Verfahren (gesamt 2)
bis 50	0
51 – 100	1
101 – 150	0
151 – 200	0
201 – 250	1
über 250	0
Mittelwert: 150 Tage	

Quelle: Eigene Erhebungen

Vergleicht man die in Tabellen 12a und 12b mitgeteilten Ergebnisse miteinander, dann läßt sich eine deutliche Reduzierung der Verfahrensdauer in Verfahren nach Inkrafttreten des ARUG feststellen. Leider ist der Wert dieser Aussage aber dadurch eingeschränkt, daß die Zuordnung der in Tabelle 12c aufgeführten Verfahren unklar bleibt.

3.8 Verfahrensbeendigung

Die Tabellen 13 - 15 stellen die Art der Beendigung der hier untersuchten 186 Verfahren dar, und zwar gesondert für die Verfahren in den verschiedenen Instanzen.

Konnte festgestellt werden, daß eine Klage aufgrund eines gerichtlichen oder eines außergerichtlichen Vergleichs zurückgenommen wurde, so wurde dies als Vergleich gewertet.

Ist ein Verfahren für mehrere Kläger in derselben Form beendet worden (z. B. durch gemeinsamen Vergleich), so wurde dieser Beendigungsgrund oder Beendigungstatbestand in den Tabellen nur einmal erfaßt. Ist dagegen in einem Verfahren der Prozeß in unterschiedlicher Weise beendet worden – etwa, wenn zwei Kläger einen Vergleich geschlossen und ihre Klagen zurückgenommen haben und ein dritter Kläger ein Urteil erhalten hat –, wurde jeder Beendigungstatbestand separat gewertet. Gleiches gilt, wenn unterschiedliche Vergleiche abgeschlossen wurden; ferner, wenn hinsichtlich eines Teils der Klage ein Anerkenntnis oder eine Rücknahme und im Übrigen Erledigung durch Vergleich eingetreten ist (z. B. in Bezug auf die Anfechtung von Beschlüssen unter einem bestimmten TOP Anerkenntnisurteil und in Bezug auf die Anfechtung der übrigen Beschlüsse derselben HV Erledigung durch Vergleich). Daher können sich mehr Beendigungstatbestände als Verfahren ergeben.

Wurde ein Vergleich geschlossen und daraufhin die Klage zurückgenommen oder einvernehmlich für erledigt erklärt, wurde dies als Beendigung durch Vergleich gezählt. Als Beendigung durch Klagerücknahme oder Erledigterklärung wurden nur Fälle gezählt, in denen in der Beendigungsmitteilung gemäß § 248a AktG nur angegeben war, daß die Klage zurückgenommen oder für erledigt erklärt wurde, ohne daß ein damit zusammenhängender Vergleich veröffentlicht oder erwähnt wurde.²⁶²

²⁶² In 10 Fällen der Beendigung durch Klagerücknahme hieß es in der Beendigungsmitteilung, daß keine Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Prozeßbeendigung getroffen worden seien. In weiteren 3 Fällen der Klagerücknahme heißt es, die Beklagte habe gegenüber den Klägern im Laufe des Verfahrens erklärt, daß sie im Fall einer Rücknahme keinen Kostenantrag stellen werde. In weiteren 2 Fällen der Rücknahme trägt die Beklagte laut der Beendigungsmitteilung die Verfahrenskosten, jedoch wird weder eine zugrunde liegende Vereinbarung mit veröffentlicht, noch wird auf eine etwaige Vereinbarung zwischen Beklagter und Kläger hingewiesen.

Wurde ein Verfahren erst in zweiter oder dritter Instanz rechtskräftig beendet, wurden die Beendigungstatbestände jeder Instanz gesondert gezählt; dabei ist in Fußnoten ausgewiesen, in wie vielen Fällen der jeweilige Beendigungstatbestand rechtskräftig wurde.

Die Auswertung erfolgt getrennt nach Instanzen. Insgesamt ergeben sich für die 186 Verfahren über alle Instanzen hinweg 207 Beendigungstatbestände.

Tabelle 13: Verfahrensbeendigung 1. Instanz

Beendigungstatbestand	Anzahl
Anerkenntnisurteil	10 (4,95%)
Vergleich	91 ²⁶³ (45,05%)
streitiges Urteil	71 ²⁶⁴ (35,15%)
Klagerücknahme	25 (12,38%)
übereinstimmende Erledigterklärung	4 (1,98%)
Versäumnisurteil	1 ²⁶⁵ (0,50%)
Gesamt	202 Beendigungstatbestände, davon 177 rechtskräftig

Quelle: Eigene Erhebungen

Stellt man den Ergebnissen die Zahlen der vorangegangenen Studie²⁶⁶ gegenüber, dann fällt zunächst der Rückgang der Prozeßbeendigung durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich ins Auge. Bei der Prozeßbeendigung durch – aus den Beendigungsmitteilungen ersichtlichen – gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich (45% der Fälle) ist ein deutlicher Rückgang gegenüber der vorangegangenen Studie (Erledigung von

²⁶³ Davon 4 außergerichtliche Vergleiche, 78 Prozeßvergleiche und 9 Vergleiche, bei denen nicht eindeutig erkennbar war, ob es sich um einen Prozeßvergleich oder außergerichtlichen Vergleich handelt.

²⁶⁴ Davon 15 klagestattgebende Urteile, 40 klageabweisende Urteile, 8 Urteile mit teilweiser Stattgabe und teilweiser Abweisung und 7 Urteile, deren Ergebnis nicht mitgeteilt wurde (in diesen Fällen wurde das Verfahren erst in der 2. oder 3. Instanz rechtskräftig beendet). 46 der erstinstanzlichen Urteile wurden rechtskräftig, davon 10 klagestattgebende Urteile, 32 klageabweisende Urteile und 4 Urteile, die den Klagen zum Teil stattgeben und zum Teil abweisen; in 9 Fällen trat die Rechtskraft durch Rücknahme der Berufung durch den oder die Kläger ein, in 2 Fällen durch Rücknahme der Berufung durch die Beklagte und in 1 Fall durch Zurückweisung der Berufung gem. § 522 ZPO.

²⁶⁵ Gegen die beklagte Gesellschaft.

²⁶⁶ Vgl. *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1643 (Tabelle 11).

60% der Verfahren durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich²⁶⁷) zu vermerken. Bei der Interpretation dieser Ziffer ist allerdings zu berücksichtigen, daß die von den „Berufsklägern“ erhobenen Anfechtungsklagen nach wie vor weit überdurchschnittlich häufig (nämlich in 72% der Fälle²⁶⁸) durch Vergleich oder aufgrund Vergleichs beendet werden. Gleichwohl könnte sich im Rückgang der Vergleichsquote ein Umdenken auf Seiten der betroffenen Gesellschaften andeuten, sich weniger häufig als zuvor auf eine vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits einzulassen.

Wie dem auch sei, es bleibt gleichwohl dabei, daß die Erledigung von Beschlußmängelprozessen durch Vergleich oder aufgrund Vergleichs nach wie vor deutlich von der Beendigung in sonstigen Zivilprozessen vor den Landgerichten abweicht. Man wird nicht fehlgehen, wenn man im Durchschnitt eine doppelt so hohe Vergleichsquote wie üblich annimmt.²⁶⁹

Dem Rückgang der Vergleichsquote entspricht ein leichter Anstieg der Beendigung durch Streitiges Urteil (von 30% in der vorausgegangenen Studie²⁷⁰ auf 35%) und durch Klagerücknahme (von 8% auf über 12%). In mehr als 2/3 der durch Streitiges Urteil entschiedenen Fälle ist die Klage abgewiesen worden.²⁷¹

Von den 71 durch Streitiges Urteil beendeten Verfahren sind 25 in der Berufungsinstanz fortgesetzt worden. Auch hier ergibt sich im Vergleich mit der älteren Studie ein deutlicher Rückgang der Berufungen (35% heute im Vergleich mit 67% in der älteren Studie²⁷²). Jedenfalls heute läßt sich nicht mehr die Vermutung halten, daß in Beschlußmängelprozessen ergangene landgerichtliche Urteile ohnedies praktisch immer mit der Berufung angegriffen würden, weshalb das Oberlandesgericht von vorneherein erstinstanzlich für diese Streitigkeiten vorgesehen werden sollte.²⁷³

Die Vergleichsquote in der Berufungsinstanz liegt deutlich unter derjenigen der ersten Instanz. Haben sich die Parteien schon in der ersten Instanz nicht über

²⁶⁷ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1643 (Tabelle 11). In Tabelle 11 a.a.O. sind Prozeßvergleiche (57 Fälle = 50%) und Klagerücknahmen aufgrund außergerichtlichen Vergleichs (11 Fälle = 9,7%) gesondert aufgeführt.

²⁶⁸ Vgl. unten 3. 9. 1. In den in der vorausgegangenen Studie untersuchten Fällen waren allerdings noch 92% der Anfechtungsklagen der Berufskläger durch Vergleich oder aufgrund Vergleichs beendet worden; vgl. *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1646 Tabelle 15.

²⁶⁹ In der Studie von *Hommerich/Prütting/Ebers/Lang/Traut*, Rechtstatsächliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Reform des Zivilprozeßrechts auf die gerichtliche Praxis, Evaluation ZPO-Reform, 2006, S. 49 Tabelle 9 waren für reguläre Zivilprozesse vor den Landgerichten Vergleichsquoten von 17,6% für 2000 und von 21,5% für 2004 festgestellt worden;

²⁷⁰ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1643 (Tabelle 11).

²⁷¹ Vgl. Fn. 264.

²⁷² *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1623, 1643 (Tabelle 12).

²⁷³ So zuletzt *Habersack/Stiltz*, ZGR 2010, 710, 730; für das OLG als Eingangsinstanz auch die Stellungnahme des Bundesrates zum ARUG, BR-Drucksache 847/08, S. 12 f. sowie Arbeitskreis Beschlußmängelrecht, AG 2008, 617, 623; dagegen Bundesregierung, BT-Drucksache 16/9020, 47 f.

eine Verfahrensbeendigung einigen können, und ist der Beschlußmangelstreit in die zweite Instanz gelangt, ist auch die Vergleichsbereitschaft in dieser Instanz deutlich niedriger. Mit der zweiten Instanz sind im Untersuchungszeitraum 34 der untersuchten 186 Verfahren endgültig abgeschlossen worden.

Tabelle 14: Verfahrensbeendigung 2. Instanz

Beendigungstatbestand	Anzahl
streitiges Urteil	12 ²⁷⁴ (27,91%)
Zurückweisung der Berufung gem. § 522 ZPO	1 (2,33%)
Vergleich	14 ²⁷⁵ (32,56%)
Rücknahme der Klage	2 ²⁷⁶ (4,65%)
Rücknahme der Berufung	12 ²⁷⁷ (27,91%)
übereinstimmende Erledigterklärung	2 (4,65%)
Gesamt	43 Beendigungstatbestände, davon 41 rechtskräftig

Quelle: Eigene Erhebungen

In 7 Verfahren ist Revision bzw. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden. 5 dieser Verfahren sind durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde beendet worden, in zwei Verfahren ist das Revisionsverfahren durch Vergleich beendet worden.

²⁷⁴ Davon 4 der ursprünglichen Klage stattgebende Urteile, 7 die ursprüngliche Klage abweisende Urteile und 1 Urteil, mit dem der ursprünglichen Klage teilweise stattgegeben und sie teilweise abgewiesen wurde. 10 der in 2. Instanz ergangenen Urteile wurden rechtskräftig, davon 2 der ursprünglichen Klage stattgebende Urteile, 7 die ursprüngliche Klage abweisende Urteile und 1 teilweise Abweisung und teilweise Stattgabe. In 5 Fällen wurden die Urteile 2. Instanz rechtskräftig, nachdem der BGH die Revision nicht angenommen hatte; es handelte sich dabei jeweils um die ursprüngliche Klage in der 2. Instanz abweisende Urteile.

²⁷⁵ Davon 10 Prozeßvergleiche und 4 Vergleiche, bei denen nicht eindeutig erkennbar war, ob es sich um einen außergerichtlichen oder um einen Prozeßvergleich handelt; 3 Vergleiche nach Klageabweisung in 1. Instanz, 1 nach Stattgabe in 1. Instanz; 2 Vergleiche nach teilweiser Stattgabe und teilweiser Abweisung in 1. Instanz; bei 8 Vergleichen war nicht angegeben, ob die Vorinstanz die Klagen abgewiesen oder ihnen stattgegeben hatte.

²⁷⁶ Davon 1 Teilrücknahme, verbunden mit einer Rücknahme der von der beklagten Gesellschaft eingelegten Berufung hinsichtlich eines weiteren angegriffenen Beschlusses.

²⁷⁷ Davon 9x durch den/die Kläger und 3x durch die beklagte Gesellschaft (davon wiederum 1x einmal verbunden mit einer Teilrücknahme der ursprünglichen Klage durch den Kläger).

Tabelle 15: Verfahrensbeendigung 3. Instanz

Beendigungstatbestand	Anzahl
Vergleich	2 ²⁷⁸ (28,57%)
Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde	5 ²⁷⁹ (71,43%)
Gesamt	7 Beendigungstatbestände

Quelle: Eigene Erhebungen

3. 9. *Vergleiche und Vergleichsinhalte*

3. 9. 1 *Anzahl; Beteiligte*

Von den insgesamt 207 Beendigungsgründen handelt es sich in 107 Fällen um gerichtliche Vergleiche oder um prozeßbeendende Erklärungen auf der Grundlage eines außergerichtlichen Vergleichs. Insgesamt 103 der untersuchten 186 Verfahren wurden ganz oder zumindest teilweise durch einen oder mehrere Vergleiche beendet²⁸⁰, 83 Verfahren wurden ohne einen oder mehrere (Teil-) Vergleiche abgeschlossen. In mehr als 50% der Fälle wird das Verfahren also zumindest teilweise durch Vergleich oder aufgrund eines Vergleichs abgeschlossen.

Diese Ziffer liegt deutlich über der üblichen Vergleichsquote in Zivilprozessen.²⁸¹ Ob die Zahl der außergerichtlichen Vergleiche noch höher als hier ermittelt liegt, ob insbesondere in weiteren als den von uns ermittelten Fällen einer Klagerücknahme ein außergerichtlicher Vergleich zugrunde lag, kann nur vermutet werden. Allerdings lägen dann Verstöße gegen die Bekanntmachungspflichten der §§ 248a Satz 2, 149 Abs. 2 AktG vor.

Es fällt auf, daß in 26 der insgesamt 103 Verfahren, die ganz oder teilweise durch einen oder mehrere Vergleiche beendet wurden, 5 oder mehr Kläger an dem durch Vergleich beendeten Verfahren beteiligt waren – von insgesamt 36 Verfahren mit Beteiligung von 5 oder mehr Klägern unter den 186 untersuchten

²⁷⁸ Davon 1 Vergleich nach Stattgabe in 1. Instanz und Klageabweisung in 2. Instanz und 1 Vergleich nach teilweiser Stattgabe in 1. Instanz und vollumfänglicher Stattgabe in 2. Instanz.

²⁷⁹ Alle bezogen auf Urteile der 2. Instanz, die die ursprüngliche Klage abwiesen.

²⁸⁰ Davon 79 Verfahren, die ausschließlich durch einen oder mehrere Vergleiche beendet wurden, und 24 Verfahren, bei denen entweder mindestens eine der Instanzen oder ein Teil der erhobenen Einzelklagen durch andere Beendigungstatbestände beendet wurde.

²⁸¹ Vgl. bereits oben Fn. 269 und zugehörigen Text.

Verfahren. Ebenso besteht eine Beziehung zwischen der Art der Beendigung und den angefochtenen Beschlüssen. Soweit Squeeze out- Beschlüsse, Umwandlungs- und Kapitalmaßnahmen, die Zustimmung zu Unternehmensverträgen und sonstige Satzungsänderungen angefochten werden, erfolgt besonders häufig eine Beendigung per Vergleich: Von den 120 Verfahren, in denen eintragungspflichtige Strukturbeschlüsse angefochten wurden, endeten 76 ganz oder teilweise durch Vergleich (63,33%). Dies deutet darauf hin, daß Vergleiche nach wie vor insbesondere von professionellen Anfechtungsklägern angestrebt werden, die sich die Registersperre und die Dauer eines Freigabeverfahrens zunutze machen, um die Gesellschaft oder den Mehrheitsaktionär zu einem Vergleich zu bringen.

Um dem nachzugehen, haben wir wie in der vorausgegangenen Studie²⁸² die Beteiligung der 20 am häufigsten auftretenden Mehrfachkläger an Vergleichen untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung (vgl. Tabelle 16) sind weniger eindeutig als in der vorausgegangenen Studie: Betrafen dort die Klagen der „Top 20 - Kläger“ noch nahezu ausnahmslos eintragungspflichtige Beschlüsse, und waren noch nahezu sämtliche Verfahren durch Vergleich oder aufgrund Vergleichs erledigt worden,²⁸³ läßt sich dies jetzt nicht mehr feststellen: Von den 291 insgesamt erhobenen Klagen waren 238 (82%) Klagen mit „Hebelwirkung“; 209 (72%) der von den Top 20 - Klägern erhobenen Klagen wurden durch Vergleich beendet.

Gleichwohl läßt sich festhalten, daß die „Top 20 - Kläger“ nicht nur außergewöhnlich klagefreudig, sondern auch außergewöhnlich vergleichsbereit sind. Das belegen die Zahlen für „normale“ Zivilprozesse einerseits²⁸⁴ und die überproportionale Beteiligung der Top 20 - Kläger an prozeßbeendenden Vergleichen andererseits.

Man wird die Intentionen dieser Klägergruppe nicht völlig falsch interpretieren, wenn man unterstellt, daß es den Klägern mit der Klageerhebung häufig nicht darum geht, einen Beschluß wegen Gesetzes- oder Satzungsverstoßes durch streitiges Urteil für nichtig erklären zu lassen (§§ 243, 248 AktG), sondern von vorneherein darum, bei wirklichen wie bei nur behaupteten Beschlußmängeln einen Vergleich zu erzielen, wobei das Erheben zahlreicher Klagen, die dann durch Vergleich beendet werden, nur Sinn hat, wenn dieses Geschäftsmodell über den Ausgleich erlittener Nachteile und den Ersatz des mit diesen Klagen verbundenen Aufwands hinaus individuell für den professionellen Anfechtungskläger Gewinn abwirft. Auf diesen Gewinn ist noch zurückzukommen.

²⁸² Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1623, 1644 (Tabelle 13).

²⁸³ Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1623, 1644 (Tabelle 13).

²⁸⁴ Vgl. bereits oben Fn. 269 und zugehörigen Text.

In den von uns untersuchten Verfahren finden sich keine Vergleiche gemäß §§ 248 a Satz 2, 149 Abs. 2 und 3 AktG, in denen nur der Großaktionär als Vergleichspartei auftritt und zum Beispiel gegen eine Kostenübernahmezusage durchsetzt, daß der Anfechtungskläger sich zu einer Klagerücknahme verpflichtet. In allen von uns untersuchten Vergleichen war demnach die im Anfechtungsprozeß verklagte Gesellschaft selbst auch Vergleichspartei. Als weitere Partei des Vergleichs tritt allerdings häufig der Großaktionär hinzu. Dies gilt insbesondere für Vergleiche, die einen Anfechtungsprozeß gegen einen Squeeze out- Beschluß beenden, und in dem sich der Hauptaktionär verpflichtet, die angebotene Barabfindung zu erhöhen.

Tabelle 16: „Top 20 - Kläger“/Klagen mit Hebelwirkung und mit Beendigung durch Vergleich

Name Kläger ²⁸⁵	Anzahl Klagen	Anzahl Klagen mit „Hebelwirkung“ ²⁸⁶	Anzahl Klagen mit Vergleichsbeendigung ²⁸⁷
Pomoschnik Rabotajet GmbH	42	38	28 ²⁸⁸
Klaus E.H. Zapf	32	22	21 ²⁸⁹
Ulpian GmbH	26	23	16 ²⁹⁰
JKK Beteiligungs GmbH	22	14	16 ²⁹¹
Caterina Steeg	21	14	16 ²⁹²
Tino Hofmann	20	15	15 ²⁹³
Peter Zetzsche	16	14	13 ²⁹⁴
Milaco GmbH	13	12	8 ²⁹⁵
Frank Scheunert	11	11	7 ²⁹⁶

²⁸⁵ Auswahl der 20 Mehrfachkläger aus den Tabellen oben 6 und 7. Eine „Konsolidierung“ wie oben in Tabelle 8 ist hier nicht erfolgt.

²⁸⁶ Erfaßt sind Klagen gegen eintragungsbedürftige Beschlüsse (Squeeze out- Beschlüsse, Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen, Unternehmensverträge und Satzungsänderungen). Mit den betreffenden Klagen wurden überwiegend auch weitere Beschlüsse ohne „Hebelwirkung“ angefochten. Ein denkbarer Grund hierfür liegt in der damit verbundenen Erhöhung des Streitwerts.

²⁸⁷ Dies schließt auch Verfahren ein, die durch Teilvergleich beendet wurden.

²⁸⁸ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 11 durch streitiges Urteil und 3 durch Anerkenntnisurteil.

²⁸⁹ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 9 durch streitiges Urteil, 1 durch Klagerücknahme und 1 durch Anerkenntnisurteil.

²⁹⁰ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 7 durch streitiges Urteil und 3 durch Klagerücknahme.

²⁹¹ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 4 durch streitiges Urteil, 2 durch Anerkenntnisurteil.

²⁹² Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 3 durch streitiges Urteil, 2 durch Anerkenntnisurteil.

²⁹³ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 4 durch streitiges Urteil, 1 durch Anerkenntnisurteil.

²⁹⁴ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 2 durch streitiges Urteil, 1 durch Anerkenntnisurteil.

²⁹⁵ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 1 durch streitiges Urteil, 1 durch Anerkenntnisurteil und 3 durch Klagerücknahme.

Name Kläger ²⁸⁵	Anzahl Klagen	Anzahl Klagen mit „Hebelwirkung“ ²⁸⁶	Anzahl Klagen mit Vergleichsbeendigung ²⁸⁷
Thomas Lüllemann	9	7	6 ²⁹⁷
Martin Nolle	9	7	7 ²⁹⁸
Moritz Reimers	9	7	7 ²⁹⁹
Axel Saringen	9	9	6 ³⁰⁰
Dr. Tammo Seemann	9	9	6 ³⁰¹
CIA Consulting Investment Asset Management GmbH	8	7	7 ³⁰²
Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH	8	4	7 ³⁰³
Exchange Investors N.V.	7	7	4 ³⁰⁴
Templer Beteiligungs GmbH	7	5	6 ³⁰⁵
VC-Services GmbH	7	7	7
CDHL-Vermögensverwaltungsgesellschaft mbh	6	6	6

Quelle: Eigene Erhebungen

3.9.2 Vergleichsinhalte (ohne Kostenregelung)

a) In der Regel legen die Parteien der von uns untersuchten Vergleiche der hieran beteiligten Gesellschaft und/oder dem hieran gleichfalls beteiligten Großaktionär nicht nur Kostenübernahmepflichten auf, sondern sonstige Pflichten vielfältigster Art. Besonders häufig findet sich die Verpflichtung, ein Barabfindungsangebot zu erhöhen. Eine solche Verpflichtung findet sich z. B. in

²⁹⁶ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 1 durch streitiges Urteil, 3 durch Klagerücknahme.

²⁹⁷ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 3 durch Klagerücknahme.

²⁹⁸ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 1 durch streitiges Urteil, 1 durch Erledigterklärung.

²⁹⁹ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 1 durch streitiges Urteil, 1 durch Erledigterklärung.

³⁰⁰ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 1 durch streitiges Urteil, 2 durch Klagerücknahme.

³⁰¹ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 3 durch streitiges Urteil.

³⁰² Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 1 durch streitiges Urteil.

³⁰³ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 1 durch streitiges Urteil.

³⁰⁴ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 1 durch streitiges Urteil, 1 durch Klagerücknahme.

³⁰⁵ Die übrigen Klagen wurden wie folgt beendet: 1 durch streitiges Urteil.

der Mehrzahl der Vergleiche, mit denen Beschlußmängelklagen gegen einen Squeeze out- Beschluß beendet wurden.³⁰⁶

Bei angefochtenen Kapitalerhöhungsbeschlüssen findet sich mehrfach die Verpflichtung, den bezugsberechtigten Kleinaktionären Mehrbezugsrechte einzuräumen, jeweils unter dem Vorbehalt des Einverständnisses der (am Vergleich nicht beteiligten) Großaktionäre, zu deren Lasten der Mehrbezug ginge. Zum Teil wird dies mit der Verpflichtung verbunden, das Bezugsrecht der Aktionäre nicht auszuschließen.

Auch die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, einer nachfolgenden Hauptversammlung bestimmte Beschlußvorschläge zu unterbreiten, ist Gegenstand zahlreicher Vergleiche, z. B. Vorschlag bestimmter Satzungsänderungen (u. a. zur Beseitigung bestehender Unklarheiten im Satzungswortlaut oder zur ordnungsgemäßen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, etwa in Bezug auf die Frist für die Einberufung der Hauptversammlung oder die Stichtage für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und die Anmeldung); Unterbreiten eines bestimmten Gewinnverwendungsvorschlags zugunsten ehemaliger Vorzugsaktionäre, deren Aktien durch den angegriffenen Beschluß in Stammaktien „umgewandelt“ wurden (auch verbunden mit einem entsprechenden Gewinnverzicht des dem Vergleich beitretenden Großaktionärs und dessen Verpflichtung, für den Beschlußvorschlag zu stimmen).

Daneben findet sich die Verpflichtung der Gesellschaft, von einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien keinen Gebrauch zu machen; einen Bezugsrechtshandel einzurichten; neue Aktien zu einem bestimmten Bezugskurs anzubieten; bei künftigen Kapitalerhöhungen zu prüfen, ob bezugsberechtigten Aktionären ein Überbezugsrecht eingeräumt werden kann; die Pflicht, bei künftigen Hauptversammlungen für ausreichende Beschallung des Präsenzbereichs zu sorgen; bei künftigen Hauptversammlungen ordnungsgemäße Stimmkarten zur Verfügung zu stellen; Vorstandsberichte stets zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung zu veröffentlichen; einen im Vergleich abgestimmten Wortlaut betreffend die Teilnahme-

³⁰⁶ Tabelle 10 weist aus, daß zu den von uns untersuchten Beschlüssen 27 Squeeze out- Beschlüsse rechnen, die mit der Anfechtungsklage angegriffen wurden. 21 dieser Verfahren wurden ganz oder teilweise durch Vergleich beendet. In 17 dieser Vergleiche verpflichtet sich der am Vergleich beteiligte Hauptaktionär zu einer Erhöhung der Barabfindung für die ausscheidenden Minderheitsaktionäre (davon 13x der Squeeze out, der von der Hauptversammlung der DGAG Deutsche Grundvermögen AG, Hamburg, vom 16. 5. 2007 beschlossen wurde, da aus den uns vorliegenden Unterlagen keine Verbindung der Verfahren ersichtlich war). Ein weiteres Verfahren, in dem allerdings nicht der Squeeze out- Beschluß, sondern ein Bestätigungsbeschluß gemäß § 244 AktG, der einen auf einer vorherigen Hauptversammlung gefassten Squeeze out- Beschluß bestätigte, angefochten wurde, endete ebenfalls mit einem Vergleich, in dem der Hauptaktionär eine Erhöhung der Barabfindung zusagte. In weiteren 4 der 27 Verfahren wurden Vergleiche geschlossen, die keine Barabfindungserhöhung, sondern die Gewährung zusätzlicher Informationen (etwa zu Finanzkennzahlen oder zur Höhe der Beteiligung des Hauptaktionärs) vorsahen. Von den übrigen 6 Verfahren, die einen Squeeze out zum Gegenstand hatten, endeten 5 durch Klagerücknahme und 1 durch Klageabweisung.

berechtigung in die Einberufung der nächsten Hauptversammlung aufzunehmen; für einen bestimmten Zeitraum Lageberichte zu erstellen, auch wenn hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht; die Verpflichtung, in künftigen Entsprechenserklärungen Abweichungen von der Empfehlung der Ziffer 4. 2. 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex (individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung) zu erklären; die Pflicht, den Sonderprüfer bei Prüfungshandlungen zu unterstützen.

Bei Vergleichen zu angegriffenen Sachkapitalerhöhungsbeschlüssen findet sich auch die Verpflichtung, Wertgutachten über die Sacheinlage erstellen zu lassen. Zwei Vergleiche enthielten auch die Verpflichtung der dem Vergleich beigetretenen Zeichner einer Sachkapitalerhöhung, der Gesellschaft zusätzliche Vermögensgegenstände zu übereignen oder einen bestimmten Geldbetrag in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzuzahlen.

In einer Vielzahl von Vergleichen verpflichtet sich die Gesellschaft zu zusätzlichen Informationen, in fast allen Fällen an alle Aktionäre (etwa durch Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft, in manchen Fällen auch in einem geschützten, nur für Aktionäre zugänglichen Bereich, oder mittels Zusendung an die Aktionäre auf deren Verlangen). Solche im Vergleich vereinbarten Informationspflichten beziehen sich auf die verschiedensten Punkte; sie umfassen etwa die Ergänzung von Verschmelzungsberichten oder von Aufsichtsratsberichten, das Zur-Verfügung-Stellen von Rechnungslegungsunterlagen, von Vertragstexten, von Bewertungsgutachten, nähere Erläuterungen zu einem Ergebnisabführungsvertrag, weitere Informationen zu Sanierungskonzepten oder die nähere Erläuterung zur Beteiligungshöhe des Hauptaktionärs und seiner Gesellschafter bei einem angegriffenen Squeeze out- Beschluß.

Zum Teil enthält der Vergleich auch Fragenkataloge, die entweder unmittelbar in einer Anlage zum Vergleich beantwortet werden oder zu deren Beantwortung innerhalb eines bestimmten Zeitraums sich die Gesellschaft verpflichtet. Der Umfang der aufgrund des Vergleichs zu erteilenden Informationen geht teilweise über die vom Gesetz vorgesehenen Informationspflichten hinaus. Auch können die erteilten Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erteilung meist die Funktion, zu einer sachgerechten Entscheidung der Aktionäre beizutragen (vgl. § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG), nicht mehr erfüllen.

In den von uns untersuchten Fällen fanden sich auch 17 Vergleiche, die ausschließlich Regelungen bezüglich der Verfahrensbeendigung und der Kostenverteilung enthalten. Dabei übernimmt die beklagte Gesellschaft die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Kläger in 7 Fällen; in 5 Fällen trägt jeder seine Kosten selbst bzw. die Kosten werden gegeneinander aufgehoben; in 4 Fällen übernimmt die beklagte Gesellschaft nur die

Gerichtskosten (1x bis zu einem bestimmten Maximalbetrag), und in 1 Fall ist die Kostenübernahme unklar.

In 5 der untersuchten Vergleiche finden sich Erklärungen zu einer möglichen Rechtsmißbräuchlichkeit der erhobenen Klagen. In 2 Fällen wird darauf hingewiesen, daß das Gericht die erhobenen Klagen für nicht rechtsmißbräuchlich hielt; in 2 Fällen erklärte die beklagte Gesellschaft, sie sei nicht der Auffassung, daß die Klagen zu gesellschaftsfremden Zwecken erhoben worden seien bzw. sie distanzieren sich von entsprechenden Äußerungen in der Klageerwiderung. In 1 Fall stellt die Gesellschaft im Vergleich klar, daß es sich bei zwei der Kläger (*Karl-Walter Freitag* und *Dr. Franz Wagner*) nicht um „Berufskläger“ handle. An allen Verfahren, in denen die genannten Vergleiche abgeschlossen wurden, waren mehrere der in Tabelle 8 aufgeführten Personen als Kläger beteiligt.

b) Wie sind diese Vergleichsinhalte zu bewerten? Kommt der Kläger damit dem Ziel der von ihm erhobenen Klage, die nach seiner Ansicht verletzten Gesetzes- und Satzungs Vorschriften durchzusetzen, zumindest ein Stück näher? Oder ergeben sich aus dem Vergleichsinhalt und den darin festgelegten Pflichten der beklagten Gesellschaft Hinweise darauf, daß es den am Vergleich beteiligten Anfechtungsklägern letzten Endes gar nicht darum geht, tunlichst das eigentliche Klageziel, den angefochtenen Hauptversammlungsbeschuß auf die behauptete Gesetz- oder Satzungsverletzung überprüfen und den Beschuß aufheben zu lassen, zu erreichen? Geht es allein darum, einen Vergleich zu erzielen, der nicht nur durch die in ihm enthaltene Kostenregelung (dazu unten 3. 9. 3), sondern auch durch die Festlegung sonstiger Pflichten der Gesellschaft oder des am Vergleich beteiligten Großaktionärs dem Anfechtungskläger einen wirtschaftlichen Vorteil auch dann verschafft, wenn die Anfechtungsklage keine oder nur eine geringe Aussicht auf Erfolg hat?

Insofern läßt sich keine einheitliche für alle Fälle geltende Bewertung vornehmen. Was den Vergleichsinhalt betrifft, sind unproblematisch – vorbehaltlich allerdings der gesondert zu erörternden Kostentragungsregelungen (dazu unten 3. 9. 3) – alle Vergleiche, in denen das ursprüngliche Ziel der Anfechtungsklage mit Hilfe des Vergleichs auf anderem Wege erreicht wird, also die Fälle, in denen die Gesellschaft sich in dem Vergleich zum Nichtausführen des angefochtenen Beschlusses, zu seiner fehlerfreien Wiederholung, seiner Aufhebung oder dazu verpflichtet, ihn auf andere Weise zu korrigieren.

Kritisch sind dagegen zunächst diejenigen – allerdings verhältnismäßig wenigen³⁰⁷ – Vergleiche zu sehen, in denen die verklagte Gesellschaft dafür, daß

³⁰⁷ In 17 der untersuchten 186 Vergleiche enthält der Vergleich außer der Kostentragung keine weiteren Pflichten der Gesellschaft oder eines auf ihrer Seite beteiligten Aktionärs.

der Anfechtungskläger sein Klageziel fallen läßt, keine weitere Verpflichtung übernimmt außer derjenigen, die „Kosten“ der anderen Vergleichspartei zu tragen, sofern diese die individuelle Rechtsbeeinträchtigung und den Aufwand des Klägers deutlich übersteigen; darauf ist zurückzukommen (unten 3. 9. 3). Denn für die Zahlung einer Vergütung oder Prämie aus der Gesellschaftskasse dafür, daß weder das ursprüngliche Klageziel noch ein wirtschaftlich auch die übrigen Aktionäre für ihre Nachteile kompensierendes günstiges Ergebnis erreicht werden konnte, besteht kein Anlaß.

Unter diesem Gesichtspunkt könnte man daher auf den ersten Blick die Vergleichsvereinbarungen, die z. B. eine Erhöhung einer Abfindung auch zugunsten der übrigen am Prozeß nicht beteiligten Aktionäre vorsehen,³⁰⁸ für unbedenklich halten. Aber auch eine solche Vergleichsregelung mit Einbeziehung der von dem angefochtenen Beschluß betroffenen Mitaktionäre ist jedenfalls rechtspolitisch fragwürdig. Im Ergebnis läuft diese Gestaltung nämlich darauf hinaus, die Anfechtungsklage funktionswidrig, zwecks Erhöhung einer Abfindung, einzusetzen, obwohl der Gesetzgeber dies im Interesse der Gesellschaft mit dem Verweis solcher Streitigkeiten ins Spruchverfahren gegen den Hauptaktionär gerade ausschließen wollte (vgl. nur für den Squeeze out § 327 f AktG). Die Gesellschaft und ihr Hauptaktionär werden in einem solchen Fall durch die Anfechtungsklage, deren Rechtsschutzziel nach dem Vergleich gar nicht weiter verfolgt wird, und durch die zugunsten eines Anfechtungsklägers wirkenden institutionellen Gegebenheiten (Erfordernis konstitutiv wirkender Registereintragung; Dauer eines Freigabeverfahrens) dazu gebracht, auf das Begehren nach höherer Abfindung einzugehen, obwohl der Gesetzgeber die Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft hierfür gerade nicht zur Verfügung stellen wollte.

Jedenfalls auf den ersten Blick ist auch die Vereinbarung in einem Vergleich nicht unproblematisch, daß die Gesellschaft eine begehrte Information erteilt und im Gegenzug dafür der Anfechtungsprozeß, der mit Informationsmängeln begründet worden war, beendet wird. Insoweit könnte man nämlich einwenden, daß das nachträgliche Erteilen einer Information in einem Vergleich oder aufgrund eines Vergleichs das mit der Informationspflicht verfolgte Ziel des Gesetzgebers, dem Aktionär „die sachgerechte Wahrnehmung seiner Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte“ zu ermöglichen (vgl. § 243 Abs. 4 Satz 1 AktG), gar nicht mehr erreichen kann. Dasselbe gilt für weitere, gesetzlich nicht geforderte Informationen betreffend den Gegenstand des angegriffenen Beschlusses. Denn der Hauptversammlungsbeschluß, der auf der Basis richtiger und vollständiger

³⁰⁸ Regelmäßig wird dies in Vergleichen vereinbart, die einen Anfechtungsprozeß gegen einen Squeeze out-Beschluß beenden; vgl. dazu bereits oben im Text. Rechtstechnisch finden sich hier unterschiedliche Gestaltungen, zum Beispiel Begründung eines Anspruchs zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB, unwiderrufliches Angebot der Gesellschaft an die bisher nicht am Vergleich beteiligten Aktionäre, sich hieran zu beteiligen (ggf. gegen Verzicht auf Einleitung eines Spruchverfahrens); Einräumen eines Optionsrechts u. a. m.

Information gefaßt werden sollte, sei nun einmal tatsächlich auf der Grundlage unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Information gefaßt worden und wirksam, es sei denn, daß er auf eine Anfechtungsklage hin aufgehoben werde, während der geschlossene Vergleich den auf mangelhafter Informationsbasis gefaßten Beschluß gerade unberührt lasse.

Dagegen läßt sich allerdings einwenden, daß es dem Aktionär, der auf das Erheben einer Anfechtungsklage wegen eines Informationsmangels von vorneherein hätte verzichten können mit der Folge, daß der wegen Informationsmängeln behaftete Beschluß unanfechtbar wirksam geworden wäre, unbenommen bleiben muß, auch im nachhinein auf das Fortführen des Anfechtungsprozesses zu verzichten, insbesondere dann, wenn die Erfolgsaussichten seiner Klage sich als ungewiß herausstellen.³⁰⁹

Naturgemäß entzieht sich der Feststellung durch eine empirische Studie, ob es sich bei einer Vereinbarung in einem Vergleich, die die Gesellschaft zum Erteilen einer bestimmten Information verpflichtet, lediglich um eine Formalie handelt, um die es in der Sache gar nicht geht, die auch den Aktionären gar nichts mehr nützt, die aber gleichwohl in den Vergleich aufgenommen wird, um den eigentlichen Kern des Vergleichs, nämlich die Kostentragungsregelung, in einem anderen Licht erscheinen zu lassen. Auf die Kostentragungsregelungen in den Vergleichen ist im Folgenden einzugehen.

3. 9. 3 Die Vergütung des Anfechtungsklägers durch Vergleich

a) 107 der von uns untersuchten 186 Verfahren wurden durch Vergleich oder aufgrund Vergleichs beendet (91 in 1. Instanz; 14 in 2. Instanz; 2 in 3. Instanz). In 106 Fällen konnte die Kostentragungsregelung im Vergleich ermittelt werden.

³⁰⁹ Eine andere, rechtspolitische Frage ist freilich, ob es dem Anfechtungskläger mit Splitterbesitz, der bei richtiger Information zwar anders abgestimmt hätte, aber gleichwohl das Beschlußergebnis nicht hätte beeinflussen können, verwehrt sein sollte, wegen der unrichtigen oder verweigerter Information den Beschluß anzugreifen, oder ob seinem Rechtsschutzbedürfnis dadurch Genüge getan werden würde, daß er auf das Auskunfterzwingungsverfahren (§ 132 AktG) verwiesen wird. Eine entsprechende Empfehlung der Regierungskommission Corporate Governance (a.a.O. [Fn. 1], Rz. 139) hat der Gesetzgeber bisher nicht aufgegriffen.

Tabelle 17: Kostentragungsregelung im Vergleich

	Anzahl
Kostentragung durch Beklagte	67 ³¹⁰
Kostentragung durch Haupt-/Mehrheitsaktionär der Beklagten	18 ³¹¹
Kostentragung (zumindest auch) durch Kläger	18 ³¹²
Unklar, wer Kosten trägt	3

Quelle: Eigene Erhebungen

Es kann festgehalten werden, daß ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens und der Erfolgsaussichten der Klage die Beklagtenseite in rund 80% der Fälle die Kosten übernimmt. Legt man eine durchschnittliche Erfolgswahrscheinlichkeit des Hauptsacheprozesses in diesen Fällen von weniger als einem Drittel zugrunde,³¹³ dann zeigt sich, daß die Anfechtungskläger gleichwohl mit einer hohen Wahrscheinlichkeit mit einem Vergleich rechnen können (durchschnittliche Beendigung der Beschlußmängelklagen durch Vergleich 45%, bei den Berufsklägern 72% der Fälle³¹⁴) und im Fall einer vergleichswisen Einigung mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit mit einer Kostenbefreiung und, wie noch auszuführen sein wird, auch mit einem erheblichen Gewinn.

Die Kostentragungspflicht der beklagten Gesellschaft und/oder des auf ihrer Seite beteiligten Großaktionärs bezieht sich auf die Kosten des Rechtsstreits

³¹⁰ Davon 6 Vergleiche der Kläger mit der beklagten IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft in 6 Verfahren betreffend die Hauptversammlung vom 27. 3. 2008 vor dem LG Düsseldorf, die offenbar nicht verbunden worden waren, sowie 4 Vergleiche der Kläger mit der beklagten Escada AG in 4 Verfahren betreffend die Hauptversammlung vom 28. 4. 2009 vor dem LG München I, die offenbar ebenfalls nicht verbunden worden waren.

³¹¹ Davon 13 Vergleiche der Kläger mit der beklagten DGAG Deutsche Grundvermögen AG in 13 Verfahren betreffend die Hauptversammlung vom 16. 5. 2007 vor dem LG Hamburg, die offenbar nicht verbunden worden waren.

³¹² Davon 3x nur Aufteilung der Gerichtskosten, aber Übernahme der außergerichtlichen Kosten des Klägers/der Kläger durch die Beklagte, 1x Übernahme der erstinstanzlichen Kosten durch Dritten (nicht erkennbar, ob es sich um (Haupt-/Mehrheits-)Aktionär der beklagten Gesellschaft handelt), während Kläger Kosten der zweiten Instanz tragen, 1x Übernahme der Gerichtskosten durch die beklagte Gesellschaft bis zu bestimmtem Maximalbetrag.

³¹³ Vgl. oben Fn. 264: In 63% der durch streitiges Urteil entschiedenen Fälle ist die Klage ganz, in 17% der Fälle teilweise abgewiesen worden.

³¹⁴ Vgl. Text zu Fn. 268, 269.

einschließlich der dem Gegner erwachsenen Kosten. In 9 der von uns untersuchten 106 Vergleiche wurde ausdrücklich festgelegt, daß auch die Kosten des oder der Nebenintervenienten zu erstatten seien; in 34 Fällen³¹⁵ fand sich aber – vielleicht auch auf Betreiben der aktiven Anfechtungskläger – eine ausdrückliche Klausel, daß durch den Vergleich eine Pflicht der Gesellschaft, auch die Kosten der Nebenintervention zu übernehmen, nicht begründet werde; die übrigen Vergleiche enthielten insoweit keine Regelung.³¹⁶

Nicht selten werden in Anfechtungsprozessen mehrere Kläger von einem Anwalt vertreten. Nur ausnahmsweise findet sich dazu jedoch eine Regelung im Vergleich. In der Regel wird dem Klägeranwalt dann durch Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften eine Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG (Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) zugestanden. Hat sich umgekehrt ein Kläger durch mehrere Anwälte vertreten lassen, werden ihm gelegentlich (in 14 Fällen) nur die Kosten für einen Anwalt ersetzt. Ob dem Kläger die Kosten eines Korrespondenzanwalts zu ersetzen sind, wird nur in 2 Vergleichen angesprochen und dort explizit verneint.³¹⁷ In 13 der 86 untersuchten Vergleiche³¹⁸ findet sich eine ausdrückliche Beschränkung der Kostentragungspflicht auf „notwendige“ außergerichtliche Kosten. Überwiegend (in 64 Fällen) wird diese Beschränkung durch einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften der ZPO und des RVG erreicht. Dabei wurden in 53 der 86 Fälle ausdrücklich und abschließend die einschlägigen Gebührentatbestände nach dem VV RVG festgelegt. In 14 Fällen wurden die Gebühren bereits konkret berechnet.

b) Neben der grundsätzlichen Übernahme der Kostenlast und der Frage, welche Kosten im Einzelnen zu ersetzen sind, spielt vor allem die Höhe des Vergleichswerts, nach dem u. a. auch die Anwaltskosten des Klägers berechnet werden, eine maßgebliche Rolle. In einzelnen Vergleichen wird insoweit allerdings von vorneherein nicht der Vergleichswert festgelegt, von dem sich dann die Gebühren berechnen, sondern wird ein fester Kostenerstattungsbetrag genannt, oder es sind die Teilbeträge für die einzelnen Verfahrensabschnitte bereits ausgerechnet und im Vergleich beziffert. In einzelnen Fällen beschränkt sich der Vergleich dagegen darauf, lediglich den Streit- bzw. Vergleichswert festzulegen.

³¹⁵ Davon sahen aber 10 Vergleiche eine vorsorgliche Verpflichtung der beklagten Gesellschaft vor, die Kläger von eventuellen Kostenerstattungsansprüchen seitens etwaiger Nebenintervenienten freizustellen.

³¹⁶ Dazu, daß in diesem Fall der Grundsatz der „Kostenparallelität“ (§ 101 Abs. 1 ZPO) nicht gilt, BGH vom 18. 6. 2007, II ZB 23/06, WM 2007, 1238; s. ferner DStR 2007, 1265 m. Anm. Goette.

³¹⁷ Nur in einem der ausgewerteten Vergleiche findet sich eine Regelung zur (pauschalierten) Kostenübernahme für Vergleichsverhandlungen/Sondierungsgespräche.

³¹⁸ Berücksichtigt wurden nur die Vergleiche, in denen die Beklagte oder ihr Mehrheitsaktionär zumindest einen Teil der außergerichtlichen Kosten der Kläger trägt.

Von den von uns untersuchten 106 Vergleichstexten enthielten 92 Angaben zu Streitwerten, einem im Vergleich angegebenen weiteren „Vergleichsmehrwert“ (z. B. der Betrag einer von der Gesellschaft oder dem Mehrheitsaktionär zu erbringenden Zahlung) und/oder Vergleichswerten. In 8 Fällen wurden für verschiedenen Kläger oder Instanzen unterschiedliche Werte angesetzt; in diesen Fällen haben wir bei der unten stehenden Auswertung den höchsten Wert übernommen.

Im Folgenden sind für die 92 Vergleiche mit einschlägigen Angaben die Vergleichswerte dargestellt. Der Vergleichswert entspricht der Summe aus dem Streitwert und einem im Vergleich festgelegten Vergleichsmehrwert. Ist im Vergleich kein Vergleichsmehrwert festgelegt, wurde der Streitwert als Vergleichswert angesetzt; wenn ein Vergleichswert im Vergleich explizit angegeben war, wurde dieser übernommen.

Tabelle 18: Vergleichswerte

Vergleichswerte	Anzahl (ges. 92)
€ 1 bis 500.000	41
€ 500.001 bis 2.000.000	35 ³¹⁹
€ 2.000.001 bis 6.000.000	6
€ 6.000.001 bis 10.000.000	1
über € 10.000.000	9 ³²⁰

Quelle: Eigene Erhebungen

In 55% der Fälle liegt der Vergleichswert, z. T. ganz erheblich, über dem in Anfechtungsprozessen höchstens zulässigen Wert von €500.000,--, der dort nur dann überschritten werden darf, wenn die Bedeutung der Sache für den Kläger höher zu bewerten ist. Auch dieser Höchstbetrag von €500.000,- wird üblicherweise in Beschlußmängelprozessen bei weitem nicht erreicht.³²¹ Wie die

³¹⁹ Davon 13 Vergleiche der Kläger mit der beklagten DGAG Deutsche Grundvermögen AG in 13 Verfahren betreffend die Hauptversammlung vom 16. 5. 2007 vor dem LG Hamburg, die offenbar nicht verbunden worden waren, sowie 4 Vergleiche der Kläger mit der beklagten Escada AG in 4 Verfahren betreffend die Hauptversammlung vom 28. 4. 2009 vor dem LG München I, die offenbar ebenfalls nicht verbunden worden waren.

³²⁰ Davon 6 Vergleiche der Kläger mit der beklagten IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft in 6 Verfahren betreffend die Hauptversammlung vom 27. 3. 2008 vor dem LG Düsseldorf, die offenbar nicht verbunden worden waren.

³²¹ (Ältere) Angaben dazu bei *Baums/Vogel/Tacheva*, ZIP 2000, 1649, 1655 li. Sp.

nachstehende Tabelle 19 zeigt, liegt gerade bei den „Top 20 - Klägern“ der Vergleichswert häufig höher als €500.000,-.

Hier darf die Frage gestellt werden, ob die Gerichte sich mit der gesetzlichen Wertung des § 247 Abs. 1 AktG in Einklang befinden, wenn sie die Vereinbarungen der Parteien zum Vergleichswert ohne nähere Prüfung übernehmen.³²² Der Gesetzgeber des Aktiengesetzes 1965 hat mit der Streitwertdeckelung des § 247 Abs. 1 AktG die Bewertung getroffen, daß das Interesse der beklagten Gesellschaft und der hinter ihr stehenden, an der Aufrechterhaltung des Hauptversammlungsbeschlusses interessierten Aktionäre höchstens mit €500.000,- angesetzt werden soll, es sei denn, daß die Bedeutung der Sache für den Kläger höher anzusetzen ist. Bei dieser Streitwertdeckelung handelt es sich nicht nur um eine Schutzvorschrift zugunsten des Klägers, sondern sie ist zugunsten beider Parteien gegenüber den sich bei höheren Streitwerten ergebenden Gebührenforderungen der Anwälte und des Gerichts eingeführt worden.³²³ Es ist kein Grund dafür ersichtlich, weshalb etwa der Klägeranwalt im Gegensatz zu einem streitigen Urteil bei einem Prozeßvergleich trotz gleichen Anteilsbesitzes und damit unveränderter Bedeutung der Sache für den Kläger über die Vergleichsgebühr hinaus insgesamt höhere Gebühren vereinnahmen können sollte, nur weil die unter Zeitdruck stehende Gesellschaft sich durch ihren Prozeßanwalt, der notwendig hieran gleichfalls mitverdient, damit einverstanden erklärt. Darauf ist noch zurückzukommen.³²⁴

Entsprechendes gilt, wenn ein „Vergleichsmehrwert“ dadurch zustande kommt, daß im Vergleich erhöhte Abfindungszahlungen festgelegt werden. Das bedeutet im Ergebnis, daß die Deckelungsvorschriften der § 15 Abs. 1 SpruchG, § 31 RVG umgangen werden, und die außergerichtlichen Kosten ohne die nach § 15 Abs. 4 SpruchG gebotene Prüfung der Beklagten auferlegt werden.

c) Tabelle 19 belegt, daß die von den „Top 20 - Klägern“ erhobenen Anfechtungsklagen weit überdurchschnittlich häufig (72% der Fälle) durch Vergleich oder aufgrund Vergleichs beendet werden.³²⁵

³²² Vgl. bereits *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1623, 1646 li. Sp.

³²³ Vgl. Kropff, Aktiengesetz, 1965, S. 334: „Diese Regelung (sc. des AktG 1937, wonach abweichend von § 3 ZPO der Streitwert auch am Interesse der beklagten Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des Beschlusses zu orientieren war; d.Verf.) hat dazu geführt, daß praktisch von Kleinaktionären kaum Anfechtungsklagen erhoben werden. Das Kostenwagnis ist für sie zu groß. *Auch für die Gesellschaften sind die hohen Streitwerte nachteilig*“ (Hervorhebung d. Verf).

³²⁴ Unten VI. 2.

³²⁵ Die oben für den Untersuchungszeitraum ermittelte durchschnittliche Vergleichsquote in Anfechtungsprozessen beträgt 45%; vgl. oben Tabelle 13.

Tabelle 19: „Top 20 – Kläger“ – Beteiligung an Vergleichen

Name Kläger ³²⁶	Anzahl Klagen	Anzahl Beendigung durch Vergleich ³²⁷	Vergleichswert €500.000 oder höher	keine Angaben über Vergleichswert
Pomoschnik Rabotajet GmbH	42	28	12 ³²⁸	3
Klaus E. H. Zapf	32	21	5 ³²⁹	2
Ulpian GmbH	26	16	10 ³³⁰	1
JKK Beteiligungs GmbH	22	16	10	1
Caterina Steeg	21	16	9 ³³¹	2
Tino Hofmann	20	15	4 ³³²	2
Peter Zetzsche	16	13	5 ³³³	1
Milaco GmbH	13	8	6 ³³⁴	1
Frank Scheunert	11	7	3 ³³⁵	0
Thomas Lüllemann	9	6	2 ³³⁶	0
Martin Nolle	9	7	3 ³³⁷	0
Moritz Reimers	9	7	3 ³³⁸	0
Axel Sartingen	9	6	4 ³³⁹	0
Dr. Tammo Seemann	9	6	3 ³⁴⁰	
CIA Consulting Investment Asset Management GmbH	8	7	6 ³⁴¹	0

³²⁶ Auswahl der 20 Mehrfachkläger aus den Tabellen oben 6 und 7. Eine „Konsolidierung“ wie oben in Tabelle 8 ist hier nicht erfolgt.

³²⁷ Dies schließt auch Verfahren ein, die durch Teilvergleich beendet wurden.

³²⁸ Der höchste Vergleichswert betrug €11.100.000.

³²⁹ Der höchste Vergleichswert betrug €11.100.000.

³³⁰ Der höchste Vergleichswert betrug €1.400.000.

³³¹ Der höchste Vergleichswert betrug €1.400.000.

³³² Der höchste Vergleichswert betrug €10.500.000.

³³³ Der höchste Vergleichswert betrug €11.100.000.

³³⁴ Der höchste Vergleichswert betrug €11.100.000.

³³⁵ Der höchste Vergleichswert betrug €10.500.000.

³³⁶ Der höchste Vergleichswert betrug €5.650.000.

³³⁷ Der höchste Vergleichswert betrug €5.650.000.

³³⁸ Der höchste Vergleichswert betrug €5.650.000.

³³⁹ Der höchste Vergleichswert betrug €10.500.000.

³⁴⁰ Der höchste Vergleichswert betrug €2.166.000.

³⁴¹ Der höchste Vergleichswert betrug €18.543.537,60.

Name Kläger ³²⁶	Anzahl Klagen	Anzahl Beendigung durch Vergleich ³²⁷	Vergleichswert €500.000 oder höher	keine Angaben über Vergleichswert
Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH	8	7	1 ³⁴²	3
Exchange Investors N.V.	7	4	2 ³⁴³	0
Templer Beteiligungs GmbH	7	6	3 ³⁴⁴	0
VC-Services GmbH	7	7	6 ³⁴⁵	0
CDHL-Vermögensverwaltungs-gesellschaft mbh	6	6	5 ³⁴⁶	0

Quelle: Eigene Erhebungen

Bei den „Top 20 - Klägern“ liegt der Vergleichswert in nahezu der Hälfte der Fälle höher als €500.000 (in der früheren Studie lag der Vergleichswert noch in 73,2% der Fälle bei mehr als €500.000³⁴⁷). In allen diesen Fällen hat die Beklagte (oder der Haupt-/Mehrheitsaktionär) die Kostenerstattung auf der Basis dieser hohen Vergleichswerte übernommen. Allerdings fehlen uns die Angaben zum Anteilsbesitz der Kläger in diesen Verfahren und Angaben zum Marktwert dieser Anteile, um das (maximale) vom Anfechtungskläger in diesen Fällen verteidigte Interesse berechnen und mit den vereinnahmten Beträgen vergleichen zu können.

Wir haben aber für 10 ausgewählte Verfahren die Anzahl der gehaltenen Aktien pro Kläger oder den entsprechenden (Börsen-)Wert des Anteilsbesitzes zum Zeitpunkt der Hauptversammlung ermitteln können. Insgesamt waren in diesen 10 Verfahren 16 einzelne Klagen³⁴⁸ erhoben worden. Der geringste Aktienbesitz von Klägern³⁴⁹ in diesen Verfahren lag bei jeweils einer Aktie.³⁵⁰ In weiteren

³⁴² Der höchste Vergleichswert betrug €515.065.

³⁴³ Der höchste Vergleichswert betrug €2.166.000.

³⁴⁴ Der höchste Vergleichswert betrug €1.400.000.

³⁴⁵ Der höchste Vergleichswert betrug €18.543.537,60.

³⁴⁶ Der höchste Vergleichswert betrug €18.543.537,60.

³⁴⁷ Vgl. *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1646 Tabelle 15.

³⁴⁸ Gezählt sind dabei jeweils die Kläger, also die subjektive Klagenhäufung.

³⁴⁹ Für einige Verfahren konnte nur der Aktienbesitz aller Kläger zusammen ermittelt werden.

³⁵⁰ USU Software AG, Möglingen, HV v. 12. 7. 2007, Klage vor dem LG Stuttgart (35 O 104/07 KfH) und BERU AG, Ludwigsburg, HV v. 20. 5. 2009, Klage vor dem LG Stuttgart (31 O 148/09 KfH).

Verfahren ergaben sich Anteile von 5 Aktien (von insgesamt 398.088.928 Stückaktien; dies entspricht 0,0000025%), von 1001 Aktien (von insgesamt 55.381.257 Stückaktien; dies entspricht 0,0018%), von 6.604 Aktien (von insgesamt 58.942.179 Stückaktien; dies entspricht 0,011%), aber auch von 11% der Aktien, von 35% der Aktien und in einem Fall sogar von 51,6% der Aktien.³⁵¹ Betrachtet man den Wert des Aktienbesitzes der Kläger, ergibt sich Folgendes: Der niedrigste (zu ermittelnde) Wert lag bei ca. €19 (bei einem Nominalbetrag der gehaltenen Aktien pro Kläger von €5),³⁵² der höchste bei €24.870.156³⁵³, wobei es sich hier um eine Klage des Hauptaktionärs mit 51,6% Aktienbesitz handelte. Der niedrigste Nennbetrag des Aktienbesitzes eines Klägers lag bei €1³⁵⁴. Hinzuzunehmen ist, daß die Bedeutung der Sache in wirtschaftlicher Hinsicht für den Kläger in aller Regel noch sehr viel niedriger anzusetzen ist, da ja nicht um die Inhaberschaft an den Aktien selbst gestritten wird, sondern um Fragen, die den Wert des individuellen Anteilsbesitzes entweder gar nicht meßbar berühren, zum Beispiel im Fall von formalen Mängeln der Beschlußfassung, oder nur geringfügig in ihrem Wert beeinträchtigen.

Nun wäre dagegen unter dem Gesichtspunkt der Rechtsverteidigung weniger einzuwenden, wenn feststünde, daß der Kläger nur ein ihm (und vielleicht auch anderen, an der Klage und am Vergleich nicht beteiligten Aktionären) zustehendes Recht verteidigt und die Beklagte sich wegen der Erfolgsaussichten des Klägers mit der Erstattung seines Aufwands einverstanden erklärt hat, daß der Kläger aber bei mangelnder Erfolgsaussicht seiner Klage die von ihm zur Rechtsverteidigung aufgewendeten Kosten selbst zu tragen hat. Dieser Negativanreiz ist bedeutsam, weil das Erheben von Klagen ohne oder mit geringer Erfolgsaussicht zu nachteiliger Ressourcenvergeudung führt. Gerade diese Voraussetzungen sind jedenfalls in den Verfahren, die von den einschlägig tätigen Anfechtungsklägern betrieben werden, nicht gegeben: Deren Verfahren enden, wie Tabelle 19 belegt, ganz überwiegend (72% der Fälle) durch Vergleich, in dem dann die Gesellschaft ohne Ausnahme und ungeachtet dessen die Kostenerstattung übernimmt, daß die Erfolgswahrscheinlichkeit in den durch streitiges Endurteil beendeten Verfahren sehr viel niedriger (der Klage wird in nur 24% der Fälle ganz, in 17% teilweise stattgegeben) liegt.

Das spricht dafür, daß die Gesellschaft die Kostenerstattung nicht deshalb übernimmt, weil diese Kläger systematisch überdurchschnittlich gute

³⁵¹ caatoosee AG, Leonberg, HV v. 26. 8. 2008, Klage vor dem LG Stuttgart (42 O 30/08 KfH).

³⁵² Conergy AG, Hamburg, HV v. 10. 6. 2009, Klage vor dem LG Hamburg (419 O 55/09); die Kläger hielten jeweils 5 Aktien, der Börsenkurs pro Aktie betrug im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang September 2009 ca. €3,80 pro Aktie.

³⁵³ caatoosee AG, Leonberg, HV v. 26. 8. 2008, Klage vor dem LG Stuttgart (42 O 30/08 KfH), bei einem Anteil von 51,6% am Grundkapital und einem Börsenkurs pro Aktie von ca. €2 zwischen Juli und Oktober 2008.

³⁵⁴ USU Software AG, Möglingen, HV v. 12. 07. 2007, Klage vor dem LG Stuttgart (35 O 104/07 KfH).

Erfolgsaussichten haben – das Gegenteil ist der Fall –, sondern weil sie in den von diesen Klägern bevorzugten Verfahren durch das Erfordernis einer Registereintragung und die Dauer des Prozesses in zeitliche Bedrängnis gerät. Über den gebotenen Negativanreiz, nämlich ob der Kläger die von ihm in Rechnung gestellten Kosten einschließlich der Kosten des Klägeranwalts dann in der geltend gemachten Höhe persönlich zu tragen hätte, wenn ein Vergleich ausnahmsweise nicht zustande käme und er im Prozeß unterliegen würde, können wir naturgemäß keine empirischen Angaben machen. Fest steht aber, daß dieser Negativanreiz keine hinreichende Wirksamkeit entfalten kann, weil die professionellen Anfechtungskläger mit hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen können, das Verfahren durch Vergleich zu beenden und die beklagte Gesellschaft die Kosten tragen zu lassen.

d) Uns fehlen empirische Angaben dazu, ob die im Vergleich durchgesetzten Kostenerstattungsbeträge der Klägeranwälte in Gänze bei diesen verbleiben oder zwischen Anwalt und Kläger aufgeteilt werden. Im Durchschnitt ist in den 86³⁵⁵ von uns ausgewählten Verfahren dem Anwalt des Klägers ein Betrag von €25.271,62 (netto)³⁵⁶ zugeflossen. Dafür, daß eine solche Teilung jedenfalls in den hier im Vordergrund des Interesses stehenden Fällen erfolgen dürfte, könnte man aber Folgendes anführen: Es kann nicht unterstellt werden, daß Aktionäre in einer Vielzahl von Fällen gegen eine Vielzahl von Gesellschaften Klagen erheben, die dann nahezu ausschließlich durch Vergleich erledigt werden, wobei die Vergleichswerte typischerweise weit jenseits der Streitwerte für Beschlußmängelklagen liegen, mit der bloßen Folge, daß daran nur der Klägeranwalt verdient, während dem Kläger selbst u. U. nicht einmal der gesamte private Aufwand ersetzt wird.³⁵⁷ Selbst wenn aber die im Vergleich von den Klägern durchgesetzten Gebühren ihrer Anwälte insgesamt von diesen vereinnahmt werden, handelt es sich nicht um eine sinnvolle Ordnung des Rechts der Beschlußmängelkontrolle, die im Interesse der Aktionäre und des Aktienwesens allgemein läge.

³⁵⁵ Berücksichtigt wurden nur die Vergleiche, in denen die beklagte Gesellschaft oder ihr Mehrheitsaktionär den Klägern die außergerichtlichen Kosten jedenfalls zum Teil erstattet hat.

³⁵⁶ Dieser Wert wurde unter Zugrundelegung der Anzahl der Verfahren, nicht jedoch der Anzahl der an einem Verfahren beteiligten Kläger ermittelt. Der höchste Betrag in den von uns untersuchten Vergleichen beläuft sich auf €242.757,50 brutto (€203.997,90 netto) bei einem Vergleichswert von €18.643.537,60 (davon Vergleichsmehrwert €18.243.537,60), im Verfahren gegen Beschlüsse der Hauptversammlung der Fresenius SE & Co KGaA vom 12. 5. 2010 vor dem LG Frankfurt/Main (3-5 O 69/10).

³⁵⁷ Jedenfalls dann nicht, wenn die Kostentragungspflicht der Gesellschaft sich auf die Kosten beschränkt, die dem Kläger im Fall des Obsiegens nach § 91 ZPO zu erstatten wären. Zu den privaten Aufwendungen in Beschlußmängelstreitigkeiten, die nach § 91 ZPO nicht erstattungsfähig sind, *Baums*, in: Festschrift Lutter, 2000, S. 283, 284 m. w. N.

V. Die Ergebnisse zu den Freigabeverfahren

1. Die materiellen Neuerungen

Die Änderungen, die das ARUG insbesondere für die Freigabeverfahren gebracht hat, sind eingangs bereits dargestellt worden (oben II.). Sie zielen erstens auf eine wesentliche Beschleunigung dieser Verfahren ab (oben II. 1.). Zweitens sollen Freigabeverfahren und Beschlußmängelklagen von Aktionären mit geringfügigem Anteilsbesitz zurückgeschnitten werden (oben II. 2.). Drittens zielt die Änderung der Freigabevoraussetzungen durch das ARUG darauf ab, die Abwägung wirtschaftlicher Interessen deutlich von der Prüfung von Rechtsverstößen zu trennen sowie eine einheitliche Anwendungspraxis für die verschiedenen Freigabeverfahren zu sichern (oben II. 3.). Die folgende Untersuchung wird versuchen festzustellen, ob diese Ziele erreicht worden sind.

2. Angaben zu den untersuchten Verfahren

Bei der Durchsicht der Klageerhebungs- und -beendigungsmitteilungen sind wir auf insgesamt 14 Freigabeverfahren aufmerksam geworden.³⁵⁸ Von diesen 14 Freigabeverfahren wurden 13 Verfahren bereits in der ersten Instanz aufgrund eines Vergleichs im Beschlußmängelprozeß beendet, so daß insoweit kein Freigabebeschuß mehr ergangen ist.³⁵⁹

Die Anzahl der Freigabeverfahren, die auf Basis einer Durchsicht der Fachzeitschriften und der von den Gerichten übersandten Beschlüsse untersucht werden konnten, beträgt insgesamt 61. Soweit es sich dabei um oberlandesgerichtliche Beschlüsse handelt, sind diese Beschlüsse gleichzeitig die letztinstanzlichen Beschlüsse, mit denen das jeweilige Verfahren rechtskräftig beendet wurde. In Bezug auf die landgerichtlichen Entscheidungen, die unter der vor Inkrafttreten des ARUG geltenden Rechtslage ergangen sind, läßt sich nicht sicher sagen, ob diese das Verfahren rechtskräftig beendet haben oder ob ein Rechtsmittel eingelegt und das Verfahren durch Beschluß des Oberlandesgerichts rechtskräftig abgeschlossen wurde. Insoweit fehlen uns zuverlässige Informationen.

Uns liegen damit 61 Verfahren vor, in denen innerhalb des Untersuchungszeitraums (dazu s. unten) Beschlüsse ergangen sind und zu denen

³⁵⁸ Zu den Quellen und zur Ermittlung der Daten zu den Freigabeverfahren oben III. 2. 2.

³⁵⁹ In der Regel wird in diesen Fällen vor dem für die Beschlußmängelklage zuständigen Prozeßgericht/KfH ein Prozeßvergleich geschlossen, in dem die Parteien eine verfahrensbeendende Erklärung (beiderseitige Erledigterklärung; Rücknahmeerklärung; Anerkenntniserklärung) auch in Bezug auf das Freigabeverfahren abgeben. In einem Ausnahmefall wurde ein verfahrensbeendender Vergleich vor dem für das Freigabeverfahren zuständigen Gericht geschlossen und dort die Klagerücknahme seitens der Antragsgegner erklärt.

auch die entsprechenden Beschlußgründe ausgewertet werden konnten. Beschlüsse, in denen lediglich eine Kostenentscheidung ergangen ist (beispielsweise nach vorheriger Antragsrücknahme), wurden nicht berücksichtigt. Erfasst sind nur Beschlüsse, die nach dem 1. 7. 2007 erlassen worden sind.

3. Auswirkungen des ARUG auf die Anzahl der Verfahren

Das ARUG ist am 1. 9. 2009 in Kraft getreten. Es ist auf Freigabeverfahren anzuwenden, bei denen der zugrundeliegende Freigabeantrag am oder nach dem 1. 9. 2009 bei Gericht eingegangen ist. Aus den Beschlüssen geht jedoch nicht hervor, wann der Antrag bei Gericht eingegangen ist. Daher sind wir bei der Prüfung der Auswirkung des ARUG auf die Anzahl der Verfahren wie folgt verfahren:

- Soweit es sich um einen Beschluß eines Landgerichts handelt, gehen wir davon aus, daß das Verfahren vor Inkrafttreten des ARUG eingeleitet worden ist, da nach Inkrafttreten des ARUG das OLG erstinstanzlich zuständig gewesen wäre. Entsprechend sind wir verfahren, wenn es sich um eine zweitinstanzliche Entscheidung eines OLG handelte, das OLG also als Beschwerdeinstanz nach altem Recht tätig geworden ist.

- Verfahren, die durch einen erstinstanzlichen Beschluß eines Oberlandesgerichts beendet worden sind, sind nach Inkrafttreten des ARUG in Gang gesetzt worden.

Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 20: Anzahl Freigabeverfahren

Art der Maßnahme	Freigabeverfahren vor ARUG	Freigabeverfahren nach ARUG	Gesamt
Squeeze out	21 ³⁶⁰	5	26
Kapitalmaßnahmen	8	12 ³⁶¹	20
Unternehmensverträge	7	1	8
Umwandlungsmaßnahmen	4 ³⁶²	3 ³⁶³	7
Gesamt	40	21	61

Quelle: Eigene Erhebungen

Insgesamt hat sich die Zahl der durch Beschluß beendeten Freigabeverfahren seit Inkrafttreten des ARUG nahezu halbiert. Der Rückgang ist gleichwohl nicht so einschneidend wie der Rückgang der Mindestzahl der erhobenen Beschlußmängelklagen nach Inkrafttreten des ARUG bis zum Ende des Untersuchungszeitraums im Vergleich mit einem entsprechenden Zeitraum vorher.³⁶⁴

4. Faktische Registersperre

Das Gesetz sieht in den Fällen des § 246 a Abs. 2 AktG keine Registersperre vor. Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen, die sich nicht auf Umwandlungsbeschlüsse, Squeeze out- Beschlüsse oder Eingliederungsbeschlüsse beziehen, sondern Kapitalmaßnahmen oder Unternehmensverträge betreffen, lösen keine Registersperre aus. Allerdings kann der Registerrichter das Eintragungsverfahren aussetzen, bis über die Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage entschieden ist. Das ergab sich nach alter Rechtslage aus

³⁶⁰ Im Verfahren 5 W 8/09 vor dem OLG Frankfurt/Main ging es zusätzlich auch um einen Unternehmensvertrag. Um das Verfahren nicht doppelt zu zählen, wurde es nur einmal in der Kategorie „Squeeze out“ erfaßt.

³⁶¹ Im Verfahren 23 AktG 1/10 vor dem KG Berlin und im Verfahren 11 AR 2/09 vor dem OLG Hamburg ging es zusätzlich auch um einen Unternehmensvertrag. Um die Verfahren nicht doppelt zu zählen, wurden sie jeweils nur einmal in der Kategorie „Kapitalmaßnahmen“ erfaßt.

³⁶² Im Verfahren 3-5- O 196/07 vor dem LG Frankfurt/Main ging es zusätzlich auch um einen Unternehmensvertrag. Um das Verfahren nicht doppelt zu zählen, wurde es nur einmal in der Kategorie „Umwandlungsmaßnahmen“ erfaßt.

³⁶³ Im Verfahren 14 AktG 1/09 vor dem KG Berlin ging es zusätzlich auch um einen Unternehmensvertrag. Um das Verfahren nicht doppelt zu zählen, wurde es nur einmal in der Kategorie „Umwandlungsmaßnahmen“ erfaßt.

³⁶⁴ Dazu oben IV. 2.

§ 127 FGG, der zum 1. 9. 2009 durch die entsprechende Regelung des FamFG ersetzt worden ist.

Gemäß § 381 i. V. mit § 21 FamFG kann der Registerrichter das Eintragungsverfahren aussetzen, wenn eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage erhoben wurde und diese nicht ohnehin bereits eine Registersperre auslöst. Nach den Ergebnissen der voraufgegangenen Studie hat der Registerrichter in den entsprechenden Fällen das Eintragungsverfahren in der Regel gemäß § 127 FGG ausgesetzt.³⁶⁵

Wir haben die gerichtlichen Freigabebeschlüsse zu den insgesamt 28 Freigabeverfahren, die Kapitalmaßnahmen und Unternehmensverträge betreffen, daraufhin untersucht, ob diese Beschlüsse Informationen zur Aussetzung des Eintragungsverfahrens enthalten. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle war das nicht der Fall. Hätte der Registerrichter in diesen Fällen das Eintragungsverfahren nicht ausgesetzt, dann wäre zu erwarten gewesen, daß in dem Freigabebeschluß das Rechtsschutzbedürfnis für den Freigabeantrag problematisiert worden wäre. Denn mit Eintragung des angegriffenen Hauptversammlungsbeschlusses ist das Hauptziel eines Freigabeantrags erreicht, so daß das Rechtsschutzbedürfnis fraglich sein könnte.³⁶⁶ Da dies in den untersuchten Beschlüssen allerdings regelmäßig nicht thematisiert wurde, deutet dies darauf hin, daß der Registerrichter in diesen Fällen von seiner Aussetzungsbefugnis gem. § 127 FGG bzw. § 381 FamFG Gebrauch gemacht hatte.

In den Beschlüssen zu 8 der 28 Freigabeverfahren finden sich dagegen Angaben dazu, daß die angefochtenen Maßnahmen eingetragen wurden, obwohl eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage erhoben worden war, die zum Zeitpunkt der Eintragung noch nicht abgewiesen worden war.³⁶⁷

5. Dauer der Freigabeverfahren

Das UMAG hatte für das neu eingeführte Freigabeverfahren in § 246 a Abs. 3 Satz 6 AktG eine Frist von drei Monaten vorgesehen, und zwar in einer Sollvorschrift. Die Gerichte haben diese Empfehlung in den betreffenden Verfahren durchweg beachtet.³⁶⁸ Diese Sollvorschrift gilt seit dem 25. 4. 2007³⁶⁹ auch für die Freigabeverfahren gemäß §§ 16 Abs. 3 UmwG, 319 Abs. 6, 327 e

³⁶⁵ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1648 re. Sp.

³⁶⁶ Im Ergebnis ist das zu verneinen; vgl. nur *Hüffer* (Fn. 199), § 246a Rz. 5 m. N.

³⁶⁷ OLG Celle, 9 W 100/07; OLG Frankfurt/Main, 23 W 13/08; LG Frankfurt/Main, 3-5 O 274/07;
OLG Frankfurt/Main, 5 W 4/08; LG Hannover, 23 O 88/07; LG München I, 5 HKO 7322/09;
LG München I, 5 HKO 4289/08; OLG München, 7 AktG 1/10.

³⁶⁸ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1648 f.

³⁶⁹ Vgl. dazu oben Fn. 2.

Abs. 2 AktG. Seit dem Inkrafttreten des ARUG (1. 9. 2009) sind in den Freigabeverfahren ausschließlich die Oberlandesgerichte zur Entscheidung berufen.

Die Dauer der Freigabeverfahren läßt sich dem Tatbestand der gerichtlichen Entscheidungen in den Freigabeverfahren nicht entnehmen. Aufgrund telefonischer und schriftlicher Anfragen bei den Gerichten konnten wir in Bezug auf 31 Verfahren das Datum der Anhängigkeit und der Verfahrensbeendigung ermitteln.

Tabelle 21: Durchschnittliche Dauer der Freigabeverfahren

	Dauer in Tagen vor ARUG	Dauer in Tagen nach ARUG
Dauer des Verfahrens bei Abschluß durch Beschluß des Landgerichts	94,90 (11 von 31 Verfahren)	n/a (Alleinzuständigkeit des Oberlandesgerichts)
Dauer des Verfahrens bei Abschluß durch Beschluß des Oberlandesgerichts	75,9³⁷⁰ (11 von 31 Verfahren)	103 (9 von 31 Verfahren)
Durchschnittliche Dauer sämtlicher vor ARUG anhängig gewordener Verfahren (Dauer 1. und 2. Instanz)	86,26 (22 von 31 Verfahren)	n/a
Durchschnittliche Dauer sämtlicher vor und nach ARUG anhängig gewordener Verfahren	90,51 (31 von 31 Verfahren)	

Quelle: Eigene Erhebungen

Die Tabelle belegt, daß die Dreimonatsfrist von den Gerichten im Durchschnitt beachtet wird; diese Frist wird in den Verfahren nach Inkrafttreten des ARUG nur geringfügig überschritten. Änderungen sind insoweit nicht angezeigt.

³⁷⁰ Bezieht sich nur auf die Dauer des Verfahrens in der zweiten Instanz. Für die Berechnung war das Datum der Anhängigkeit beim OLG und das Datum des beendigenden Beschlusses maßgeblich. Informationen über die Dauer des jeweiligen Verfahrens vor dem LG liegen uns (bis auf den Fall des LG München, Az. 5 HK O 15800/07) nicht vor.

6. Begründung der Beschlüsse in den Freigabeverfahren

Die 61 Beschlüsse, die uns für eine inhaltliche Auswertung zur Verfügung standen, haben wir auf die tragenden Beschlußgründe untersucht.

a) In 48 Fällen ist der Freigabeantrag erfolgreich gewesen, in 13 Fällen ist er abgelehnt worden. Freigabeanträgen ist in Entscheidungen nach Inkrafttreten des ARUG nicht (relativ) häufiger stattgegeben worden (16 Stattgaben; 5 Ablehnungen) als nach altem Recht (32 Stattgaben; 8 Ablehnungen). Freigabeanträgen bei Squeeze outs wurde häufiger stattgegeben als sonstigen Freigabeanträgen; Anträgen bei Umwandlungsvorgängen (§ 16 Abs. 3 UmwG) wurden häufiger als andere abgewiesen; aber die Datenbasis ist zu schmal, um hieraus einen Grundsatz ableiten zu können.

b) Von besonderem Interesse ist die Bedeutung der neu gefaßten Freigabevoraussetzungen (Bagatellquorum; Interessenabwägungsklausel).³⁷¹ Von den 21 nach Inkrafttreten des ARUG entschiedenen Fällen wurde in 8 Fällen darauf hingewiesen, daß der Antragsgegner nicht nachgewiesen habe, daß er das geforderte Bagatellquorum (Aktien mit einem anteiligen Betrag von mindestens €1000,-) halte.

Die Gerichte begnügen sich häufig nicht damit, dem Freigabeantrag der Gesellschaft einfach unter Hinweis darauf stattzugeben, daß der Antragsgegner das Bagatellquorum nicht nachgewiesen habe, sondern fügen hinzu, daß auch ein weiterer Freigabegrund (die Klage ist unzulässig oder offensichtlich unbegründet; der Gesellschaft ist ein vorrangiges Vollzugsinteresse zuzubilligen) erfüllt sei.

Da wir nicht über verlässliche Daten zum Anteilsbesitz der Anfechtungskläger vor Inkrafttreten des ARUG verfügen,³⁷² läßt sich keine Angabe darüber machen, ob das Bagatellquorum Anfechtungsklagen mit Aktienbesitz unterhalb des Bagatellquorums nachweisbar abschreckt. Festhalten läßt sich jedenfalls, daß nach wie vor Beschlußmängelklagen gegen die betreffenden Strukturbeschlüsse von Klägern erhoben werden, die nicht über einen Aktienbesitz in Höhe des Bagatellquorums verfügen.

c) Wird dem Freigabeantrag stattgegeben (48 von 61 Fällen), dann wird dieser Beschluß nur sehr selten (1 Fall) darauf gestützt, daß die Klage unzulässig sei. In 33 Fällen (ca. 69%) wurde dagegen ausgeführt, die Klage sei offensichtlich unbegründet.

³⁷¹ Dazu oben II. sub 2., 3.

³⁷² Vgl. dazu die „anekdotischen“ Angaben bei *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629, 1647 li. Sp.

Sehr viel schwerer tun sich die Gerichte offenbar damit, dem Freigabeantrag unter Berufung auf ein vorrangiges Vollzugsinteresse stattzugeben (11 Fälle; entspr. 25%). Dem entspricht es, daß in 9 der 14 Fälle, in denen der Freigabeantrag abgelehnt wurde, dies auf das Fehlen eines vorrangigen Vollzugsinteresses der Gesellschaft gestützt wurde.

Die Ergebnisse der Anwendung der Interessenabwägungsklausel haben sich durch das ARUG nicht erkennbar verändert. Den Freigabeanträgen wird nicht häufiger als bisher unter Berufung auf die Interessenabwägungsklausel stattgegeben; ebensowenig werden die Freigabeanträge häufiger als zuvor unter Berufung auf die Interessenabwägungsklausel zurückgewiesen.

VI. Rechtspolitische Empfehlungen

1. Allgemeines

Die Reform durch das ARUG hat, wie die Studie belegt, deutliche Wirkung gezeigt. Allerdings ist es nicht gelungen, den Anteil der einzel- wie gesamtwirtschaftlich in ihrer Summe nachteiligen Klagen der professionellen Berufskläger³⁷³ hieran nachhaltig einzudämmen. Eine von verschiedenen Seiten angemahnte weitere Reform des Beschlußmängelrechts³⁷⁴ ist deshalb nicht entbehrlich, sollte aber auch nicht überstürzt unternommen werden. Die bisher vorgelegten Vorschläge zu einer umfassenden Reform des Beschlußmängelrechts bedürfen in ihren Einzelheiten weiterer grundsätzlicher Diskussion, die nicht im Gesetzgebungsverfahren geleistet werden kann.³⁷⁵

In der anstehenden Novelle sollte sich der Gesetzgeber auf solche Korrekturen beschränken, die sich aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen als dringlich erweisen. Das ist bei dem bereits im Referentenentwurf angesprochenen Problem des Nachschiebens von Nichtigkeitsklagen der Fall.³⁷⁶ Im Folgenden werden einzelne weitere Punkte angesprochen, in denen eine Änderung einerseits praktisch dringlich erscheint, und andererseits der damit verbundene Regelungsaufwand beschränkt bliebe.

³⁷³ Näher dazu oben unter IV. 3. 1. 5.

³⁷⁴ S. insbesondere die Vorschläge des Arbeitskreises Beschlußmängelrecht, AG 2008, 617 ff. sowie die Beschlüsse des 67. DJT, Wirtschaftsrechtliche Abteilung, Nrn. 14 - 17. Plädoyer für einen weder im Hinblick auf die verschieden zu gewichtenden Anfechtungsgründe noch hinsichtlich der unterschiedlichen Anfechtungsfolgen ohne und mit konstitutiver Registereintragung durchdachten „Systemwechsel“ bei *Assmann AG* 2008, 208 ff., 212.

³⁷⁵ Zu den – inzwischen allerdings z. T. bereits umgesetzten – Vorschlägen der *Verf.* s. ZIP 2008, 145 ff.

³⁷⁶ S. dazu oben Fn. 5 und dazu die dort angegebene Literatur.

2. Begrenzung der Vergleichswerte

Der „Verdienst“ der professionellen Anfechtungskläger resultiert heute nicht mehr unmittelbar auf in einem Vergleich festgelegten und an den Kläger zu erbringenden Zahlungen oder auf der Vergütung für „Beratungsleistungen“, die der Sache nach als Gegenleistung für die Beendigung eines Anfechtungs- oder Nichtigkeitsprozesses versprochen werden. Sondern der Verdienst besteht in den Kostenerstattungen, die sich aus den im Vergleich festgelegten Vergleichswerten bzw. Vergleichsmehrwerten ergeben.

Daran, daß bei einer vergleichweisen Einigung die Parteien auch über die Verteilung der Kostenlast befinden, also die „Kostengrundentscheidung“ selbst treffen können sollten, und den Gerichten insofern keine Prüfungspflicht auferlegt werden sollte, ist festzuhalten. Etwas anderes gilt jedoch in den hier in Rede stehenden Fällen für die Festlegung des Vergleichswerts einschließlich eines „Vergleichsmehrwerts“, nach dem sich die Höhe der Anwalts- und Gerichtsgebühren richtet.

Die Bedenken dagegen, daß die Gerichte die insoweit von den Parteien angegebenen Vergleichswerte bzw. Vergleichsmehrwerte ungeprüft übernehmen, sind bereits oben angesprochen worden (3. 9. 3; nach Tab. 18). Hier wird vorgeschlagen, daß die Gerichte die angegebenen Vergleichswerte vor Protokollierung eines Prozeßvergleichs zu prüfen haben. Für die Bemessung des Vergleichswertes sollte § 247 Abs. 1 AktG maßgeblich sein.

Nach § 247 Abs. 1 AktG bestimmt das Prozeßgericht den Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Parteien, nach billigem Ermessen. Maßgeblich ist also für die Streitwertbemessung nicht nur das individuelle Interesse des Anfechtungsklägers, sondern auch das Interesse der beklagten Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des Beschlusses.³⁷⁷ Allerdings darf der Streitwert ein Zehntel des Grundkapitals oder, wenn dieses Zehntel mehr als €500.000,- beträgt, diesen Betrag von €500.000,- nur insoweit übersteigen, als die Bedeutung der Sache für den individuellen Kläger höher zu bewerten ist, etwa, weil der seiner eigenen Aktienbeteiligung von dem angefochtenen Beschluß drohende Nachteil größer ist. § 247 Abs. 1 AktG ist demnach zwar primär als Schutzvorschrift des klagenden Aktionärs vor zu hohen Streitwerten gedacht, aber nicht ausschließlich. Auch die Gesellschaft soll vor der Belastung mit zu hohen Gebührenforderungen geschützt werden.³⁷⁸

³⁷⁷ Einzelheiten etwa bei *Hüffer* (Fn. 199), § 247 Rz. 4 ff.; zu den rechtspolitischen Erwägungen *Baums*, Festschrift Lutter, 2000, S. 283, 293 ff.

³⁷⁸ So ausdrücklich die Begründung zum RegE des AktG 1965, s. Kropff, Aktiengesetz, 1965, S. 334: „Diese Regelung (sc. des AktG 1937, wonach abweichend von § 3 ZPO der Streitwert auch am Interesse der beklagten Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des Beschlusses zu orientieren war; d. Verf.) hat dazu

Diesem Gesichtspunkt ist auch beim Abschluß eines Vergleichs zur Beendigung eines Beschlußmängelprozesses Rechnung zu tragen. Wird der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsprozeß durch einen gerichtlichen Vergleich oder aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs beendet, geht es vor allem darum, die Gesellschaft vor der Festsetzung eines zu hohen Vergleichswerts zu schützen, der nicht nur das individuelle Interesse des Klägers widerspiegelt, sondern der Gebührenberechnung uneingeschränkt auch den sog. Vergleichsmehrwert zugrunde legt, der sich z. B. daraus ergibt, daß Informationen an alle Aktionäre oder auch Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen auch an die übrigen Aktionäre vereinbart werden.

Nach § 247 Abs. 1 Satz 2 AktG darf der Streitwert einen Betrag von einem Zehntel des Grundkapitals oder, wenn dieses Zehntel mehr als €500.000,- beträgt, diesen Betrag von €500.000,- nur insoweit übersteigen, als die Bedeutung der Sache *für den Kläger* höher zu bewerten ist. Diese Erwägung behält ihre Richtigkeit auch, wenn der Prozeß durch Vergleich beendet wird. Es besteht mit anderen Worten kein Grund dafür, jenseits dieses Betrages einen erhöhten Vergleichswert dem Klägeranwalt und damit mittelbar dem professionellen Anfechtungskläger nur deshalb zukommen zu lassen, weil zum Beispiel im Vergleich auch Informationen oder Abfindungsleistungen an Mitaktionäre festgelegt worden sind.

Dagegen ist nicht einzuwenden, daß mit der Berücksichtigung nur des individuellen Interesses des Anfechtungsklägers bei der Streit- oder Vergleichswertfestsetzung die Funktion der Beschlußmängelklage als „Funktionärsklage“ im Interesse aller Aktionäre verkannt werde. Dieser Einwand richtet sich unmittelbar gegen die Wertung des geltenden Rechts, nämlich des § 247 Abs. 1 AktG. Der Bedeutung der Sache auch für die übrigen Aktionäre ist im Rahmen des § 247 Abs. 1 Satz 1 AktG Rechnung zu tragen. Der hierfür vom Gesetzgeber gezogene Rahmen (1/10 des Grundkapitals; höchstens €500.000,-) darf nach § 247 Abs. 1 Satz 2 AktG nur dann überschritten werden, wenn die Bedeutung der Sache für den Kläger höher zu bewerten ist. Diese Wertung ist auch für eine vergleichsweise Erledigung des Beschlußmängelprozesses richtig.

Eine entsprechende Deckelung der Vergleichswerte würde insoweit auch dafür sorgen, daß der nach wie vor benutzte Umweg, statt des dafür an sich vorgesehenen Spruchverfahrens eine Anfechtungsklage zu erheben, um an eine Erhöhung von Ausgleichszahlungen oder Abfindungsleistungen zu kommen, zumindest unattraktiv gemacht würde.

geführt, daß praktisch von Kleinaktionären kaum Anfechtungsklagen erhoben werden. Das Kostenwagnis ist für sie zu groß. *Auch für die Gesellschaften sind die hohen Streitwerte nachteilig*“ (Hervorhebung d. Verf).

Wir schlagen daher Folgendes vor:

1. Im Aktiengesetz wird folgender § 247 a eingefügt:

„(1) Wenn ein Anfechtungs- oder Nichtigkeitsprozeß durch einen zu gerichtlichem Protokoll genommenen Vergleich beendet wird, setzt das Gericht den Vergleichswert nach Maßgabe des § 247 Absatz 1 fest. In den Vergleichswert sind auch Leistungen einzubeziehen, zu denen sich die Gesellschaft oder ein Aktionär in dem Vergleich im Hinblick darauf verpflichtet, daß der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsprozeß beendet wird.

(2) Eine Vereinbarung, durch die sich die Gesellschaft oder ein Aktionär zu einer Leistung für den Fall verpflichtet, daß ein Anfechtungs- oder Nichtigkeitsprozeß beendet wird, ist mit Ausnahme der in Absatz 1 bezeichneten Fälle unwirksam.“

2. In die §§ 246 a Abs. 1 Satz 2, 319 Abs. 6 Satz 2 AktG, § 16 Abs. 3 Satz 2 UmwG ist ein Hinweis auf die entsprechende Anwendbarkeit des § 247 a AktG aufzunehmen.

Der vorgeschlagene § 247 a Abs. 1 AktG n. F. betrifft den prozeßbeendenden, gerichtlich protokollierten Vergleich einschließlich eines Vergleichs im Sinne der §§ 118 Abs. 1 Satz 3, 492 Abs. 3 ZPO. Künftig soll das Prozeßgericht, das einen Vergleich über die Beendigung eines Beschlußmängelprozesses protokolliert, die von den Parteien mitgeteilten Vergleichswerte und Vergleichsmehrwerte nicht mehr ungeprüft übernehmen, sondern nach Maßgabe des § 247 Abs. 1 AktG festsetzen. In die Vergleichswertfestsetzung sind auch solche Leistungen einzubeziehen, zu denen sich die Gesellschaft oder ein am Vergleich auf ihrer Seite beteiligter Großaktionär im Hinblick darauf verpflichtet, daß der Beschlußmängelprozeß beendet wird. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Anfechtung eines Squeeze out- Beschlusses durch Prozeßvergleich beendet wird, und sich der Hauptaktionär in dem Prozeßvergleich zur Zahlung einer Abfindung an alle ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre verpflichtet. Dieser „Vergleichsmehrwert“ spiegelt ebenfalls „die Bedeutung der Sache für die Parteien“ im Sinne des § 247 Abs. 1 Satz 1 AktG wieder und wird deshalb auch von der Deckelungsvorschrift des § 247 Abs. 1 Satz 2 AktG erfaßt.

Über den durch § 247 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgegebenen Höchstbetrag des Vergleichswerts darf daher künftig nur hinausgegangen werden, wenn die Bedeutung der Sache *für den Kläger selbst* höher zu bewerten ist; zum Beispiel weil an ihn persönlich wegen der Höhe seines Aktienbesitzes bei einer

Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluß über den Deckelungsbetrag von €500.000,-- hinausgehende Leistungen zu erbringen sind.

Diese Einbeziehung des sog. Vergleichsmehrwerts in die Festsetzung gemäß § 247 Abs. 1 AktG betrifft allerdings nur Fälle, in denen eine Leistung im Hinblick darauf übernommen wird, daß der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsprozeß beendet wird. Wird in einem gerichtlich protokollierten Vergleich ein sonstiger Streitgegenstand vergleichsweise erledigt, der nicht in diesem Zusammenhang mit der Beendigung des Beschlußmängelprozesses steht, gilt insoweit der Verweis auf die Sondervorschrift des § 247 Abs. 1 AktG nicht.

Die Regelung des vorgeschlagenen § 247 a Abs. 2 AktG n. F. zielt auf den außergerichtlichen Vergleich ab, der z. B. die Grundlage für eine Klagerücknahme bildet. Diese Vorschrift soll einen Anreiz bieten, einen Vergleich zur Beendigung eines Anfechtungs- oder Nichtigkeitsprozesses künftig nur mehr als Prozeßvergleich abzuschließen, so daß die Gerichte die ihnen durch Absatz 1 aufgetragene Prüffunktion wahrnehmen können. Der Wahl einer ausländischen Rechtsordnung, um der Anwendung des zwingenden Absatzes 2 zu entgehen, stände Art. 9 der Rom-I-Verordnung³⁷⁹, die den früheren Art. 34 EGBGB ersetzt, entgegen.

Die Unwirksamkeitssanktion des Absatzes 2 erfaßt nur die schuldrechtliche Vereinbarung, nicht die auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung vorgenommene Prozeßhandlung, z. B. die Klagerücknahme. Der Vorstand einer Gesellschaft, der sich in einem außergerichtlichen Vergleich zu einer Leistung verpflichtet hat, um einen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsprozeß zu beenden, darf hierauf in der Regel keine Zahlungen leisten; ist die Leistung vor der prozeßbeendenden Prozeßhandlung bereits erbracht, wird sie in der Regel zurückgefordert werden müssen (§ 812 BGB).

Für die Freigabeverfahren gilt die Streitwertregelung des § 247 AktG bereits heute entsprechend (vgl. §§ 246 a Abs. 1 Satz 2, 319 Abs. 6 Satz 2 AktG, § 16 Abs. 3 Satz 2 UmwG). In diese Vorschrift ist daher konsequent ein Verweis auf die vorgeschlagene Vorschrift des § 247 a AktG aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Kläger im Sinne der §§ 247 und 247 a AktG im Freigabeverfahren als Antragsgegner auftritt, so daß bei der Beurteilung eines Vergleichswertes, der den Betrag von €500.000 übersteigt, auf das Interesse des Antragsgegners abzustellen ist.

³⁷⁹ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. Nr. L 177, S. 6.

3. Zuständigkeitskonzentration für Beschlußmängelklagen und Freigabeverfahren

Der Bundesgesetzgeber hat die Voraussetzungen für eine Konzentration der Gerichtszuständigkeiten für Beschlußmängelklagen (§§ 246 Abs. 3 Satz 3 i. V. mit 148 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG) geschaffen. Dies soll der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, aber auch einer Beschleunigung der Verfahren und qualitativ verbesserten Rechtsprechung zu den häufig komplexen Spezialfragen des Beschlußmängel- und Bewertungsrechts dienen. Bisher haben nur sechs Bundesländer von dieser Zuständigkeitskonzentration Gebrauch gemacht.³⁸⁰ Es wäre wünschenswert, wenn alle Bundesländer mit mehr als einem Landgericht sich hierzu entschließen würden.

Eine Zuständigkeitskonzentration für die Freigabeverfahren läßt § 13 a GVG zu. Da für die Freigabeverfahren die Oberlandesgerichte erstinstanzlich zuständig sind, liegt es nahe, in den Bundesländern mit mehreren Oberlandesgerichten denjenigen OLG die Zuständigkeit für Freigabeverfahren zuzuweisen, die auch über die Berufungen in Beschlußmängelsachen zu entscheiden haben. Bisher hat nur Bayern diesen Weg beschritten.³⁸¹

4. Einschränkung der Nichtigkeit von Aufsichtsratswahlen

Wie oben festgestellt, hat die Anfechtung von Aufsichtsratswahlen und Abschlußprüferwahlen im Berichtszeitraum stark zugenommen.³⁸² Soweit Aufsichtsratswahlen wegen Verstößen gegen § 161 AktG angegriffen werden, erscheinen gesetzgeberische Schritte derzeit (noch) nicht geboten.³⁸³ Problematisch ist aber die rückwirkende Kassation von Wahlbeschlüssen bei erfolgreicher Anfechtung von Aufsichtsratswahlen. Für den Fall der Abschlußprüferwahl hat der Gesetzgeber bereits Anfechtungsgründe (§ 243 Abs. 3 Nr. 2 AktG) und Anfechtungsfolgen (§ 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG) eingeschränkt. Für Aufsichtsratswahlen steht dies noch aus, erscheint aber wegen der Rechtsfolgen einer Nichtigklärung mit ex tunc-Wirkung (§ 250 Abs. 1 i. V. mit § 241 Nr. 5 AktG) als dringlich. Nicht nur die unter Mitwirkung des Aufsichtsratsmitglieds, dessen Wahl angefochten ist, gefaßten Beschlüsse des Aufsichtsrates sind während des Schwebens des Anfechtungsprozesses in Frage gestellt, sondern wegen § 124 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktG u. U. auch die nachfolgenden Hauptversammlungsbeschlüsse. Insgesamt ist die Position eines Aufsichtsratsmitglieds, dessen Wahl angefochten ist, prekär.

³⁸⁰ Vgl. oben Fn. 83.

³⁸¹ Vgl. oben Fn. 84.

³⁸² Oben IV. 3. 3.

³⁸³ Oben Text zu Fn. 243.

Die gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 104 AktG bietet in dieser Situation keinen Ausweg.³⁸⁴ In der Literatur wird insoweit – mit Unterschieden im Einzelnen – die Anwendbarkeit der Grundsätze über fehlerhafte Dauerschuldverhältnisse oder Organverhältnisse befürwortet.³⁸⁵ Der Gesetzgeber könnte diesen unzuträglichen Schwebezustand durch eine einfache Klarstellung in § 251 Abs. 3 AktG beenden („Die Nichtigkeitserklärung der Wahl läßt die Wirksamkeit der von dem Aufsichtsratsmitglied vorgenommenen Rechtshandlungen unberührt.“³⁸⁶). Eine solche Einschränkung der Nichtigkeitsfolgen entspricht in der Tendenz auch dem – allerdings allgemeiner gefaßten – Vorschlag des Arbeitskreises Beschlußmängelrecht.³⁸⁷

5. Verstöße gegen Meldepflichten (§ 28 WpHG)

Zu den am häufigsten behaupteten Beschlußmängeln bei börsennotierten Gesellschaften gehören Verstöße gegen die Meldepflichten nach §§ 21 ff WpHG, die zum Stimmrechtsverlust nach § 28 WpHG führen.³⁸⁸ Genauer, es wird gerügt, daß die Feststellung des Beschlußergebnisses falsch sei, weil nicht stimmberechtigte Aktionäre mit ihren Stimmen den Ausschlag gegeben hätten.

Die Regelung des § 28 WpHG ist rechtspolitisch aus einem doppelten Grund problematisch.³⁸⁹ Zum einen ist es in Streit- und Zweifelsfällen, vor allem bei komplexeren Beteiligungsverhältnissen mit mehrfachen Stimmrechtszurechnungen, praktisch in der Regel unmöglich, vor oder in der Hauptversammlung die Frage der Stimmberechtigung bzw. des Stimmverlusts verbindlich zu klären. Zum anderen werden durch die auf § 28 WpHG gestützten Anfechtungsklagen die Gesellschaft und die übrigen Aktionäre nachteilig betroffen, die gerade durch die Beachtung der Meldepflichten geschützt werden sollen.

Der Gesetzgeber hat jüngst, im „Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz“, für Verstöße gegen die neu eingeführte Meldepflicht des § 25a WpHG, (ausschließlich) eine Bußgeldsanktion vorgesehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 f WpHG). Auf diese Sanktion könnten auch Verstöße gegen die Meldepflichten gemäß §§ 21 ff WpHG beschränkt werden,

³⁸⁴ OLG Köln AG 2007, 822 ff., das insoweit auf Abhilfe durch den Gesetzgeber verweist; ebenso *Habersack/Stiltz*, ZGR 2010, S. 710, 722; für analoge Anwendung des § 104 AktG *Schroeder/Pussar*, BB 2011, 1993 ff.

³⁸⁵ Anders aber die bisher h. M.; vgl. die Nachweise zum Streitstand bei *Hüffer* (Fn. 199), § 101 Rz. 17 f.

³⁸⁶ Daß die Organpflichten und Vergütungsansprüche hiervon ebenfalls nicht berührt werden, braucht – ähnlich wie in § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG – nicht notwendig gleichfalls ausgesprochen zu werden.

³⁸⁷ AG 2008, 617, 618, 621 f.; s. dazu auch *K. Schmidt*, AG 2009, S. 248, 258.

³⁸⁸ S. oben IV. 3. 4. 3.

³⁸⁹ Kritisch *Baums/Sauter*, ZHR 173 (2009), S. 454, 501 sowie eingehend *Happ*, FS K. Schmidt, 2009, S. 545 ff.; *Veil*, ZHR 175 (2011), S. 83 ff.; *Dolff*, Der Rechtsverlust gem. § 28 WpHG aus der Perspektive eines Emittenten, 2011, je m. w. Nachweisen.

wenn es dadurch gelänge, eine hinreichend abschreckende Wirkung gegen das Nichtbefolgen von Meldepflichten zu erzielen. Will man dies erreichen, sollte der Rahmen für die Geldbuße nicht in absoluten Beträgen, sondern relativ zur Höhe des betreffenden nicht gemeldeten Aktienbesitzes festgelegt werden. Auf derselben Linie läge es, in § 28 WpHG (entsprechend der Regelung des § 135 Abs. 7 AktG) klarzustellen, daß die Wirksamkeit der Stimmabgabe trotz Fehlens des Stimmrechts durch einen Verstoß gegen die Meldepflichten nicht berührt wird, aber für die grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene, verbotene Ausübung des Stimmrechts eine entsprechend bemessene Geldbuße vorzusehen.

Zusätzlich zu einer Bußgeldsanktion kommt in Betracht, den Verlust des Stimmrechts gemäß § 28 WpHG nicht wie bisher ipso iure, sondern nur aufgrund Verwaltungsakts der BaFin eintreten zu lassen.³⁹⁰ Dabei sollte klargestellt werden, daß im Verwaltungsverfahren nur der Meldepflichtige und die betreffende Gesellschaft, nicht dagegen alle übrigen Aktionäre der betreffenden Gesellschaft antragsberechtigt und zu beteiligen sind.

Für die §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG gelten nicht notwendig dieselben Erwägungen (eine Entscheidung der BaFin kommt hier ohnedies nicht in Betracht), weil Verstöße gegen diese Normen, soweit aus unseren Daten ersichtlich, nicht als Anfechtungsgründe angeführt werden. Auch die Regelung des § 59 WpÜG bereitet keine Probleme.

VII. Zusammenfassung

Die Studie untersucht die Frage, ob der Gesetzgeber des ARUG die Ziele erreicht hat, die mit der Reform des Rechts der Anfechtung von HV-Beschlüssen verfolgt wurden. Darüber hinaus gehend soll die Entwicklung der Beschlußmängelklagen seit der letzten Studie der Verfasser hierzu³⁹¹ nachgezeichnet werden. Unsere Studie zeigt, daß seit Inkrafttreten des ARUG ein deutlicher Rückgang der Beschlußmängelklagen und Freigabeverfahren zu

³⁹⁰ S. dazu auch die derzeit in der Schweiz beratene Reform. Nach schweizerischem Recht (Art. 20 Abs. 4bis BEHG) muß der Rechtsverlust bislang auf Klage hin durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden. Künftig soll diese Befugnis der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA übertragen werden; im Gegenzug soll das (maximale) Bußgeld für vorsätzliche Meldepflichtverstöße auf 10 Mio. CHF festgesetzt und der FINMA die Möglichkeit gegeben werden, Gewinne einzuziehen. Bei hinreichenden Anhaltspunkten für eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 20 BEHG soll die FINMA nach Art. 34b BEHG-E das Stimmrecht bis zur Klärung und gegebenenfalls Erfüllung der Meldepflicht suspendieren und flankierend Zukaufsverbote aussprechen können, s. Gesetzentwurf zur Änderung des Börsengesetzes (Börsendelikte und Marktmißbrauch) vom 31. 8. 2011, Text und Botschaft abrufbar unter:

<http://www.efd.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00570/02282/index.html?lang=d>
[e>](#).

³⁹¹ *Baums/Keinath/Gajek*, ZIP 2007, 1629 ff.

verzeichnen ist. Dagegen ist der Anteil der von „Berufsklägern“ erhobenen Klagen und Nebeninterventionen gleich geblieben, wobei sich die Anzahl der Personen in der Gruppe der „Berufskläger“ nochmals vergrößert hat. Das ARUG hat *insoweit* keine erkennbare Wirkung gehabt. Im Einzelnen:

1. Die Vorkehrungen des ARUG haben einen deutlichen Rückgang der Beschlußmängelklagen zur Folge gehabt. Dieser Rückgang läßt sich nicht allein mit sonstigen Entwicklungen (Rückgang eintragungsbedürftiger „Strukturbeschlüsse“ infolge der Finanzmarktkrise)³⁹² erklären.

2. Die durch das UMAG eingeräumte Befugnis, die Zuständigkeit für Beschlußmängelklagen auf ein Landgericht im OLG-Bezirk oder Bundesland zu konzentrieren, haben bisher nur sechs Bundesländer genutzt. Eine Zuständigkeitskonzentration für Freigabeverfahren läßt § 13 a GVG zu; von dieser Möglichkeit hat bislang nur Bayern Gebrauch gemacht.³⁹³

3. Die Fälle einer subjektiven Klagenhäufung haben seit Inkrafttreten des ARUG deutlich erkennbar abgenommen.³⁹⁴

4. Die Zahl der Nebeninterventionen ist im Vergleich mit der früheren Studie³⁹⁵ signifikant zurückgegangen, auch wenn man die vor Inkrafttreten des ARUG abgeschlossenen Verfahren einbezieht. Möglicherweise ist dies mit der Entscheidung des BGH vom 18. 6. 2007³⁹⁶ zur Nichtgeltung des Grundsatzes der „Kostenparallelität“ (§ 101 Abs. 1 ZPO) in diesen Fällen zu erklären. Wegen der schmalen Datenbasis kann keine Wahrscheinlichkeit einer Auswirkung des ARUG auf die Entwicklung der Nebeninterventionen angenommen werden.

5. Im Vergleich mit der Erhebung aus dem Jahr 2007 zeigt sich, daß die Gruppe der „Berufskläger“, zu denen damals nach den hier zugrunde gelegten Kriterien³⁹⁷ 32 Personen zu rechnen waren, sich inzwischen auf 49 Personen vergrößert hat. Die von dieser Gruppe der professionellen Kläger erhobenen Klagen stehen für 458 und damit für 78% der 584 untersuchten Klagen (Studie 2007: 77%) sowie für 59 und damit für 75% (Studie 2007: 74%) von insgesamt 79 ermittelten Nebeninterventionen auf Klägerseite. Die Hälfte der 584 Klagen ist von nur 14 Klägern bzw. den von ihnen gehaltenen oder geleiteten Gesellschaften erhoben worden.³⁹⁸

³⁹² Oben IV. 2. nach Tabelle 3.

³⁹³ Oben Fn. 83, 84.

³⁹⁴ Oben IV. 3. 1. 1.

³⁹⁵ Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629 ff.

³⁹⁶ BGH vom 18. 6. 2007, II ZB 23/06, WM 2007, 1238; s. ferner DStR 2007, 1265 m. Anm. Goette.

³⁹⁷ Erheben von mehr als 5 Klagen/Nebeninterventionen gegen 3 oder mehr Gesellschaften im Untersuchungszeitraum.

³⁹⁸ Oben IV. 3. 1. 5.

Es läßt sich deshalb festhalten, daß zwar seit Inkrafttreten des ARUG die Anzahl der Beschlußmängelklagen signifikant zurückgegangen ist, daß aber der Anteil der von „Berufsklägern“ erhobenen Klagen und Nebeninterventionen gleich geblieben ist, wobei sich die Anzahl der Personen in dieser Gruppe der Berufskläger nochmals vergrößert hat.

6. Aus der Gruppe der „Berufskläger“ haben wir für eine nähere Untersuchung die „Top 20 – Kläger“ herausgegriffen. Bei den von diesen im Untersuchungszeitraum erhobenen 238 Klagen handelte es sich in 82% der Fälle um Klagen „mit Hebelwirkung“, d. h. um Klagen gegen eintragungsbefürchtete Beschlüsse mit faktischer oder rechtlicher Registersperre; in 72% der Fälle wurden die von diesen Klägern erhobenen Klagen durch Vergleich beendet.³⁹⁹ Diese Zahlen liegen erkennbar unter den in der vorausgegangenen Studie ermittelten Zahlen der Klagen dieser Klägergruppe „mit Hebelwirkung“ und ihrer vergleichswisen Beendigung.⁴⁰⁰

Bei den „Top 20 - Klägern“ liegt der Vergleichswert in nahezu der Hälfte der Fälle höher als €500.000 (in der früheren Studie lag der Vergleichswert noch in 73,2% der Fälle bei mehr als €500.000). In allen diesen Fällen hat die Beklagte (oder der Haupt-/Mehrheitsaktionär) die Kostenerstattung auf der Basis dieser hohen Vergleichswerte übernommen.⁴⁰¹ Die Gerichte übernehmen ungeachtet der Bedeutung der Sache für den Anfechtungskläger und für die beklagte Gesellschaft die von den Parteien angegebenen Vergleichswerte; die Deckelungsvorschrift des § 247 Abs. 1 AktG wird nicht angewendet.

Die Beschlußmängelkontrolle durch „Berufskläger“, die auf der Basis von Vergleichs- und Vergleichsmehrwerten honoriert werden, ist in der Summe für die Unternehmen nachteilig und keine überzeugende Ordnung des Anlegerschutzes mit Mitteln des Privatrechts. Da Gewinnchancen und Verlustrisiken nicht ausgewogen verteilt sind, kommt es zu einer nicht wünschenswerten Häufung auch unbegründeter oder auf provozierten formalen Mängeln gestützter Anfechtungsklagen. Die wirtschaftlichen Nachteile für die Unternehmen und ihre übrigen Aktionäre bestehen in dem vorerst eintretenden Zeitaufschub und dem sich aus der Prozeßführung und den Vergleichen ergebenden wirtschaftlichen Aufwand.

7. Was die angegriffenen Beschlüsse betrifft, ist ein deutlicher Anstieg in den Beschlußmängelklagen gegen Entlastungsbeschlüsse und Aufsichtsratswahlen insbesondere in den Jahren 2007 und 2008 zu konstatieren; seither sind die Zahlen wieder rückläufig. Beschlußmängelklagen gegen Squeeze outs und Umwandlungsvorgänge sind relativ zur Gesamtzahl der untersuchten Verfahren

³⁹⁹ Oben IV. 3. 9. 1. Tabelle 16.

⁴⁰⁰ Baums/Keinath/Gajek, ZIP 2007, 1629, 1646 Tabelle 15.

⁴⁰¹ Oben IV. 3. 9. 3 Tabelle 19.

deutlich zurückgegangen, dagegen relativ zur Häufigkeit solcher Strukturmaßnahmen deutlich angestiegen.⁴⁰²

In Verschmelzungsfällen wurde die gleiche Zahl von Beschlüssen der übertragenden wie der aufgenommenen Gesellschaft angegriffen, und in den Anfechtungsverfahren gegen die aufnehmende Gesellschaft wurden nicht nur Bewertungsmängel und sich auf die Bewertung beziehende Informationsmängel gerügt. In Anbetracht dessen wird man nicht behaupten können, daß eine Ersetzung des Anfechtungsprozesses durch ein Spruchverfahren hier eine wesentliche Entlastung der betroffenen Gesellschaften gebracht hätte. Hier muß allerdings die Einschränkung gemacht werden, daß unsere Zahlen nichts darüber besagen, ob die Gesellschaften Ausweichstrategien, z. B. eine Umkehrung der Verschmelzungsrichtung oder den Einsatz eines Verschmelzungsvehikels, gewählt haben.⁴⁰³

8. Bei den Anfechtungsgründen ist die Anfechtung wegen Verletzung des Auskunftsrechts weiter rückläufig. Ein Anstieg ist bei den Rügen mangelhafter Erfüllung von Berichtspflichten zu verzeichnen. Angebliche oder wirkliche Verstöße gegen das Stimmverbot des § 28 WpHG spielen nach wie vor eine bedeutsame Rolle; hinzugetreten ist die Rüge eines Verstoßes gegen § 161 AktG.⁴⁰⁴

9. Die Verfahrensdauer der Beschlußmängelprozesse hat sich seit Inkrafttreten des ARUG deutlich reduziert, soweit sich dies aufgrund unserer Daten beurteilen läßt.⁴⁰⁵

10. Beschlußmängelprozesse werden seltener als früher durch Vergleich beendet. Ergeht ein Urteil, wird ganz überwiegend (in mehr als 63% ganz, in 17% der Fälle teilweise) die Klage abgewiesen. Jedenfalls heute läßt sich auch nicht mehr die Vermutung halten, in Beschlußmängelprozessen ergangene landgerichtliche Urteile würden praktisch immer mit der Berufung angegriffen, weshalb von vorneherein, wie für die Freigabeverfahren, das OLG erstinstanzlich auch für Beschlußmängelklagen zuständig sein solle.⁴⁰⁶

11. Die Anzahl der durch gerichtlichen Beschluß beendeten Freigabeverfahren hat sich seit Inkrafttreten des ARUG nahezu halbiert.⁴⁰⁷ Die Dreimonatsfrist wird von den Gerichten grundsätzlich gewahrt; in den Verfahren nach Inkrafttreten des ARUG (Zuständigkeit der OLG) ist sie im Durchschnitt geringfügig überschritten worden. Die Einführung des

⁴⁰² Oben IV. 3. 3.

⁴⁰³ Oben IV. 3. 3 a. E.

⁴⁰⁴ Oben IV. 3. 4. 3. und IV. 3. 4. 4.

⁴⁰⁵ Oben IV. 3. 7.

⁴⁰⁶ Oben IV. 3. 8.

⁴⁰⁷ Oben V. 3.

Bagatellquorums hat nicht dazu geführt, daß Anfechtungsklagen gegen „Strukturbeschlüsse“ von Aktionären ohne entsprechenden Aktienbesitz nicht mehr erhoben würden. Wird dem Freigabeantrag der Gesellschaft stattgegeben, dann überwiegt bei weitem der Freigabebegrund der offensichtlichen Unbegründetheit der Klage; die Interessenabwägungsklausel ist deutlich weniger bedeutsam.⁴⁰⁸

12. Trotz der erkennbaren Wirkungen des ARUG sind weitere Reformen des Beschlußmängelrechts geboten.⁴⁰⁹

⁴⁰⁸ Oben V. 6.

⁴⁰⁹ Oben VI.